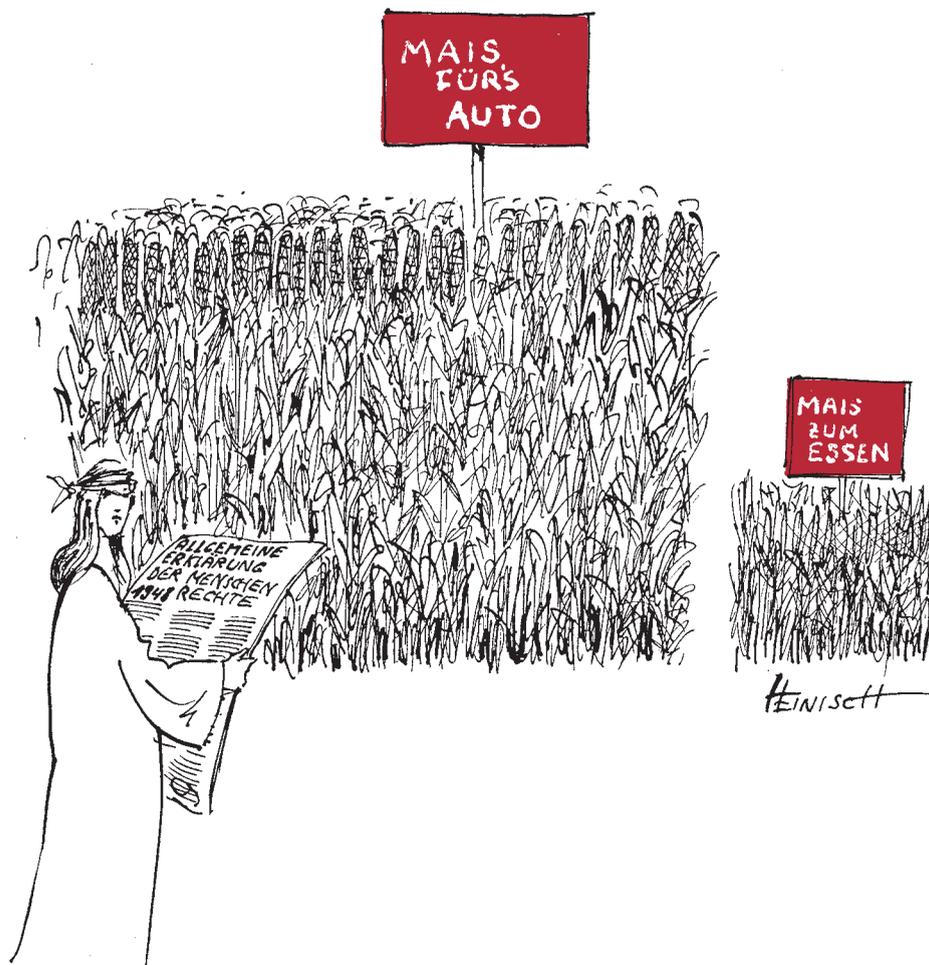


# Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.  
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Mai · 05/2008



**Nahrung und Menschenrechte**

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg  
und der Notarkammer Berlin

57. Jahrgang



Auch bei der Geldanlage erreichen Sie Ihr Ziel mit den richtigen Werkzeugen.

 Berliner  
Sparkasse

Bei der Geldanlage sucht jeder Kunde den Erfolg, egal wie die Märkte gerade stehen. Mit intelligenten Anlagestrategien haben wir die optimalen Werkzeuge. Je nach Anlegermentalität können Sie sich bei uns für Sicherheit entscheiden oder alle Chancen der Wertpapiermärkte nutzen. Lassen Sie sich jetzt beraten. Überall bei Ihrer Berliner Sparkasse. [www.berliner-sparkasse.de](http://www.berliner-sparkasse.de)

## Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



**D**er 59. Deutsche Anwaltstag war Anfang Mai zu Gast in Berlin. Mit mehr als 1.800 Teilnehmern hat er nicht nur einen Besucherrekord erreicht. Vielmehr waren die fachlichen – und nicht zuletzt auch die gesellschaftlichen – Veranstaltungen nach Ansicht vieler Teilnehmer ein außergewöhnlich großer Gewinn.

**D**as Motto des Anwaltstags „Die Anwaltschaft – auf der Seite der Freiheit“ bildete das Leitmotiv vieler Veranstaltungen. Einen besonders eindrucksvollen Blick von außen auf die Anwaltschaft lieferte der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Winfried Hassemer, mit seinem Festvortrag in der Komischen Oper Berlin. Hassemer wirbt darin für die Nähe von Anwaltschaft und Rechtspflege. Rückblickend auf die Zeit seit den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts zeichnet er zwei Erscheinungswesen von Freiheit im Zusammenhang mit der Anwaltschaft nach: die Befreiung von den Fesseln beruflichen Handelns und die Einschränkung des Freiheitsparadigmas durch die Sicherheitsorientierung der „Risikogesellschaft“.

**M**it Blick auf die „Entkleidung des Rechtsanwalts von der Organstellung“ bemerkt Hassemer: „Hier wird, bei Lichte betrachtet, nicht eine Fessel gelöst, sondern eine Kontur zerschlagen, die in Wahrheit eine Chance ist. (...) Mir leuchtet nicht ein, dass eine konturenlose Freiheit des Anwaltsstandes diesem nutzen könnte; sie würde denen nutzen, die selber anwaltliche Arbeit gerne machen würden, ohne Anwälte zu sein.“ Die vollständige Rede können Sie übrigens in der nächsten Ausgabe des Anwaltsblatts des Deutschen Anwaltsvereins nachlesen.

**I**m Vorfeld des Deutschen Anwaltstags hat der Berliner Anwaltsverein in der Öffentlichkeit intensiv für die anwaltliche Tätigkeit geworben – gerade in Abgrenzung zu anderen Beratungsangeboten („Rechtsrat gibt es überall. Kompetenz nicht.“). Unter dem Motto der Imagekampagne des Deutschen Anwaltsvereins – „Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“ – fand am 29. April der Rechtsmarkt auf dem Breitscheidplatz statt. Ca. 40 Kolleginnen und Kollegen informierten hier über verschiedene Rechtsgebiete und über die anwaltliche Tätigkeit in allen möglichen Lebenslagen. Aufgrund der intensiven Zeitungs- und Radio-Berichterstattung schon im Vorfeld der Veranstaltung nutzten mehrere hundert Berlinerinnen und Berliner dieses Angebot für einen ersten Kontakt mit einem Anwalt.

**D**er Deutsche Anwaltverein nutzte den 59. Deutschen Anwaltstag, um ein weiteres aktuelles Anliegen in die Öffentlichkeit zu bringen: die lineare Erhöhung der anwaltlichen Gebührentabellen. Seit 1994 hat es keine Anpassung der gesetzlichen Gebührentabellen gegeben. Darum fordert der DAV eine differenzierte Anhebung der Gebührensätze, durchschnittlich von ca. 15 % (Anstieg des Preisindex seit Juli 1994: 20,9 Prozent). Wenngleich die Bundesjustizministerin für diese Legislaturperiode keine Gebührenerhöhung in Aussicht stellte, kündigte sie jedoch an, die Forderung des DAV durch eine Arbeitsgruppe in ihrem Ministerium prüfen und notwendige Änderungen vorbereiten zu lassen.

**I**n einem Berufsstand, in dem der Streit eine nicht ganz unwesentliche Rolle spielt, haben gesellige Anlässe eine besondere und berechtigte Bedeutung.

Mehr als 1.200 Kolleginnen und Kollegen aus Berlin und dem ganzen Bundesgebiet folgten der Einladung des Berliner Anwaltsvereins zum Begrüßungsabend im EWERK. Besonders die auswärtigen Gäste staunten bei dem atemberaubenden Blick vom Dach dieses einstigen Umspannwerks und Techno-Tempels auf unsere Stadt. Auch an dieser Stelle geht ein herzlicher Dank an die Rechtsanwaltskammer Berlin und nicht zuletzt an die Deutsche Bank, durch deren Unterstützung dieser außergewöhnliche Abend möglich wurde.

Ihr

Ulrich Schellenberg

## Impressum

## Berliner Anwaltsblatt – 57. Jahrgang

**Herausgeber:** Berliner Anwaltsverein e.V.,  
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63  
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

**Redaktionsleitung:** Dr. Eckart Yersin

**Redaktion:** Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,  
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

**Redaktionsanschrift:** Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63  
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

**Verantwortlich für**

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Redaktion: Benno Schick  
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin  
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,  
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux  
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25  
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,  
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin  
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,  
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin  
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 16 vom 1.1.2007 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

**Zeichnungen:** Philipp Heinish,  
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

**Verlag:** Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im  
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,  
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin  
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de  
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

**Druck:** Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

**Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates**

**Ja, ich will** dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein  
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name: .....

Anschrift: .....

Geburtstag: .....

Zulassungstag: .....

Telefon/Fax: .....

E-Mail: .....

Datum

Unterschrift

**Unsere Themen im Mai 2008**

**60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**

von Rechtsanwalt und Notar Bernd Häusler, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin ..... Seite 161

**Lieber mit Anwälten**

**Treffen von Justizstaatssekretär Hasso Lieber mit der Rechtsanwaltskammer Berlin**

von RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Berlin und RA Hans-Joachim Ehrig, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Berlin ..... Seite 183

**Skrupellos oder gerechtigkeitsfanatisch?**

Eike Böttcher stellt zwei neue Anwaltsserien vor ..... Seite 191

**Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:**

<b>Titelthema</b>	Arbeitsrechtspraxis	178	<b>Büro &amp; Wirtschaft</b>
60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	Veranstaltungen des BAV	179	Gewinner der Verlosung aus Heft 4/2008
161			194
<b>Aktuell</b>	<b>Mitgeteilt</b>		<b>Bücher</b>
Gegen den Trend der Zeit	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	180	Buchbesprechungen
Schäubles Wunsch-Liste			194
170	<b>Kammerton</b>		<b>Termine</b>
DAV lehnt heimliche Online-Durchsuchung nach wie vor ab	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit	182	Terminkalender
171			196
Neue Straftatbestände wegen Vorbereitung terroristischer Straftaten	<b>Urteile</b>		
171	Beratungshilfe: Amt kann doch beraten	188	
Gesetz zum Erfolgshonorar vom Bundestag verabschiedet	Eidesstattliche Versicherung: Wer rumdruckst, fährt ein	188	
173			
Zugang zum Recht für jeden	<b>Wissen</b>		
174	Schmerzensgelderhöhung bei verzögerter Schadensregulierung?	189	
Änderungen in sozial- und arbeitsrechtlichen Verfahren in Kraft getreten			
174	<b>Forum</b>		
Rechtssicherheit für das Rote Kreuz	Neue Anwaltsserien gestartet	191	
175	Ihr Anwalt „meditiert“ – Na, der muss ja Zeit haben	193	
<b>BAVintern</b>	Zum Umgang der Berliner Staatsanwaltschaft mit Anwälten oder: Wer den Schaden hat...	193	
Mediation an Berliner Gerichten			
175			
Anwälte gehen in die Schule			
176			
„Rechtsmarkt“ des Berliner Anwaltsvereins auf dem Breitscheidplatz			
177			
Rechtsschutzversicherung: Brennpunkte der Schadensregulierung			
178			
Humboldt-Forum zur			

## BAVintern

**Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,**  
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

**Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins**

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

**Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)**

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 27 verschiedenen DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

**Beitritt**

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

**Daher: Zögern Sie nicht länger**

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

**BAV**

## 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Bernd Häusler



*“Gemäß § 1 Absatz 2 der Berufsordnung für Rechtsanwälte vom 29.11.1996/11.03.1997 gewährleistet der Rechtsanwalt durch die ihm im Rahmen der freien Advokatur*

*eingewäumten besonderen Rechte die Teilhabe des Bürgers am Recht. Seine Tätigkeit dient damit zugleich der Verwirklichung des Rechtsstaats. Das Rechtsstaatsprinzip erschöpft sich jedoch nicht in bloßen Förmlichkeiten, sondern beinhaltet ein Bekenntnis zur Gerechtigkeit. Damit rücken die Menschenrechte in das zentrale Blickfeld anwaltlicher Tätigkeit.”*

Das vorstehende Zitat stammt aus dem Geleitwort des früheren Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Berlin und späteren Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer Dr. Bernhard Dombek zu einer Veranstaltungsreihe mit mehr als zwanzig Einzelveranstaltungen, die die Rechtsanwaltskammer Berlin im Jahre 1998 aus Anlass des 50. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) vom 10.12.1948 zusammen mit mehr als dreißig Verbän-

den und Institutionen unter der Schirmherrschaft der damaligen Bundesverfassungsgerichtspräsidentin Prof. Dr. Jutta Limbach initiiert und durchgeführt hat. Unterdessen sind zehn Jahre vergangen. Im Dezember dieses Jahres steht der sechzigste Jahrestag an. Welches Fazit wird man ziehen können? Gibt es überhaupt einen Grund zum Feiern?

### I.

Das Jahr 1998 war zweifellos ein Erfolgswort für die Menschenrechte. Mit dem Gründungsstatut von Rom am 17.07.1998 wurde die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs auf den Weg gebracht. Unterdessen ist das Statut in Kraft getreten, nach dem von den Signatarstaaten mindestens 60 Staaten - darunter auch die Bundesrepublik Deutschland - das Statut ratifiziert haben. Bis heute sind 105 Staaten und damit die Mehrheit der Staatengemeinschaft dem Abkommen beigetreten.

Damit ist nach mehr als fünfzig Jahren Vorarbeit ein neues Kapitel für die rechtliche Antwort auf schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen aufgeschlagen worden. Denn schon mit Resolution 174 (II) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 wurde die Völkerrechtskommission (International Law Commission, ILC) geschaffen und diese noch am gleichen Tag mit Resolution 177(II) beauftragt, die im Statut für den Internationalen Militärgerichtshof - sog. Nürnberger Militärtribunal - und im Urteil dieses Gerichtshofs anerkannten Grundsätze des Völkerrechts zu formulieren und gleichzeitig einen “Draft Code of Offences against the Peace and Security of Mankind” zu erarbeiten.<sup>1</sup>

Bekanntermaßen ist der Gerichtshof vielen Einschränkungen unterworfen. Insbesondere für die Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen in Bürgerkriegen, in denen die schwerwiegendsten und meisten Gräueltaten begangen wer-

den, ist eine reguläre Zuständigkeit nicht gegeben. Auch darf nicht übersehen werden, dass die USA das Abkommen ablehnen und darüber hinaus versuchen, eine diplomatische Front der Ablehnung mit anderen bisher ebenfalls nicht beigetretenen Staaten zu bilden. Dem ist aber entgegen zu halten, dass der Sicherheitsrat nach Kapitel VII der UN-Charta solche schwerwiegenden Ereignisse dem Gerichtshof überweisen kann. Eine solche Entscheidung ist auch für Nicht-Mitgliedstaaten verbindlich. Eine mangelnde reguläre Zuständigkeit kann so überwunden werden<sup>2</sup>.

Hiervon hat der Sicherheitsrat in der Vergangenheit bereits im Falle Darfur Gebrauch gemacht<sup>3</sup>. Zwar hat die Vetomacht USA nicht für die Überweisung gestimmt, sondern sich enthalten. Mit dem Verzicht auf ein Veto haben die USA zumindest indirekt und grundsätzlich das Sinnvolle einer solchen völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit anerkannt. Damit ist ein Prozess zunehmender Verrechtlichung auch der internationalen Beziehungen in Gang gesetzt worden, der sich nicht mehr aufhalten lässt, auch wenn dies immer wieder versucht werden wird. Wie es bei solchen Entwicklungen nicht ungewöhnlich ist, werden die ersten Erfolge nur gering und von nicht unerheblichen Störmanövern begleitet sein. Es wird daher zunächst einmal weltweit in einem erschreckenden Ausmaß weiter gelitten und gestorben. Der eingeleitete Prozess zunehmender Verrechtlichung wird aber bei allen zu befürchtenden Rückschlägen nicht umkehrbar sein, so dass auf Dauer eine Verbesserung der menschenrechtlichen Situation weltweit zu erwarten ist.

Diese Entwicklung zunehmender Verrechtlichung wird auch positive Rückwirkungen auf andere Bereiche der Menschenrechte haben. Denn es wird nicht nur infolge von Krieg, Gräueltaten und Gewalt gelitten und gestorben, son-

1 Christian Tomuschat, Die Arbeit der ILC im Bereich des materiellen Völkerrechts; in: Straferichte gegen Menschheitsverbrechen, hrsg. von Gerd Hankel und Gerhard

2 Hans-Peter Kaul, Der Internationale Strafgerichtshof: Das Ringen um seine Zuständigkeit und seine Reichweite; in: Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof, Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum Humanitären Völkerrecht, Band 35, Hrsg. Horst Fischer/Sascha Rolf Lüder

3 Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1593 (2005) vom 31.03.2005

dem auch auf Grund subtilerer Formen der Verletzung und Vernichtung, wie z.B. durch Hunger und mangelnde gesundheitliche Versorgung, weil - auch auf Grund von menschenrechtswidrigen rechtlichen Rahmenbedingungen - einfachste Lebensmittel und lebensnotwendige Arzneimittel für die Bedrohten und Sterbenden unbezahlbar sind oder - wie erst jüngst - werden. Mit der Anerkennung der Nürnberger Prinzipien wurde die bis dahin geltende Immunität von Regierungsangehörigen aufgehoben, was bis zu diesem Zeitpunkt niemand für möglich hielt. Die mit den Nürnberger Prinzipien angestoßene Entwicklung führte letztlich zur Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs und zur Schaffung des Völkerstrafrechts. Den Nürnberger Prinzipien werden weitere völkerrechtliche Prinzipien folgen, die dem global Wirtschaftenden nicht nur den Genuss der durch internationale Arbeitsteilung erlangten Früchte sichern, sondern auch die rechtliche Verantwortung der damit verbundenen Folgen auferlegen. Internationale Arbeitsteilung wird dann nicht länger eine - der früheren völkerrechtlichen Immunität der Regierenden vergleichbare - Befreiung von unternehmerischer Verantwortung sein.

## II.

Trotz des vorstehenden Optimismus lässt sich nicht übersehen, dass es nach dem Höhepunkt im Jahre 1998 auch negative Entwicklungen gegeben hat. Dies sei an zwei Vorgängen dargestellt.

1. Die Folter hat entgegen dem bestehenden absoluten Verbot einen scheinbar unerwarteten Zuspruch sowohl hin-

sichtlich ihrer tatsächlichen Anwendung als auch ihrer emotionalen und intellektuellen Bejahung erfahren. Der Fall des früheren Frankfurter Vize-Polizeipräsidenten Daschner, der für seine Drohungen mit Folter in dem Entführungsfall des Jakob von Metzler sogar Rückenbedeckung aus dem Hessischen Innenministerium gehabt haben will<sup>4</sup>, die Enthüllungen über die von den USA geführten Gefängnisse Abu Ghraib<sup>5</sup> in Bagdad und Guantánamo<sup>6</sup> auf Kuba sowie die Einbeziehung mehrerer europäischer Staaten in ein internationales Foltersystem<sup>7</sup> sind bekannt und müssen hier nicht breit getreten werden. Ganz so unerwartet dürfte diese negative Entwicklung jedoch nicht gewesen sein. Dafür spricht nicht nur, dass es im rechtswissenschaftlichen Bereich schon zuvor die Absolutheit des Folterverbots in Zweifel ziehende Veröffentlichungen<sup>8</sup> gab, sondern auch in der Rechtspflege selbst Hinweise darauf, dass zumindest in den Köpfen einiger nicht unbedeutender Repräsentanten ein schleichender Paradigmenwechsel stattfand, auch wenn die Bedeutung dieser Hinweise sich erst im Zusammenhang mit anderen später bekannt gewordenen Erkenntnissen erschloss.

a) Als Beispiel sei ein Vorgang aus dem Verfahren gegen Johannes W. vor der 35. Strafkammer - Schwurgericht - des Landgerichts Berlin<sup>9</sup> erwähnt. Johannes W. wurden drei Sprengstoffanschläge in Frankreich mit mehreren Toten zur Last gelegt. Die französische Justiz wollte W. nicht anklagen, da die zu W. hinführende Spur nur eine von mehreren war, wie die als Zeugen vernommenen französischen Ermittlungsbeamten aus-

sagten. Auch war das Belastungsmaterial aus französischer Sicht zum Teil nicht verwertbar gewesen. Im Wesentlichen war damit die Aussage eines Zeugen gemeint, dessen Schicksal bis heute ungeklärt ist. Fest steht, dass dieser

Zeuge im Rahmen eines vertragsfreien von Frankreich angestrebten Rechtshilfeersuchens in Jordanien vernommen worden ist. Die Vernehmung erfolgte jedoch nicht durch französische Ermittler, - darunter der bekannte Untersuchungsrichter Brugyere aus Paris -, die aufgrund der erwähnten Rechtshilfe angeleitet waren, sondern ausschließlich durch jordanische Beamte. Bei diesen jordanischen Beamten handelte es sich jedoch nicht um Justiz- oder Polizeibeamte, sondern um Angehörige des jordanischen Geheimdienstes. Entsprechend fand die Vernehmung nicht in Räumen der Justiz, sondern in einem Gefängnis des jordanischen Geheimdienstes statt. Die französischen Ermittler durften zu ihrer Überraschung auch nicht bei der Vernehmung anwesend sein, sondern sich nur in einem im gleichen Gebäudekomplex gelegenen Raum in Nähe des Vernehmungszimmers aufhalten. Dort wurde ihnen die Aussage des Gefangenen durch einen jordanischen Dolmetscher bekannt gemacht. Etwaige Fragen an den Zeugen konnten die französischen Gäste an den Dolmetscher richten, der diese dann dem Zeugen in dem den Gästen verwehrten Vernehmungszimmer stellte, von dem diese nicht einmal wussten, wo dieser Raum genau lag. Verständlich,

4 z.B.: „Abu Ghraib in Hessen“ in FAZ vom 14.11.2004

5 z.B.: „Ein Doktor, ein Übersetzer, ein Fotograf und ein Soldat - Befehlskörper und Befehlsempfänger in Abu Ghraib“ von Caroline Emcke in Le monde diplomatique - Deutsche Ausgabe vom 12.08.2005

6 z.B.: „Lizenz zum Foltern im Dienst der USA“ von Stephen Grey in Le monde diplomatique - Deutsche Ausgabe vom 12.10.2007

7 z.B.: „CIA im rechtsfreien Luftraum über Europa“ von Giulietto Chiesa in Le monde diplomatique - Deutsche Ausgabe vom 11.8.2006

8 z.B.: Winfried Brugger, Darf der Staat ausnahmsweise foltern? in: Der Staat 35 (1996), Seite 67ff; Winfried Brugger, Vom ungedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter; in JZ 2000, 165ff

9 LG Berlin - 535 - 14/01 -

## > Kanzlei – Service – Berlin <

Professionelle Unterstützung Ihres Anwaltssekretariats

Silvia Hoffmann      Juliane Kuske      Regina Groener  
0171-4707290      0173-3995213      0171-2707358

[www.kanzlei-service-berlin.de](http://www.kanzlei-service-berlin.de)

dass die französische Justiz solchermaßen gewonnener Erkenntnisse nicht werten wollte.

Mit Ende der Vernehmung endet auch die Kenntnis vom Verbleib und Schicksal des Zeugen. Wo er sich aufhält, ob er überhaupt noch lebt, ist unbekannt. Noch nicht einmal die Frage, ob er überhaupt aus jordanischer Haft entlassen wurde, ließ sich mit Sicherheit klären. Auch dies wäre ein weiterer Grund äußerster Zurückhaltung bei der Verwertung.

b) Eine irgendwie geartete Zurückhaltung bei der Verwertung dieses solchermaßen gewonnenen Beweismittels zeigte das deutsche Gericht jedoch nicht. Eigentlich hätte sich für die 35. Strafkammer schon von Amts wegen die Frage stellen müssen, unter welchen Umständen die jordanischen Vernehmungsbeamten ihre Erkenntnisse gewonnen haben. Aus den Jahres- und Länderberichten vom amnesty international war und ist bekannt, dass in Jordanien regelmäßig gefoltert wird. Dies gilt besonders für Vernehmungen durch den jordanischen Geheimdienst, der im Gegensatz zur Justiz des Landes keiner parlamentarischen Kontrolle, sondern allein dem zuständigen Minister untersteht, der seinerseits nur dem König rechenschaftspflichtig ist. Vor diesem Hintergrund und dem Umstand, dass für die trotz bewilligter Rechtshilfe vorgenommenen Aussperrung der angereisten französischen Ermittler kein vernünftiger Grund ersichtlich war, drängte sich die konkrete Frage auf, ob der Zeuge durch Folter zu seinen Aussagen gebracht worden ist. Hinzu kam, dass sich das Schicksal des Zeugen nach seiner Aussage in Luft auflöste. Es war daher Aufgabe der Verteidigung, entsprechende Beweisanträge zur Folterpraxis in Jordanien zu stellen. Diese Anträge wurden allesamt abgelehnt. Dabei folgte die 35. Strafkammer den Ausführungen des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Deltev Mehliş, der wiederholt in öffentlicher Hauptverhandlung kategorisch in Abrede stellte, dass in Jordanien gefoltert werde. Alle Bemühungen der Verwei-

gung beim Generalstaatsanwalt wie auch bei der damaligen Justizsenatorin, einen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, der schlichtweg Berichte von amnesty international leugnet, abzulösen, blieben erfolglos.

c) Zu diesem Zeitpunkt, - die Hauptverhandlung gegen W. fand in den Jahren 2003 und 2004 statt -, war die Wahrheit über Abu Ghraib und Guantánamo noch nicht bekannt. Insbesondere entzog es sich der Kenntnis der Öffentlichkeit, dass mit dem Segen des US-Verteidigungsministers Rumsfeld das US-Militär bestimmte Behandlungen von Gefangenen - darunter auch das so genannte „waterboarding“ -, die bisher stets zweifelsfrei als Folter angesehen wurden, nicht mehr als Folter, sondern als harte Vernehmungsmethode deklarierte. Zwei weiteren Mosaiksteinchen darf man entnehmen, dass Oberstaatsanwalt Mehliş zu diesem Zeitpunkt die „neue Begrifflichkeit“ bereits bekannt war.

d) Der eine Mosaikstein ergibt sich aus einer Tagung, die die Bundesrechtsanwaltskammer aus Anlass des 125jährigen Bestehens der Rechtsanwaltskam-

mern in Deutschland am 10. und 11. Juni 2004 in Berlin zu dem Thema „Rechtsstaat und Terror“ veranstaltete. Als sich in der Arbeitsgruppe „Grenzen des Rechtsstaats und Menschenrechte“ die Auffassung etlicher Teilnehmer abzeichnete, dass eine zunehmende Einschränkung von Menschenrechten bei der Bekämpfung des Terrorismus von gewaltbereiten Kreisen als Herausforderung zu weiteren terroristischen Akten gesehen und als Rechtfertigung missbraucht werde, äußerte einer der Gastreferenten, der Völkerrechtler Prof. Dr. Georg Nolte, damals in Göttingen tätig, seine Kritik an der Richtigkeit dieser These dahingehend, dass man eine solche Position nur noch auf Tagungen in Deutschland und vielleicht in Österreich vertreten könne. Auf Tagungen im übrigen Ausland würde sie nur Gelächter hervorrufen. Auf die Empörung der Versammelten reagierte er mit der weiteren Äußerung, dass die Anwesenden sich bezüglich des Folterverbots täuschten. In 10 bis 20 Jahren sei auch in Deutschland nicht mehr die Frage, ob, sondern nur wie viel Folter erlaubt sei.

Damit dürfte Prof. Dr. Nolte nicht nur

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

## FAMILIENRECHT: Gebühren und Streitwerte

### Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Beratung; Vergütungsvereinbarung, BerHi, PKH, Streitwertkatalog, Gebühren im gerichtlichen Verfahren, u.a. (mit **aktueller** Rechtsprechung)

Fr. 04. Juli 2008, Berlin  
13.00 – 18.30 Uhr

Mit **FAO-Bescheinigung**

### Referentinnen:

**Silvia Groppler**  
FachAn für Familienrecht

**Dorothee Dralle**  
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 165,- \* zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:  
info@dralle-seminare.de  
Telefax 030.81 49 48 40  
Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: [www.dralle-seminare.de](http://www.dralle-seminare.de) | [info@dralle-seminare.de](mailto:info@dralle-seminare.de)

## Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung  
und verkehrspsychologische Gutachten  
**Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27**  
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

den damaligen Diskussionsstand bestimmter ihm zugänglicher Tagungen wiedergegeben, sondern zugleich auch die Haltung und Zielsetzung etlicher Staaten zur Folter preisgegeben haben. Denn Hauptinteressenten und -abnehmer von völkerrechtlichen Meinungen und Gutachten sind nun einmal Staaten und nicht private Auftraggeber. Prof. Dr. Nolte dürfte daher noch vor Bekanntwerden der Folterskandale von Abu Ghraib und Guantánamo seismografisch die vorangegangenen Erschütterungen grundlegender Werte in der Völkergemeinschaft zutreffend wahrgenommen und mitgeteilt haben.

e) Oberstaatsanwalt Mehlis ist im Bereich der internationalen Terrorismusbekämpfung kein unbekannter und vor allem gern gesehener Ermittler. Seine umfangreichen Verdienste aufzuzählen ist hier nicht der Platz. Es reicht an dieser Stelle aus, auf die Krönung seiner Laufbahn hinzuweisen: Im Jahre 2005 wurde er von Kofi Annan, dem damaligen Generalsekretär der Vereinten Nationen, als Sonderermittler zur Aufklärung des Hariri-Mordes in den Libanon entsandt. Rafik Hariri war libanesischer Ministerpräsident, der am 14.02.2005 zusammen mit 22 weiteren Menschen bei einem Sprengstoffanschlag um Leben kam.

Auf Grund seiner beruflich exponierten Stellung darf man wohl davon ausgehen, dass Oberstaatsanwalt Mehlis Zugang zumindest zu den Ergebnissen jener Tagungen hatte, die Prof. Dr. Nolte im Juni 2004 im Blick hatte. Die Aushöh-

lung des Folterbegriffs durch eine fragwürdige Abgrenzung zur „harten Vernehmung“ wird dem Oberstaatsanwalt daher aus seinen zahlreichen internationalen Kontakten schon damals geläufig gewesen sein. Nur so läßt sich die Rigorosität erklären, mit der er jede Folter in Jordanien im Schwurgerichtssaal in Abrede stellte.

den damaligen Diskussionsstand bestimmter ihm zugänglicher Tagungen wiedergegeben, sondern zugleich auch die Haltung und Zielsetzung etlicher Staaten zur Folter preisgegeben haben.

Nur wenn man sich die „neue Begrifflichkeit“ von Folter und „harter Vernehmung“ zu eigen gemacht hat, ist man in der Lage, keinen Anstoß an der Feststellung zu nehmen, in Jordanien würde nicht gefoltert werden, wie dies der damalige Generalstaatsanwalt und die damalige Justizsenatorin getan haben. Menschenrechtsverletzungen verändern die Welt und zwar zunächst in den Köpfen der Zeitgenossen. Das gilt auch für die, die nicht selber foltern, aber die Früchte der Folter genießen wollen. Solange ein solcher „Bedarf“ über windige Rechtskonstruktionen, die der Verwertung der unter Folter erzwungenen Ergebnisse das Wort reden, legitimiert wird, wird weiter gefoltert werden. Auch die Verwerter werden dabei Schaden nehmen – zumindest in ihrem Denken.

Sie promovieren,  
Sie haben promoviert,  
Sie wollen promovieren

### Von der Dissertation zum Buch

**n.i.us** hilft Ihnen, Ihre Dissertation durch eine ansprechende Präsentation als Buch zu einem wichtigen Baustein für einen erfolgreicherer Start ins Berufsleben werden zu lassen. Machen Sie die Pflichtexemplare zur Kür. Wir kümmern uns um alles: vom Layout bis hin zum Druck - und zu den ersten Schritten der Vermarktung.

**n.i.us**

GESELLSCHAFT FÜR WISSENSCHAFTLICHE PUBLIKATIONEN

tel. 030 214 783 17 • [www.nius-publik.de](http://www.nius-publik.de)

2. Oberstaatsanwalt Mehlis' Entsendung in den Libanon gibt auch Anlass zu einer weiteren Betrachtung über den Werteverfall menschenrechtlicher Positionen in den Köpfen führender Repräsentanten der Justiz im In- und Ausland. Denn mit diesem Auftrag ist ihm eine Aufgabe in einem Land, das die Todesstrafe praktiziert, übertragen worden, die bei erfolgreicher Durchführung zur Hinrichtung eines Menschen geführt hätte oder zumindest hätte führen können. Damit stellen sich Fragen danach, wie die Todesstrafe sich zu den Menschenrechten verhält, wie überhaupt die Staatengemeinschaft zur Todesstrafe steht und ob ein deutscher Staatsanwalt sich in Erfüllung seiner Dienstpflichten in die Gefahr begeben darf, zum Steigbügelhalter eines Henkers zu werden.

a) Die AEMR verbietet nicht die Todesstrafe. Der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) vom 19.12.1966, mit dem die Vollversammlung der Vereinten Nationen die AEMR fortgeschrieben hat, geht sogar von der Zulässigkeit der Todesstrafe aus. In § 6 Abs. 2 findet sie ausdrücklich Erwähnung. Sie soll jedoch nur für schwerste Verbrechen aufgrund von Gesetz verhängt werden und darf gemäß Abs. 5 nicht an Personen vollzogen werden, die schwanger sind oder zur Tatzeit unter 18 Jahren waren.

In Art. 6 Abs. 6 wird bestimmt, dass keine Regelung dieses Artikels dazu herangezogen werden darf, um die Abschaffung der Todesstrafe durch einen Vertragsstaat zu verzögern oder zu verhindern. Aus diesem Absatz, der auch der letzte Absatz des Artikels 6 ist, ergibt sich zumindest die Tendenz, dass aus menschenrechtlicher Sicht die Abschaffung der Todesstrafe wünschenswert erscheint. Diese Tendenz wird noch verstärkt durch das zweite Fakultativprotokoll zum IPBPR. In Artikel 1 des Protokolls heißt es, dass niemand, der der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates dieses Fakultativprotokolls untersteht, hingerichtet werden darf und jeder Vertragsstaat sich verpflichtet, die Todesstrafe abzuschaffen.

Die darin zum Ausdruck kommende

Tendenz der Ächtung der Todesstrafe dürfte somit deutlich sein. Dass sich die AEMR von 1948 und auch der Pakt von 1966 nicht generell gegen die Todesstrafe wandten, dürfte wohl in dem tatsächlichen Umstand begründet sein, dass zu den jeweiligen Zeitpunkten noch alle fünf Vetomächte des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen die Todesstrafe zuließen und praktizierten.

b) Unterdessen ist in 92 Staaten bzw. Territorien die Todesstrafe sowohl für den zivilrechtlichen als auch militärischen Bereich abgeschafft. In 10 weiteren Staaten gilt die Todesstrafe nur noch im Militärstrafrecht. 28 Staaten haben seit mehr als 10 Jahren die Todesstrafe nicht mehr vollstreckt. In 68 Staaten und Territorien gilt nicht nur die Todesstrafe, sondern wird auch vollstreckt.

10 Resolution 1595 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 07.04.2005

Insgesamt kann man wohl auch davon ausgehen, dass die Mehrheit der Staatengemeinschaft die Tendenz des IPBPR teilt.

c) Die Bundesrepublik Deutschland hat die Todesstrafe mit ihrer Gründung 1949 abgeschafft, Art. 102 GG. Die DDR folgte 1987 als erster Staat des Warschauer Paktes. Entsprechend kennen auch die Landesverfassungen der Bundesländer keine Todesstrafe - mit Ausnahme von Hessen, dessen aus dem Jahre 1946 stammende Verfassung noch die Todesstrafe in Art. 21 erwähnt. Auch wenn man beruhigend sagen kann, dass das Bundesrecht dem Landesrecht vorgeht, so ist diese Regelung doch nicht nur eine Frage der Optik. Angesichts der aus bestimmten Anlässen immer wieder aufkommenden öffentlichen Debatten, in denen z. B. in den 1950er Jahren die Todesstrafe für Taxisöldner und gegenwärtig die Todesstrafe für Kinderschänder gefordert wird, sollte sich kein Bundesland ein

solches Einfallstor für dumme und populistische Forderungen gönnen.

d) Damit sind die Fragen, ob die internationale Staatengemeinschaft sich an einem Verfahren, dass zur Vollstreckung der Todesstrafe führen kann, beteiligen und sich dabei auch noch von einem deutschen Staatsanwalt helfen lassen darf, einfach zu beantworten. Voraussetzung ist natürlich, dass man sie stellt. Die internationale Staatengemeinschaft hat sie zwar gestellt, aber zu spät.

Mit Resolution 1595 vom 07.04.2005 setzte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine internationale Untersuchungskommission ein, zu deren Leiter Oberstaatsanwalt Mehlis bestellt wurde. Diese Kommission sollte die libanesischen Behörden unter strikter Achtung der Souveränität und politischen Unabhängigkeit Libanons unter der alleinigen und ausschließlichen Hoheitsgewalt der Regierung Libanons unterstützen<sup>10</sup>. In einer Vereinbarung vom 03.07.2005 sind

Als Rechtsanwalt  
betreuen Sie  
Ihre Mandanten

**ERFOLGREICH**

sind Sie auch als Kanzleichef.  
Denn mit der DATEV-Software  
für Ihre Kanzlei haben Sie  
Akten, Abläufe und Finanzen  
jederzeit im Griff.

Mit DATEV-Software für Kanzleiorganisation und Controlling führen Sie Ihre Kanzlei auch unternehmerisch erfolgreich. Denn die Software standardisiert und beschleunigt die internen Arbeitsabläufe. Und sie versorgt Sie jederzeit mit den aktuellen Daten. Zur Ertragslage der Kanzlei ebenso wie zum Aktenstatus und zu Fristen. So können Sie das Haftungsrisiko minimieren und sich ganz auf Ihre wichtigste Aufgabe konzentrieren – die anwaltliche Betreuung Ihrer Mandanten. Informieren Sie sich unter der Telefonnummer 0800 3283872.

[www.datev.de/anwalt](http://www.datev.de/anwalt)



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Modalitäten der Zusammenarbeit geregelt. Die internationale Kommission erhielt die Oberhoheit über die lokalen Behörden und wurde damit zu einem Organ der strafrechtlichen Ermittlungen des Libanon<sup>11</sup>. Ein Ausschluss der Todesstrafe lässt sich dem nicht entnehmen. Der von Oberstaatsanwalt Mehlis im Dezember 2005 vorgelegte Bericht führte zu einer weiteren Resolution des Sicherheitsrats, in der er sein Vorgehen nunmehr auch auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen stützte<sup>12</sup>. Ab Januar 2006 wurde die internationale Kommission von dem belgischen Kriminologen Serge Brammertz geführt<sup>13</sup>. Auf den von ihm Mitte März vorgelegten Bericht der Kommission reagierte der Sicherheitsrat erneut mit einer Resolution<sup>14</sup>. Nunmehr wird der UNO-Generalsekretär ausdrücklich ersucht, mit der Regierung Libanons ein Abkommen zur Einsetzung eines Gerichtshofes mit internationalem Charakter auszuhandeln,

der auf den höchsten internationalen Normen der Strafjustiz beruht. Erst in dem auf dieser Grundlage erarbeiteten Vertragsentwurf wird die Todesstrafe ausgeschlossen<sup>15</sup>. Ob der Vertrag ratifiziert und ausgefertigt werden wird, ist jedoch nicht gewiss.

e) Der Vorgang zeigt die mangelnde Sensibilität aller Beteiligten. Wenn es einem Ernst ist mit der weltweiten Ächtung der Todesstrafe, kann man nicht erst einmal in einem Verfahren drauflos ermitteln, das möglicherweise zur Vollstreckung dieser Strafe führt. Dies verbietet sich zunächst einmal für einen deutschen Staatsanwalt, der - auch wenn er für dieses Verfahren „nur ausgeliehen“ ist - nach wie vor deutschem Recht, insbesondere auch deutschem Dienstrecht unterworfen bleibt. Dieser Vorwurf trifft aber noch in viel stärkerem Maß dessen Dienstvorgesetzte - nämlich den damaligen Generalstaatsanwalt

und die damalige Senatorin für Justiz. Auch diese haben bei all ihrem Handeln Art. 102 GG zu beachten. Ihnen obliegt insoweit sogar noch eine dienstrechtliche Fürsorgepflicht gegenüber dem „entliehenen Beamten“. Da die „Ausleihung“ nicht ohne Mitwirkung der Bundesregierung möglich war, stehen zumindest auch der damalige Außenminister und der damalige Kanzler mit in der Verantwortung. Nicht anders ist das Verhalten der Verantwortlichen in den beteiligten Institutionen und Gremien der Vereinten Nationen zu werten. Dass man später die Proble-

matik der Todesstrafe erkannt und sie in den bisher nicht ratifizierten Vertrag eingearbeitet hat, entlastet nicht, sondern belegt umso deutlicher die anfänglichen Mängel auf Seiten der Beteiligten.

f) Das einzig Positive an dem Vorgang ist, dass sich die Staatengemeinschaft mit ihrer Forderung nach den höchsten internationalen Normen der Strafjustiz in der Resolution 1644 und dem darauf gründenden Vertrag mit Ausschluss der Todesstrafe einmal mehr zu einer völkerrechtlichen Praxis der Ächtung dieser Strafe bekannt hat - und damit auch zwei die Todesstrafe noch immer praktizierende Veto-Mächte des Sicherheitsrats.

### III.

Beide vorgenannten Vorgänge belegen nicht nur die Banalität, dass es neben der Globalisierung des Rechts und des Fortschritts auch eine Globalisierung des Unrechts und des Rückschritts gibt, sondern auch, dass dieser Teil der Globalisierung die Bundesrepublik Deutschland mit umfasst und einbezieht. Sie wird damit auch Teil von Unrechtssystemen oder zumindest Systemen fragwürdiger Qualität und das nicht nur auf einer Ebene intellektueller Auseinandersetzung, sondern tatsächlicher Auswirkungen. Die neue Begrifflichkeit von „harten Vernehmungsmethoden“ und ihre verlogene Abgrenzung zur Folter wirkt sich nicht nur im Irak, auf Kuba oder in Jordanien aus, sondern schlägt bis in deutsche Gerichtssäle durch. Was ist zu tun?

11 „Wahrheitsfindung im Libanon“ von Géraud de Geouffre de La Pradelle, Antoine Korkmaz und Rafaele Maison in *Le monde diplomatique* – Deutsche Ausgabe vom 13.04.2007

12 Resolution 1636 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 19.10.2005

13 siehe Fn 11

14 Resolution 1644 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 29.03.2006

15 siehe Fn 11

16 Die nationale Menschenrechtsinstitution, Valentin Aichele, S.22

17 Resolution der Generalversammlung 48/134 vom 20.12.1993

Dolmetscher  
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250  
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr  
post@zaenker.de

## Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer  
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

### Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

### Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

### Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

### Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin  
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Schutz und Förderung der Menschenrechte ist in erster Linie eine Frage der Menschenrechtserziehung. Dies wird so nicht nur vom Deutschen Institut für Menschenrechte gesehen, sondern weltweit<sup>16</sup>. Denn gerade auf dieser Erkenntnis beruht auch die von vielen Staaten eingegangene völkerrechtliche Verpflichtung<sup>17</sup>, solche nationalen Institute zu errichten, wie es der Deutsche Bundestag mit der Schaffung des Deutschen Instituts für Menschenrechte getan hat.

Zurückkommend auf das eingangs zitierte Geleitwort von 1998 müsste es doch aber ureigenste Aufgabe der Anwaltschaft in Deutschland sein, hieran mitzuwirken. Niemand wäre zur Menschenrechtserziehung berufener als der Anwalt. Stattdessen ist – abgesehen von einigen Menschenrechtsaktivisten – äußerste Zurückhaltung in der Anwaltschaft festzustellen. Fragt man nach den Gründen, so wird bei dem Thema zu viel politische Brisanz befürchtet, die den anwaltlichen Beruf ruinieren könnte.

Das Gegenteil sollte jedoch der Fall sein. Nicht die Menschenrechte sollten politisiert werden, sondern die Beziehungen der Menschen – sowohl im nationalen wie auch im internationalen Rahmen – sollten verrechtlicht werden. Dies schafft Rechtsfrieden im Inneren und Frieden zwischen den Staaten. Nicht ohne Grund war das Motto des Jahreskongresses der UIA im Jahre 2003 „The lawyer – messenger of the peace“. Der damalige Präsident der UIA

war Rechtsanwalt im Libanon und wussten nur zu gut, wovon er sprach.

Es ist beschämend, wie wenige – auch Rechtsanwälte – den Inhalt der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 oder der beiden daraus hervorgegangenen Menschenrechtspakte von 1966 kennen. Beeindruckend ist der schlichte Text, der frei von jeglicher Ideologie ist. Die meisten vermuten den Schwerpunkt der Menschenrechte im strafrechtlichen oder strafprozessualen Bereich. Das ist falsch. Den Ausführungen unter vorstehender Ziffer II. ließen sich etliche hinzufügen, die die mangelnde Sensibilität für Menschenrechte auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, des Ausländerrechts, des Familienrechts

oder des Wirtschaftsrechts auch bei Richtern und Anwälten belegten. Gerade deswegen täte Menschenrechtserziehung not.

Wenn die Anwaltschaft nur einen Teil dessen, was sie in Werbung steckt, in die Menschenrechtserziehung fließen ließe, würde sie damit ihr Profil schärfen und der Menschheit nutzen. Dass ein Teil dieses Nutzens zurückflösse, liegt auf der Hand. Die Schaffung eines Anwaltsinstituts für Menschenrechte wäre ein Anfang.

*RAuN Bernd Häusler  
ist Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der Rechtsanwaltskammer  
Berlin*

## Gegen den Trend der Zeit

### Zur geplanten Aufhebung der ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit des AG Mitte in Verkehrssachen

Gegenwärtig werden in Berlin bekanntlich alle amtsgerichtlichen zivilrechtlichen Verkehrssachen beim Amtsgericht Mitte verhandelt. Dies spart nicht nur vordergründig Wege für die Anwälte, sondern erlaubt die Bearbeitung der Fälle durch Verkehrsrichter, die auf das Fachgebiet spezialisiert sind.

Diese Bündelung der verkehrsrechtlichen Zivilprozesse ist nicht selbstverständlich. Wie sich die Generation der altgedienten „Verkehrsanwälte“ noch

erinnern mag, wurden bis Anfang der 70er Jahre Ansprüche aus Verkehrsunfällen vor sämtlichen Amtsgerichten West-Berlins verhandelt. Kollege Klaus Stiernerling, damals Referendar und dann Junganwalt, erinnert sich: „Da die Wege von unserer Praxis zu den zahlreichen Amtsgerichten sehr lang waren und die meisten Verkehrsprozesse mit amtsrichterlicher Zuständigkeit ohnehin vor dem Amtsgericht Charlottenburg verhandelt wurden, regten fast einhellig

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn

natürlich von:



**officeform:**  
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17  
10557 berlin : moabit  
telefon 0 30 : 3 94 95 90  
telefax 0 30 : 3 94 96 60  
berlin@officeform.de  
www.officeform.de

Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verwaltungen

## Klares Deutsch und Pressearbeit für Juristen

**Michael Schmuck**

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin • Telefon 030 - 690415-85, Fax -86  
MichaelSchmuck@mac.com • www.MichaelSchmuck.de

die Richter der anderen Amtsgerichte in Berlin mir gegenüber an, dass die Rechtsanwälte die Zuständigkeit des Amtsgerichts Charlottenburg prorogieren sollten. Die Amtsrichter wiesen einhellig darauf hin, dass es sich beim Verkehrsrecht um eine Spezialmaterie handle, welche sehr schwierig sei.“ Damals gab es am Amtsgericht Charlottenburg mit Oberamtsrichter Keuchel einen erfahrenen Verkehrsrichter, so dass bereits eine Spezialisierung dieses Gerichtes stattgefunden hatte. Mit Richter Hübner wurde wenig später ein weiterer Verkehrsrichter in Charlottenburg eingestellt und damit die verkehrsrechtliche Kompetenz ausgebaut.

Rechtsanwalt Stiemerling berichtet, dass seine Kanzlei mit sämtlichen Klägeranwälten bzw. bei Regressen mit den Beklagtenanwälten im Interesse ihrer Mandanten und letztendlich der Logistik der Mandatsbearbeitung die Zuständigkeit des Amtsgerichts Charlottenburg prorogierte. Neben den Vorteilen durch Fach- und Sachkompetenz der Verkehrsrichter für eine einheitlichere Rechtsprechung in Berlin ergab sich eine Entlastung der zuvor mit den oft langwierigen Prozessen betrauten anderen Amtsgerichte. Denn da 95% der Schäden von Haftpflichtversicherern

außergerichtlich reguliert werden, verbleiben vor Gericht die komplexen Fälle, die fast regelmäßig mit einer Beweisaufnahme und der Vernehmung einer Vielzahl von Zeugen verbunden sind.

Der damalige Justizsenator Korber, der ehemalige Regierende Bürgermeister Schütz und die Justizverwaltung ließen sich von den Vorteilen einer Konzentration der zivilrechtlichen Verkehrsprozesse am Amtsgericht Charlottenburg überzeugen: Am 29.06.1971 kam es zur Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Charlottenburg in zivilrechtlichen Verkehrssachen. Durch die Wiedervereinigung kam es schließlich zur Zuständigkeit des Amtsgerichts Mitte als „Zentrales Verkehrsgericht“. Inzwischen sind auch die für verkehrsrechtliche Fälle zuständigen Kammern bzw. Berufungskammern Nr. 17, 24, 58 und 59 des Landgerichts neben dem Amtsgericht Mitte in der Littenstraße unter einem Dach zusammengeführt.

Da bei den anderen Amtsgerichten inzwischen die Anzahl der Allgemeinen Sachen zurückgeht, die verkehrsrechtlichen Fälle beim Amtsgericht Mitte aber konstant bleiben, sind bei der Justizverwaltung Überlegungen im Gange, wonach unter Aufhebung der Konzentrationsverordnung die Verkehrssachen wieder auf alle Amtsgerichte verteilt werden sollen.

Die wichtigsten und durch mehr als 30 Praxisjahre belegten Argumente für den Erhalt der ausschließlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts Mitte als zentrales Verkehrsgericht lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

1. Im Zeitalter der Spezialisierung der

Anwälte, z.B. zum Fachanwalt für Verkehrsrecht, erscheint die bereits seit langem etablierte Spezialisierung der Verkehrsrichter sinnvoller denn je. Dadurch, dass spezialisierte (Fach-) Anwälte und Verkehrsrichter „auf Augenhöhe“ verhandeln, können Verhandlungen zügiger abgewickelt werden.

2. Da die Verkehrsrichter am Amtsgericht Mitte mit der sehr umfangreichen und sich ständig fortentwickelnden Rechtsprechung vertraut sind (man denke nur an die etlichen und kurzfristig aufeinander folgenden Entscheidungen des BGH zur Mietwagenproblematik), erübrigen sich meist längere rechtliche Ausführungen in den Schriftsätzen und der mündlichen Verhandlung.
3. Der gemeinsame Standort ermöglicht den täglichen Erfahrungsaustausch der Verkehrsrichter des Amtsgerichts Mitte und des Landgerichts Berlin untereinander und fördert eine einheitlichere Rechtsprechung in Berlin.
4. Historisch zeigte sich durch die Konzentration der Prozesse an einem Verkehrsgericht ein Rückgang der Berufungsverfahren. Die Rückübertragung verkehrsrechtlicher Prozesse an auf diesem Gebiet weniger erfahrene Richter hätte mit Sicherheit eine Zunahme von Berufungsverfahren zur Folge.
5. Die Koordination von Terminen einer Kanzlei vor nur einem für Verkehrssachen zuständigen Gericht beschleunigte zusätzlich die Abwicklung der Verfahren.
6. Bei der Zuständigkeit einer Vielzahl von Gerichten droht eine Zersplitterung der Rechtsprechung bei ein und demselben Sachverhalt, wie sich beispielsweise an den in den anderen Bundesländern deutlich variierenden Quoten zeigt.
7. Die aus der Vielzahl der Amtsgerichte erwachsenden logistischen Probleme für den Einzelanwalt wie auch die Großkanzlei erschwert die oft vom

**Redaktionsschluss  
jeweils am  
25. des Vormonats**

Aktuell

Mandanten gewünschte Vertretung durch „seinen Anwalt“.

8. Schließlich sollte auch das Interesse der Öffentlichkeit an einer einheitlichen Rechtsprechung auf höchstem fachlichen Niveau ausdrücklich erwähnt werden: Es ist der Bürger, der die Gerichtsstände über die Steuer finanziert. Da immer mehr Mandanten gezielt den Spezialisten oder Fachanwalt für Verkehrsrecht beauftragen, ist eine Abschaffung des „Verkehrsgerichts“ in der heutigen Zeit anachronistisch, da auch vom Richter erwartet wird, dass er ein Spezialist auf seinem Gebiet ist und sich entsprechend fortbildet.

9. Letzten Endes darf in der heutigen Zeit auch das Argument des Umweltschutzes nicht vernachlässigt werden, da durch die Wege zu den einzelnen in Berlin verteilten Gerichten eine Vielzahl zusätzlicher Fahrten verursacht wird (was der erst zu Beginn des Jahres in Kraft getretenen Feinstaubverordnung zuwiderlaufen dürfte).

Offenbar im Zuge von Sparmaßnahmen, welche zum Ziel haben, alle Gerichte in landeseigenen Gebäuden und nicht mehr in teuren Mietobjekten unterzubringen, soll das Amtsgericht Mitte auch noch seinen Standort in der Littenstraße verlieren.

In ein wahres „Umzugskarussell“ werden nach den noch nicht endgültigen Plänen das Verwaltungs- und Sozialgericht, das Landgericht in Zivilsachen, das Amtsgericht Mitte und das Amtsgericht Tiergarten in der Kirchstraße einbezogen.

Das Verwaltungsgericht soll aus der Kirchstraße in die Räume des Landgerichts am Tegeler Weg ziehen. Das Landgericht wiederum soll mit seinen rund 300 Mitarbeitern vom Tegeler Weg in die Littenstraße wechseln. Dort befinden sich bereits einige Zivilkammern. Das Amtsgericht Mitte müsste aus Platzgründen

weichen und in die Räumlichkeiten des Sozialgerichts in der Invalidenstraße umziehen. Das Sozialgericht schließlich soll ebenfalls in den Tegeler Weg verlegt werden und die Räume zusammen mit dem Verwaltungsgericht nutzen. Laut Justizsenatorin Gisela von der Aue (SPD) handelt es sich bei den Plänen lediglich um eine Diskussionsgrundlage, nichts sei „in Stein gemeißelt“.

Verlassen wollen wir uns darauf nicht.

Die Berliner Verkehrsanwälte werden sich jedenfalls „ihr Verkehrsgericht“ nicht nehmen lassen. Der Arbeitskreis für Verkehrsrecht plant Aktionen für die Beibehaltung eines zentralen Verkehrsgerichts und wird die Kollegen an dieser Stelle weiter informieren.

*Roman Becker  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
und Sprecher des  
Arbeitskreises für Verkehrsrecht*

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch!**

**RA-MICRO**  
Am Amtsgericht  
Charlottenburg

**Full-Service für Anwaltskanzleien**

**Aktion im Mai:**  
"Alt ./.. Neu"  
Beim Kauf des DictaNet-Diktiersystems nehmen wir Ihre analogen Diktiergeräte in Zahlung. Rufen Sie uns an oder besuchen Sie uns - Wir informieren Sie gern!

Software  
Hardware  
Diktiersysteme  
Telefonanlagen  
Kanzleisoftware  
Kanzleimarketing  
Elektronische Akte  
Kanzleiorganisation  
Elektronische Signatur  
Schulungen / Seminare  
Datensicherung und -sicherheit

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH  
Holtzendorffstr. 18, 14057 Berlin  
Tel. 030/2639220, Fax. 030/26392234  
www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

**RA-MICRO DictaNet**

## Schäubles Wunsch-Liste

### Schäuble und Zypries haben sich auf den Entwurf eines neuen BKAG geeinigt



Am 15. April haben sich das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz auf den „Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt“ verständigt. Danach bekommt das BKA nun erstmals die Befugnis, im Rahmen der Terrorismusbekämpfung präventiv zur Verhütung von Straftaten tätig zu werden. Es wird also - wie es bei den Landespolizeibehörden bereits der Fall ist - in diesem Bereich sowohl für die Strafverfolgung als auch für die Gefahrenabwehr zuständig sein.

Eine Kabinettsentscheidung soll nach den Plänen noch vor der Sommerpause erfolgen. Offenbar hat man es eilig und will eine weitere öffentliche Debatte um die in dem Gesetz enthaltenen verfassungsrechtlich bedenklich weiten Eingriffsmöglichkeiten vermeiden. So war es beispielsweise zunächst nicht ohne weiteres möglich, den Gesetzentwurf im Internet nachzulesen. Auf den Seiten des BMJ oder des BMI suchte man vergeblich nach einem Abdruck des Entwurfs, obwohl es dort extra eine Seite für aktuelle Gesetzesvorhaben gibt. Irgendjemand hatte ihn dann doch:

Gemäß § 4 a des Entwurfs kann das BKA nun in Fällen terroristischer Gefahren präventiv tätig werden, wenn

- eine länderübergreifende Gefahr vorliegt,
- die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder
- die oberste Landesbehörde um Übernahme ersucht.

Durch eine Reihe von Eingriffsmöglichkeiten und verdeckte Maßnahmen soll dadurch die Gefahrenabwehr im Be-

reich des internationalen Terrorismus optimiert werden. Im Einzelnen sind folgende Befugnisse zur Abwehr terroristischer Gefahren vorgesehen:

- § 20 a Allgemeine Befugnisse
- § 20 b Erhebung personenbezogener Daten
- § 20 c Befragung und Auskunftspflicht
- § 20 d Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen
- § 20 e Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 20 f Vorladung
- § 20 g Besondere Mittel der Datenerhebung
- § 20 h Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen
- § 20 i Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung
- § 20 j Rasterfahndung
- § 20 k Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme (*Online-Durchsuchung*)
- § 20 l Überwachung der Telekommunikation
- § 20 m Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten
- § 20 n Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkgeräten
- § 20 o Platzverweisung
- § 20 p Gewahrsam
- § 20 q Durchsuchung von Personen
- § 20 r Durchsuchung von Sachen
- § 20 s Sicherstellung
- § 20 t Betreten und Durchsuchen von Wohnungen
- § 20 u Schutz zeugnisverweigerungs-

berechtigter Personen  
(vgl. §160 a StPO n.F.)

- § 20 v Kennzeichnung, Verwendung und Löschung
- § 20 w Benachrichtigung
- § 20 x Übermittlung an das Bundeskriminalamt

Wäre das Alphabet länger, wäre es womöglich auch diese Liste. Die Umsetzung erfordert nach eigener Schätzung der Ministerien einen Finanzierungsaufwand von etwa 23,6 Mio. Euro und laufende Kosten von jährlich 10 Mio. Euro. Man darf gespannt sein, was davon übrig bleibt, wenn sich das Bundesverfassungsgericht damit befasst. Dass es dies früher oder später tun wird, scheint jetzt schon sicher.

Die ersten Rezeptionen in der Presse sprechen denn auch - in Anlehnung an den vor 4 Jahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfGE vom 3.3.2004 - 1 BvR 2378/98) gescheiterten „Großen Lauschangriff“ oder - aus aktuellem Anlass - von einer „Lidlisierung des Rechts“.

Für die Anwaltschaft besonders unerfreulich ist die unter der euphemistischen Überschrift „Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen“ aus dem neuen § 160 a StPO übernommene Spaltung der Anwälte in Strafverteidiger und „normale Rechtsanwälte“ in § 20 u BKAG-E. Bei letzteren ist die Zulässigkeit einer verdeckten Maßnahme lediglich einer Verhältnismäßigkeitprüfung zu unterziehen, bei der das öffentliche Interesse gegen das Geheimhaltungsinteresse des Berufsgeheimnisträgers abgewogen wird. Mit Spannung ist unter diesem Aspekt auch die verwaltungsgerechtliche Entscheidung über die Klage von Schäubles Amtsvorgänger Otto Schily zu erwarten, insbesondere zu der Frage, welchen Rang das Bundesverwaltungsgericht der Geheimhaltungspflicht eines Anwalts einräumt. Mit seiner Klage setzt sich Schily bekanntlich gegen das ihm wegen der Weigerung, seine Nebeneinkünfte als Anwalt anzugeben auferlegte Bußgeld zur Wehr - unter Berufung auf eben seine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht.

Unterdessen haben die Innenminister der Länder auf der Bad Saarower Innenministerkonferenz ihre Zustimmung zu dem geplanten Gesetz signalisiert. Einigen Ländern geht der Entwurf jedoch nicht weit genug. So erwägt etwa Bayern, anders als es der Entwurf vorsieht, den Fahndern das Betreten von Wohnungen zur Installation der sog. „Spyware“ für die Online-Durchsuchung zu erlauben. Unterschiedliche Länderregelungen sind durchaus denkbar, da die Befugnisse der Länder von dem neuen BKAG unberührt bleiben sollen. Aus der CDU/CSU-Fraktion wird zudem, nachdem die Online-Durchsuchung zum Zwecke der Gefahrenabwehr nun beschlossene Sache sei, der Ruf nach einer Änderung der Strafprozessordnung laut, um die heimliche Durchsuchung von Computern auch zur Beweisgewinnung im Rahmen der Strafverfolgung einsetzen zu können.

*Thomas Vetter,  
Mitglied der Redaktion*

## DAV lehnt heimliche Online-Durchsuchung nach wie vor ab

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) lehnt auch die neuen Pläne für heimliche Onlinedurchsuchungen entschieden ab. Onlinedurchsuchungen würden das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aushöhlen. „Anders als bei ‚echten‘ körperlichen Durchsuchungen ist bei der Onlinedurchsuchung ein Schutz des Kernbereichs der Privatsphäre unmöglich“, erläutert Rechtsanwalt Cord Brüggemann, DAV-Hauptgeschäftsführer. Gegenstände wie Tagebücher etc. könne man bei einer Hausdurchsuchung beiseite legen. Bei Onlinedurchsuchungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Festplatte eines Computers könne man nur ganz oder gar nicht durchsuchen. Daher könne es keine mit der Verfassung zu vereinbarende Regelung zur Onlinedurchsuchung geben.

Der DAV lehnt auch die Pläne für das neue BKA-Gesetz ab. Es ergibt sich aus den Plänen für ein BKA-Gesetz, dass das Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit abermals zu Lasten der Freiheit und zu Gunsten einer zweifelhaften Pseudosicherheit verzerrt werden soll.

Die Politik wird aufgefordert, Gesetze zu erlassen, die sich an der Verfassung orientieren und nicht ständig vor dem Bundesverfassungsgericht scheitern.

*Pressemitteilung des DAV*

## Neue Straftatbestände wegen Vorbereitung terroristischer Straftaten

Die Vorbereitung schwerer terroristischer Gewalttaten soll künftig ebenso wie die Anleitung zur Begehung solcher Taten bestraft werden. Auch das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen zu einer terroristischen Organisation soll in Zukunft strafbar sein, wenn dies in der Absicht geschieht, sich in der Begehung von Anschlägen unterweisen zu lassen. Flankiert werden die neuen Straftatbestände durch aufenthaltsrechtliche Vorschriften, die es ermöglichen, einen Ausländer, der eine schwere Gewalttat vorbereitet, auszuweisen bzw. ein Einreiseverbot gegen ihn zu verhängen. Das Bundesministerium der Justiz hat einen mit den übrigen Bundesressorts abgestimmten Gesetzentwurf zur Stellungnahme an die Länder und betroffenen Verbände versandt.

### § 89a StGB (neu)

#### Vorbereitung einer Gewalttat

Da islamistische Täter oftmals ohne feste Einbindung in eine (mindestens 3 Mitglieder umfassenden) Gruppe agieren und somit von §§ 129 a und b StGB nicht erfasst werden, soll es künftig im Staatsschutzstrafrecht einen neuen § 89a StGB geben. Dieser stellt die Vorbereitung einer schweren Gewalttat mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren unter Strafe. Mit dem Tatbestand werden erfasst:

- die Vorbereitung von Straftaten aus dem terroristischen Kernbereich, wie sie in § 129 a Abs. 1 StGB aufgeführt sind (Straftaten gegen das Leben und die persönliche Freiheit: Mord, Totschlag, Freiheitsberaubung, Geisel-

nahme), wenn diese Taten bestimmt und geeignet sind, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen oder die Verfassungsgrundsätze der BRD zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

- Täter, die solche Taten vorbereiten, aber mangels Bestehen oder Nachweisbarkeit einer terroristischen Vereinigung derzeit nicht nach §§ 129 a oder § 129 b StGB bestraft werden können. Damit werden auch solche (Einzel-)Täter erfasst, deren Handlungen nicht als Verbrechensverabredung nach dem geltenden § 30 Abs. 2 StGB strafbar sind.

Um eine unverhältnismäßige Ausweitung der Vorfeldstrafbarkeit zu vermeiden, werden die strafbaren Vorbereitungshandlungen genau umschrieben. Im Einzelnen definiert der neue § 89a StGB-E abschließend folgende strafbare Vorbereitungshandlungen:

1. die Ausbildung und das Sich-Ausbilden-Lassen, um eine schwere Gewalttat zu begehen,
2. die Herstellung, das Sich-Verschaffen, Überlassen oder Verwahren von Waffen, bestimmten Stoffen (z. B. Viren, Gifte, radioaktive Stoffe, (Flüssig-)Sprengstoffe) oder besonderen zur Ausführung der vorbereiteten Tat erforderlichen Vorrichtungen (z. B. Zündern) sowie
3. das Sich-Verschaffen oder Verwahren von erforderlichen wesentlichen Gegenständen oder „Grundstoffen“, um diese Waffen, Stoffe

oder Vorrichtungen herzustellen

4. die Finanzierung eines terroristischen Anschlags.

Von Nr. 4 werden auch das Sammeln, Entgegennehmen oder Zur-Verfügung-Stellen von nicht unerheblichen Vermögenswerten erfasst, um beispielsweise die zur Tat erforderlichen Sprengstoffe zu kaufen, Wohnungen anzumieten oder Flugtickets zu buchen. Erfasst wird auch das Sammeln vermeintlicher „Spenden“ zur Vorbereitung eines Anschlags. Hierbei muss es sich stets um Vermögenswerte handeln, die - im Rahmen einer wertenden Gesamtschau - einen nicht unerheblichen Beitrag zur Vorbereitung einer schweren Gewalttat leisten.

Alle unter 1. - 4. beschriebenen Tat-handlungen müssen vorgenommen werden in der Absicht, eine schwere terroristische Gewalttat vorzubereiten. Das heißt beispielsweise, dass ein bloßes Erwerben von Fertigkeiten (siehe oben unter 1.) ohne die Absicht, damit eine terroristische Gewalttat zu verüben, straflos bleibt.

#### **Verbreiten und Sich-Verschaffen von terroristischen „Anleitungen“**

Des Weiteren soll nach dem neuen § 91 Abs. 1 StGB das Verbreiten oder das Anpreisen von terroristischen „Anleitungen“ - beispielsweise im Internet - strafbar sein. Diese Verhaltensweisen sind dem Entwurf zufolge mit bis zu drei Jahren Haft bedroht, wenn die Anleitung nach den Umständen ihrer Verbreitung geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine schwere Gewalttat zu begehen.

Anleitungen zum Bombenbau oder zur Terroristenausbildung sind im Internet häufig ohne konkreten Tatbezug, dafür aber oftmals im Kontext mit beispielsweise islamistischer Hetzpropaganda zu finden. Wegen des fehlenden Bezuges auf eine konkrete Tat bzw. dem mangelnden Nachweis dazu werden solche Anleitungen von den bereits geltenden Strafvorschriften, die das Anleiten zu Straftaten ahnden (§§ 111, 130a StGB), nicht hinreichend erfasst. Auch das Sprengstoff- und Waffenrecht deckt die strafwürdigen Verhaltensweisen nicht ab. Diese Probleme der Praxis soll der neue § 91 StGB lösen. Entscheidende Neuerung ist, dass eine solche Anleitung vom Täter nicht mehr dazu „bestimmt“ sein muss, eine bestimmte Gefährdung eintreten zu lassen. Dieses Tatbestandsmerkmal hat den Strafverfolgern in der Vergangenheit die Arbeit wesentlich erschwert, da es wegen seines subjektiven Gehalts schwierig nachzuweisen ist. Statt dessen soll es künftig ausreichen, dass die jeweilige Anleitung nach den Umständen ihrer Verbreitung (z. B. im Rahmen einer islamistischen oder auch rechtsextremistischen Webseite) objektiv geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine Gewalttat mit einer staatschutzrelevanten Zielsetzung zu begehen. Ebenfalls bestraft werden soll, wer sich eine solche Anleitung (zum Beispiel durch Herunterladen aus dem Internet) zur Begehung einer solchen Gewalttat verschafft (§ 91 Abs. 2 Nr. 1 StGB (neu)).

Ausgenommen von der Strafbarkeit sind solche Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten oder der For-

schung, Wissenschaft oder Lehre dienen. Straflos sind etwa Recherchen der Polizei im Internet, bei der einschlägige Webseiten identifiziert und zu diesem Zweck auch Anleitungen heruntergeladen werden müssen. Weiterhin bereits nicht vom Tatbestand erfasst sind beispielsweise auch Anleitungen in Chemiebaukästen, Lehrbüchern oder auch Patentschriften.

#### **Aufnahme von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung zwecks Ausbildung in einem „Terrorcamp“**

Darüber hinaus soll nach dem neuen § 91 StGB-E ebenso bestraft werden, wer sich in der Absicht, sich in der Begehung einer schweren Straftat im Sinne des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB-E unterweisen zu lassen, Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung aufnimmt oder unterhält. Die Vorschrift soll es ermöglichen, mit strafrechtlichen Mitteln gegen Personen vorzugehen, die sich beispielsweise in sogenannten terroristischen Ausbildungslagern die zur Begehung einer schweren Gewalttat erforderlichen Fertigkeiten aneignen wollen. Erfahrungsgemäß geht dem Aufenthalt in sog. Terrorcamps die Vermittlung durch Personen voraus, die terroristischen Vereinigungen zugerechnet werden können.

Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit ist die zielgerichtete Kontaktaufnahme. Ausbildungswillige Täter benötigen regelmäßig „vertrauenswürdige“ Personen, die ihnen die notwendigen Kontakte und Empfehlungen für eine solche Ausbildung vermitteln. Regelmäßig dürfte es daher zu solchen Kontakten zu dem - zahlenmäßig eng umgrenzten - Kreis von Vermittlern im Vorfeld der Reise in ein terroristisches Ausbildungslager kommen. Wer Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung mit dem Ziel aufnimmt oder unterhält, sich in der Begehung einer schweren Gewalttat unterweisen zu lassen, begründet schon zu diesem Zeitpunkt eine abstrakte Gefahr für Leib oder Leben potenzieller Opfer. Dies rechtfertigt eine Strafbeurteilung eines solchen Verhaltens. Gegenüber den Vorschlägen des Bundesrats, wonach die sogenannte Sympa-

**Redaktionsschluss  
immer am 20. des Vormonats**

[redaktion@berliner-anwaltsblatt.de](mailto:redaktion@berliner-anwaltsblatt.de)

thiewerbung erneut unter Strafe gestellt werden soll, bestehen außerdem so erheblich weniger Nachweisprobleme.

### Begleitregelungen

Ergänzt werden die beiden neuen Tatbestände im Strafgesetzbuch durch Begleitregelungen. So sollen die Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung von Straftaten nach den neuen §§ 89a StGB-E auf die Ermittlungsmaßnahmen zurückgreifen können, die bereits nach geltendem Recht für die Terrorismusbekämpfung zur Verfügung stehen (z. B. die Durchsuchung, Beschlagnahme, Wohnraumüberwachung, Telefonüberwachung). Eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes soll dem Generalbundesanwalt die Möglichkeit eröffnen, bei Straftaten nach § 89a StGB-E die Strafverfolgung zu übernehmen, wenn es sich um einen Fall mit besonderer Bedeutung handelt (sog. Evokationsrecht). Ergänzt werden auch aufenthaltsrechtliche Regelungen. Eingeführt wird ein neuer Regelausweisungstatbestand, der die bisherigen Regelausweisungstatbestände im Hinblick auf die Zielrichtung des neuen § 89a StGB-E ergänzt. So können bei Bekanntwerden von tatsächlichen Anhaltspunkten für die Vorbereitung von schweren Gewalttaten regelmäßig aufenthaltsbeendende Maßnahmen getroffen werden:

- Ausweisung mit der Wirkung eines Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
- Einreiseverweigerung (§ 11 Abs. 1 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes),
- Zurückweisung an der Grenze (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes)

Ausländer, die schwere Gewalttaten im Ausland vorbereiten, um anschließend in die Bundesrepublik Deutschland weiterzureisen, sollen nach Möglichkeit bereits an der Einreise gehindert werden.

Das Bundeskabinett will sich nach Auswertung der Stellungnahmen von Ländern und Verbänden zum Gesetzesentwurf noch vor der Sommerpause mit der Neuregelung befassen.

*Pressemitteilung  
des Bundesjustizministeriums*

## Gesetz zum Erfolgshonorar vom Bundestag verabschiedet

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 25. April ein Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren beschlossen. Danach können künftig Rechtsanwalt und Mandant eine erfolgsabhängige Vergütung im Einzelfall vereinbaren, wenn der Rechtsuchende ohne diese Möglichkeit davon absehen würde, den Rechtsweg zu beschreiten.

„Mit dem Gesetz eröffnen wir neue Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vereinbarung der Vergütung zwischen Anwalt und Mandant. Gute Rechtsberatung hat nicht ohne Grund ihren Preis. Damit der Mandant das Kostenrisiko zumindest teilweise auf den ihn vertretenden Rechtsanwalt verlagern kann, werden wir künftig Erfolgshonorare in Einzelfällen zulassen“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries anlässlich des Parlamentsbeschlusses. Gleichzeitig stellte Zypries jedoch klar, dass am grundsätzlichen Verbot von Erfolgshonoraren nicht gerüttelt werde. „Rechtsuchende werden damit vor einer Übervorteilung durch überhöhte Vergütungssätze weiterhin geschützt.“

Rechtsanwalt und Mandant werden künftig in einzelnen Fällen eine erfolgsbasierte Vergütung vereinbaren können. Voraussetzung ist, dass der Mandant aufgrund seiner

wirtschaftlichen Verhältnisse ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars vernünftigerweise von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Ein solcher Fall kann etwa vorliegen, wenn eine Partei einen wertvollen, aber sehr unsicheren Wiedergutmachungsanspruch geltend machen will und die Anwaltskosten hierfür nicht aufbringen kann. Auch eine hohe, streitige Schmerzensgeldforderung kann für einen Geschädigten unter Umständen wirtschaftlich nur durchsetzbar sein, wenn er im Verlustfall nicht zusätzlich zu den Gerichtskosten und gegnerischen Anwaltskosten auch noch die eigenen Anwaltskosten zu tragen hat. Gleiches gilt, wenn ein mittelständischer Unternehmer vor der Frage steht, eine hohe Vergütungsforderung geltend

## Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

## MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54–55 · D-10707 Berlin  
Tel. +49/30-881 81 81 · Fax +49/30-882 58 23

zu machen, obwohl die Gegenseite Gewährleistungsrechte geltend macht und das Prozessrisiko erheblich ist.

Ein Erfolgshonorar ist künftig nicht nur dann zulässig, wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse dem Rechtsuchenden gar keine Alternative lassen. Es kommt nicht allein auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch auf das Kostenrisiko und seine Bewertung an. Das neue Recht ermöglicht es den Vertragsparteien, mit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars auf der Grundlage individueller und subjektiver Nutzen-Risiko-Erwägungen den Umständen der konkreten Rechtsangelegenheit Rechnung zu tragen.

Die ausnahmsweise Zulassung der Vereinbarung von Erfolgshonoraren wird mit einer Reihe von Aufklärungs- und Hinweispflichten zum Schutz der Rechtsuchenden verknüpft. Sie sollen gewährleisten, dass die Entscheidung, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, nicht überstürzt oder in Unkenntnis der wirtschaftlichen Folgen getroffen wird. So ist der Rechtsanwalt insbesondere verpflichtet, in der Honorarvereinbarung die Vergütung anzugeben, die er ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars verlangen könnte.

*Pressemitteilung  
des Bundesjustizministeriums*

## Zugang zum Recht für jeden

### Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt Gesetz zum Erfolgshonorar

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt das neue Gesetz. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes, welches der eigentliche Initiator des Gesetzgebungsvorhabens gewesen sei, seien mit Vernunft und Augenmaß umgesetzt worden, sagt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges. "So wird gewährleistet, dass auch Bürger, die weder Prozesskostenhilfe erhalten noch über die Möglichkeit verfügen, einen Rechtsstreit aus eigenen finanziellen Mitteln zu bestreiten, zu ihrem Recht kommen. Es ist einer der

größten Vorzüge unseres Rechtsstaates, jedem den Zugang zum Recht zu ermöglichen", so Filges.

Das neue Gesetz hält im Interesse der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Rechtsuchenden im Grundsatz am Verbot von Erfolgshonorarvereinbarungen fest und lässt ein Erfolgshonorar nur im Einzelfall zu. "Insbesondere die noch erfolgten Klarstellungen im Bereich der Formalien stellen sicher, dass Bürgern und Rechtsanwälten ein verlässliches Instrument an die Hand gegeben wird, das auch die Gerichte nicht übermäßig belastet", betont Axel C. Filges.

*Pressemitteilung  
der Bundesrechtsanwaltskammer*

## Änderungen in sozial- und arbeitsrechtlichen Verfahren in Kraft getreten

Zum 1. April 2008 sind verfahrensrechtliche Änderungen für die Sozial- und die Arbeitsgerichtsbarkeit in Kraft getreten. Sinn und Zweck der Änderung von Sozialgerichtsgesetz und Arbeitsgerichtsgesetz sind die Vereinfachung und Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren sowie die Entlastung der Justiz. Seit Einführung des Arbeitslosengeldes II sind vor allem die Sozialgerichte überlastet.

### Änderungen in der Sozialgerichtsbarkeit

Die Landessozialgerichte (LSG) sind seit dem 1. April 2008 nach § 29 Abs. 2 bis 4 SGG erstinstanzlich zuständig, wenn überwiegend um übergeordnete Rechtsfragen und nicht um Tatsachenfragen des Einzelfalls gestritten wird. In Absatz vier der Vorschrift wird eine besondere erstinstanzliche Zuständigkeit des LSG Berlin-Brandenburg begründet. Um die Landessozialgerichte weiter zu entlasten, sieht § 172 Abs. 3 SGG einen Ausschluss des Rechtsmittels der Beschwerde in bestimmten Fällen vor. Das Abhilfeverfahren gemäß § 174 SGG ist ebenfalls dem verfahrensstraffenden Rotstift zum Opfer gefallen.

Darüber hinaus wurde die Berufungsgrenze von 500,- Euro auf 750,- Euro erhöht. Bei Erstattungsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen stieg die Berufungssumme um die Hälfte auf 10.000,- Euro. Des Weiteren werden den Prozessbeteiligten strengere Mitwirkungspflichten auferlegt. Um das Verschleppen von Verfahren zu vermeiden, wurde eine fiktive Klagerücknahme eingeführt, die greift, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts für einen bestimmten Zeitraum nicht weiter betreibt. Verwaltungsträger sollen gemäß § 104 S. 5 SGG vom Gericht angeforderte Verwaltungsakten binnen eines Monats nach Eingang der Aufforderung übersenden. Durch die SGG-Änderung ist es den Sozialgerichten jetzt auch möglich, Musterprozesse durchzuführen. Dies ist in Fällen möglich, in denen mehr als 20 Verfahren die gleiche behördliche Maßnahme betreffen.

### Änderungen in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Im geänderten Arbeitsgerichtsgesetz findet sich seit April ein neuer Gerichtsstand. Mit dem Gerichtsstand des Arbeitsortes können Arbeitnehmer künftig auch in dem Gerichtsbezirk klagen, in dem sie gewöhnlich arbeiten. Mit dieser Neuregelung hatte der Gesetzgeber vor allem im Außendienst tätige Arbeitnehmer im Auge. Außerdem wurde die Alleinentscheidungsbefugnis des Kammer-Vorsitzenden erweitert. Dieser soll bei der Verwerfung eines unzulässigen Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil, der Verwerfung einer unzulässigen Berufung oder Beschwerde ohne mündliche Verhandlung und gesonderten Entscheidungen über die Gerichtskosten ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter entscheiden können. Hiervon erhofft sich der Gesetzgeber eine Beschleunigung der Verfahren. Die nachträgliche Zulassung einer Kündigungsschutzklage bedarf keines gesonderten Zwischenverfahrens mehr. Über die Zulassung wird nunmehr in Verbindung mit dem Kündigungsschutzprozess entschieden.

*Eike Böttcher*

## Hohe Preiszufriedenheit bei Kunden von Rechtsanwälten

Mandanten machen nach einer Studie des Soldan Instituts für Anwaltmanagement gute Erfahrungen mit Preisprognosen ihrer Rechtsanwälte - und halten die Preise für die anwaltliche Dienstleistung ganz überwiegend für angemessen.

Eine Befragung von mehr als 1000 Mandanten hat ergeben, dass Rechtsanwälte, die sich zu Mandatsbeginn auf eine Prognose der wahrscheinlichen Kosten einlassen, mit ihrer Einschätzung fast immer richtig liegen: 82% der Mandanten, die von ihrem Rechtsanwalt eine Kostenprognose erhielten, stellten fest, dass die Rechnung zum Ende des Mandats den ursprünglichen Ankündigungen entsprach. Bei 9% der Befragten waren die Kosten sogar niedriger als in Aussicht gestellt, bei 8% hingegen höher. Allerdings gaben 28% der Mandanten an, dass ihr Rechtsanwalt keine Kosten prognostiziert hatte, 20% konnten auf die Frage der Wissenschaftler keine Antwort geben. Die Essener Anwaltsforscher erklären diese relativ hohe Dunkelziffer mit der Tatsache, dass relativ viele Mandanten Anwaltshonorare über Prozesskostenhilfe oder Rechtsschutzversicherungen finanzieren und deshalb kein persönliches Interesse an den entstehenden Kosten haben.

Im Rahmen der Untersuchung wurden die Kunden der Anwälte auch gefragt, ob die Kostenrechnung des Rechtsanwalts als angemessen empfunden wurde. Mandanten, die ihre Anwaltskosten selbst finanzieren, hielten zu 71% die Kosten der anwaltlichen Dienstleistung für angemessen. Innerhalb der relativ kleinen Gruppe der unzufriedenen Mandanten – 18% aller Befragten – beklagte rund ein Viertel ein unausgewogenes Preis-Leistungs-Verhältnis, ein Fünftel störten überzogene Preisforderungen ihres Rechtsanwalts. Weitere „Störfaktoren“: Unzufriedenheit mit dem Ergebnis der anwaltlichen Rechtsdienst-

leistung (11%) und Intransparenz der Rechnung (6%).

Dr. Matthias Kilian, Vorstand des Instituts: „Am Ende eines Mandats ist die Preiszufriedenheit von Mandanten hoch: Sowohl die Preissicherheit als auch die Preisangemessenheit wird deutlich positiv bewertet. Insgesamt bestätigen unsere Ergebnisse, dass das gerne kolportierte Bild, dass Rechtsanwälte eine unverhältnismäßig hohe Vergütung verlangen, in der Bevölkerung nicht weit verbreitet ist.“

*Pressemitteilung des Soldan Instituts*

# BAVintern

## Mediation an Berliner Gerichten

### AK Mediation diskutierte mit Berliner Richtern

Der AK Mediation des Berliner Anwaltsvereins hatte am 12. 3. 2008 zu einer Diskussion über die in Berlin seit knapp 2 Jahren praktizierte gerichtsnahe Mediation eingeladen und Herrn Richter/Mediator am AG Mitte Gräßle als Referenten gewinnen können.

Herr Gräßle berichtete, dass der Begriff „gerichtsnahe Mediation“ (verwendet wird auch „gerichtsinterne Mediation“) schon darauf hindeute, dass die Mediation von dem angerufenen Gericht ausgehe, also ausschließlich schon rechtsabhängige Verfahren bei den Amts-, Landgericht und dem Kammergericht umfasse. Alle Berliner Amtsgerichte (bis auf die AG Tempelhof/Kreuzberg und Schöneberg) nahmen an dem Mediationsprojekt teil. Unterschiede ergäben sich bei der Frage, ob der Streitverhandelnde Richter das Einverständnis der Parteien zur Mediation einhole (so die Praxis an

den Amtsgerichten) oder der Richter, der die Mediation übernehme (so beim LG Berlin).

Herr Gräßle erläuterte, dass es selten vorkomme, dass keine Partei ihre Zustimmung zu einer gerichtlichen Mediation erteile, allerdings läge eine Zustimmung aller Parteien nur in 1/3 der Fälle vor, die dann zu ca. 75 % durch einen Mediationsvergleich erledigt werden könnten. Am AG Mitte hätten bislang 100 Mediationen stattgefunden, die, verglichen mit den im gleichen Zeitraum anhängigen 16.000 streitigen Verfahren, Ansporn für Richter- und Anwaltschaft sein müssten, diese Form der Konfliktlösung bekannter und akzeptierter zu machen.

Die Fälle, die durch eine Mediation erfolgreich gelöst werden konnten, stammten aus den Bereichen der Miet-, Nachbarschafts- und Erbkonflikten, also aus Konfliktfeldern, die durch Dauerschuldverhältnisse gekennzeichnet seien, bei denen die Parteien auch nach einem streitigen Verfahren miteinander auskommen müssten. Die Inanspruchnahme einer gerichtlichen Mediation beliefte sich auf zwei bis vier Stunden, in denen gemeinsam mit den Parteien und ihren Anwälten eine Lösung erarbeitet werde. Auf die Dauer der Mediation angesprochen, die deutlich kürzer ist als bei einer außergerichtlichen Mediation, räumte Herr Gräßle ein, dass der Richtermediator von der ihm hoheitlich verliehenen Macht der Justiz und von der vorherigen Aktenkenntnis profitiere. Auch befänden sich die Parteien bei Gericht in einer anderen Phase ihres Konfliktes und seien eher bereit, sich auf eine vergleichsweise Regelung einzulassen. Begleitende Studien mit dem interessanten Forschungsziel, ob die gerichtsnahe Mediation einen deutlichen Erfolg vor richterlichen Vergleichsgesprächen hätte, lägen für Berlin bislang nicht vor.

Der Richtermediator erteile in der Mediation keinen Rechtsrat und Rechtshinweis, sondern verlasse sich darauf, dass die begleitenden Rechtsanwälte ihre Mandanten rechtlich aufklärten und ein dann vom Richtermediator protokolliertes Mediationsergebnis, das wie ein



RiAG Gräble im Gespräch mit Teilnehmern des AK Mediation

Vergleich vollstreckbar sei, vor Abschluss ausführlich mit ihren Parteien erörterten. Wichtig sei für ihn, vor Beginn der Mediation mit den Anwälten über deren geänderte Rolle in der Mediation zu sprechen. Es komme nämlich entscheidend darauf an, dass die Parteien selbst zu Wort kämen und Herr des Mediationsverfahrens seien.

Herr RA Plassmann, der als Vorstandsmitglied der RAK Berlin im gemeinsamen Beirat zur gerichtsnahen Mediation die Anwaltsinteressen mit vertritt, pflichtete dieser Aussage bei und machte gleichzeitig deutlich, dass die Anwälte eine wichtige Rolle hinsichtlich der Akzeptanz und der weiteren Zukunft der Mediation hätten. Werde diese als nicht wichtig für die Streitbeilegung gesehen oder als zusätzlichen Zeitfaktor eingestuft, verlören die Streitparteien eine Chance, ihre jetzigen und möglicherweise auch zukünftigen Konflikte einvernehmlich zu lösen. Ein fehlender Hinweis auf die Mediation an die Streitparteien könnte durchaus unter Haftungsgesichtspunkten relevant sein.

Auch wenn die bei Einführung der gerichtsnahen Mediation geäußerten Bedenken in Richter- und Anwaltschaft durch die Beschäftigung mit und die Erfolge der Mediationsverfahren inzwischen weitgehend beseitigt seien, blieben dennoch kritische Fragen. So werde die gerichtsnahen Mediation von den Parteien als kostenlos empfunden und eine Konkurrenz zur außergerichtlichen Mediation aufgebaut. Zwar sei es nach § 278 V ZPO jederzeit möglich, einen Rechtsstreit an einen externen Mediator zu verweisen, doch entstünden so zusätzliche Kosten. Auch wurden in der anschließenden Diskussion Zweifel an

der Nachhaltigkeit der gerichtlichen Mediationslösungen geäußert, da die Zeit für die Mediationssitzungen nicht ausreiche, um alle Aspekte des Konfliktes ausreichend zu beleuchten und zu lösen.

Insgesamt wurde aber das Projekt der Berliner gerichtsnahen Mediation und das Engagement der Richtermediatoren, die ihre Mediationsausbildung selbst finanziert hatten, gelobt und darauf hingewiesen, dass das Mediationsverfahren dadurch bei breiteren Schichten der Bevölkerung bekannt werde und so Konflikte nicht erst zu Gericht getragen werden müssen, die auch durch eine externe Mediation gelöst werden könnten.

*Rechtsanwalt  
Horst F. Beckmann, M.A.*

## Anwälte gehen in die Schule

### Fortbildung Rechtspädagogik mit VRiLG Sigrun v. Hasseln

Für die im Projekt "Anwälte gehen in die Schule" und der Rechtsberatung für Jugendliche engagierten Kolleginnen und Kollegen bietet der Berliner Anwaltsverein am **Dienstag, den 10.06.2008, 14 - 18.00 Uhr** eine kostenlose Fortbildung "Einführung in die Rechtspädagogik" mit Sigrun von Hasseln an. Sigrun von Hasseln ist vorsitzende Richterin am LG Cottbus und eine Hauptinitiatorin bei der Gründung und Verbreitung von Jugendrechtshäusern in Deutschland, sowie Lehrbeauftragte für Rechtspädago-

gik an der Universität Cottbus. Themen des Nachmittags: Einführung in die Rechtspädagogik - Unterrichtsformen und Techniken - Didaktische Fragen - Beispiele ("Erarbeitung einer Verfassung für eine Insel") - Rechtsvergleich bei Schülern aus anderen Kulturkreisen - Gespielte Gerichtsverhandlungen - Nachhaltigkeit.

Anmeldung über die BAV-Geschäftsstelle unter [mail@berliner.anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner.anwaltsverein.de).

## Richter- und Anwaltschaft im Dialog

Gemeinsame Fortbildung des Berliner Anwaltsvereins in Zusammenarbeit mit dem Kammergericht

Gemeinsam mit dem Kammergericht bietet der Berliner Anwaltsverein in diesem Jahr monatliche Fortbildungen für Richter und Anwälte an. Nach der Rechtsprechungsübersicht durch eine Richterin oder einen Richter am Kammergericht ist Zeit für die Diskussion zwischen Richter- und Anwaltschaft zu Kernpunkten der aktuellen Rechtsprechung.

Die Termine in diesem Jahr:

**20.05.2008 - Mietrecht**

VRiKG Hans-Jürgen Bieber

**12.06.2008 - Verkehrsunfallrecht**

VRiKG Adalbert Grieb

**18.09.2008 - Bauwerkvertrags- und Architektenrecht**

VRiKG Joachim Stummeyer

**20.11.2008 - Familienrecht**

Ri'in KG Heike Hennemann

**11.12.2008 - Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht**

RiKG Dr. Gangolf Hess

Die Veranstaltungen finden jeweils im DAV-Haus, Littenstraße 11, 18 - 20.00 Uhr statt. Teilnehmerbeitrag: 30 EUR (BAV-Mitglieder), 50 EUR (Nichtmitglieder), jeweils zzgl. USt. Anmeldung über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins: [mail@berliner.anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner.anwaltsverein.de) oder per Fax (030 - 251 32 63).

## „Rechtsmarkt“ des Berliner Anwaltsvereins auf dem Breitscheidplatz

Beim 59. Deutschen Anwaltstag in Berlin richtete sich mindestens eine Veranstaltung an den – sprichwörtlichen – „Mann auf der Straße“: Der Rechtsmarkt des Berliner Anwaltsvereins am 29. April 2008 auf dem Breitscheidplatz zwischen Gedächtniskirche und Europacenter.



*Die Arbeitskreise des BAV stellen sich den Bürgerinnen und Bürgern vor*



Machen wir uns nichts vor: die Hemmschwelle zum ersten Besuch beim Anwalt ist bei vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern – auch aus Sorge um die Kosten – oft hoch. Ob die Neuregelung der Beratungsgebühren durch das RVG zu mehr Mandaten im Bereich frühzeitiger Beratung führen wird, wenn sie langfristig die Transparenz und Akzeptanz von Beratungshonoraren beim Verbraucher erhöht, wird die Zukunft zeigen. Der Berliner Anwaltsverein hat im Vorfeld des

*BAV-Vorsitzender Ulrich Schellenberg und Schatzmeister Jürgen Naatz im Gespräch mit Vertretern der Presse*

Deutschen Anwaltstags in Berlin ein niedrigschwelliges Angebot für einen ersten Kontakt mit Anwälten geschaffen – durch den Rechtsmarkt auf dem Breitscheidplatz am 29. April.

Intensive Pressearbeit war der Veranstaltung vorausgegangen, und auch die Anzeigen unter dem Motto „Sie haben einen Termin mit Ihrem Anwalt...“ in den drei großen Berliner Tageszeitungen taten ihre Wirkung: Mehrere hundert Berliner nutzen die Gelegenheit zum ersten Gespräch mit den ca. 40 teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen. Schwerpunkte der Gespräche waren mietrechtliche, erbrechtliche, familienrechtliche und vertragsrechtliche Themen. Rechtssuchende, die das Testament ihres Ehegatten aus der Handtasche oder den Ordner zur Korrespondenz mit ihrem Vermieter aus dem Aktenkoffer zogen, wurden freundlich auf die Notwendigkeit einer Beratung in einer Anwaltskanzlei hingewiesen.

Auf eine Frage allerdings wussten auch einige anwesende Kollegen keine einfache Antwort: „Mein Sohn macht bald Abitur. Würden Sie ihm raten, Jura zu studieren?“

*RA Christian Christiani,  
Geschäftsführer des BAV*

## Rechtsschutz- versicherung: Brennpunkte der Schadens- regulierung

In der Rubrik Wissen berichtet Rechtsanwalt Gregor Samimi in loser Folge über aktuelle Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts. Im letzten Jahr waren z.B. Fragen zum außgerichtlichen Vergleich und der Kostentragungspflicht des Rechtsschutzversicherers oder der Deckungsschutz trotz Fahrens ohne Fahrerlaubnis seine Themen.

Am 28. Mai wird Gregor Samimi im Hause des Berliner Anwaltsvereins über **Typische Probleme der Schadensregulierung** referieren. Dabei wird es vor



allem um Klagen gegen Rechtsschutzversicherer aus den Bereichen Verkehrs- und Arbeitsrecht und die entsprechende Taktik gehen (mit Musterschriftsätzen). Daneben wird RA Samimi die aktuelle Rechtsprechung zum Thema Rechtsschutzversicherung beleuchten. Die Seminarteilnahme kostet nur 30 EUR für BAV Mitglieder und 50 EUR für Nichtmitglieder.

Gregor Samimi ist Fachanwalt für Strafrecht und Versicherungsrecht und Autor des Handbuchs „AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung“, welches im DeutschenAnwaltVerlag erschienen ist.

TV

## Humboldt-Forum zur Arbeitsrechtspraxis

Das Institut für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin setzt im Sommersemester die Reihe seiner erfolgreichen Abendveranstaltungen mit insgesamt drei Vorträgen aus der anwaltlichen Berufspraxis mit arbeitsrechtlichem Schwerpunkt fort:

Am **Mittwoch**, den **21. Mai**, 18:00 Uhr, spricht Rechtsanwalt Dr. Alexander Wolff über „Typische Fehler bei der Kündigung - was aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht zu beachten ist“.

Weit über zwei Drittel aller vor den Arbeitsgerichten ausgetragenen Rechtsstreitigkeiten beschäftigen sich mit der Kündigung von Arbeitsverhältnissen. Der Erfolg vor dem Arbeitsgericht hängt nicht nur von dem zu beurteilenden Sachverhalt, sondern ebenso von der gründlichen Vorbereitung durch den Rechtsanwalt ab. Die Fehlerquellen sind mannigfaltig - das Haftungsrisiko ist nicht zu unterschätzen. Die Veranstaltung bezweckt, typische Fehler bei der Kündigung aufzuzeigen und Lösungen anzubieten.

Am **Donnerstag**, den **5. Juni**, 18:00 Uhr, hält Rechtsanwältin Dr. Marion Bernhardt einen Vortrag über „Das AGG in der arbeitsrechtlichen Praxis“.

Anhand aktueller Judikatur und typischer Fallbeispiele aus der Praxis gibt Frau Dr. Bernhardt einen Überblick über die sich aus dem AGG ergebenden Rechte und Pflichten sowie die rechtlichen Auswirkungen und Sanktionen eines Regelverstoßes. Die Darstellung erfolgt praxisorientiert aus dem Blickwinkel eines beratenden Anwalts.

Am **Donnerstag**, den **12. Juni**, 18.00 Uhr hält Frau Dr. Anja Mengel einen Vortrag über „Compliance im Arbeitsrecht - alte und neue Probleme“.

Dr. Anja Mengel wird einen Überblick mit Hinweisen zum US-amerikanischen Hintergrund der aktuellen Compliance-Diskussion geben und insbesondere zu Problemen der arbeitsrechtlichen Implementierung von Complianceregeln sprechen.

Der Besuch der Veranstaltungen ist gebührenfrei. Rechtsanwälte erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch einer zweistündigen Fortbildungsveranstaltung gem. § 15 FAO. Für die Ausstellung der Bescheinigung wird eine Gebühr in Höhe von 50,- Euro erhoben.

Die Veranstaltungen finden im Raum 124 (Bibliothek der zivilrechtlichen Institute) der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (Kommode), Bebelplatz 1, statt.

Interessenten werden gebeten, sich möglichst frühzeitig anzumelden. Unter [www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifa/](http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifa/) finden Sie ein Anmeldeformular, das Sie uns elektronisch zurücksenden oder faxen können.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Instituts unter [anwaltsinstitut@rewi.hu-berlin.de](mailto:anwaltsinstitut@rewi.hu-berlin.de) oder telefonisch unter 030 – 2093 3543 / 2093 3578 gerne zur Verfügung.

*RA Karl-Michael Schmidt  
Institut für Anwaltsrecht  
an der Humboldt-Universität zu Berlin*

## Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: [service@berliner-anwaltsverein.de](mailto:service@berliner-anwaltsverein.de)

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
<b>Dienstag, 20.05.2008</b> 18 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 50 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: <a href="mailto:service@berliner-anwaltsverein.de">service@berliner-anwaltsverein.de</a>	<b>VRiKG Hans-Jürgen Bieber</b>	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: <b>Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht</b>
<b>Donnerstag, 22. Mai 2008</b> 16 - 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11 BAV-Mitglieder: 10 € zzgl. USt. Nichtmitglieder: 30 € zzgl. USt. FAO-Bescheinigung BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: <a href="mailto:service@berliner-anwaltsverein.de">service@berliner-anwaltsverein.de</a>	<b>Manfred Göth</b> Kriminaltechnisches Prüflabor	<b>Kfz-Diebstähle</b> Diebstähle aus- und von KFZ, Beweismöglichkeiten aus kriminaltechnischer Sicht, Entwicklungen bei der Überwindung von mechanischen Sicherungen und Wegfahrsperrern - Verhinderung von Schäden und KFZ-Diebstählen.
<b>Mittwoch, 28.05.2008</b> 16 - 18.00 Uhr - DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmegebühr: 30 EUR Mitglieder BAV 50 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: <a href="mailto:service@berliner-anwaltsverein.de">service@berliner-anwaltsverein.de</a>	<b>RA Gregor Samimi</b> Fachanwalt für Versicherungsrecht und Strafrecht Autor des Buches "AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung", DeutscherAnwaltVerlag 2008	<b>Rechtsschutzversicherung: Brennpunkte der Schadensregulierung</b> Typische Probleme der Schadensregulierung - Taktik und Musterschriftsätze - Rechtsschutz-Bedingungen (ARB) - Rechtsschutz im Verkehrsrecht, Arbeitsrecht u.a. - Aktuelle Rechtsprechung zur Rechtsschutzversicherung - Klagen gegen Rechtsschutzversicherer
<b>Montag, 09.06.2008</b> 18 - 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: <a href="mailto:mail@berliner.anwaltsverein.de">mail@berliner.anwaltsverein.de</a>		<b>Arbeitskreis Mietrecht und WEG</b>
<b>Donnerstag, 12.06.2008</b> 18 - 20.00 Uhr - DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 50 EUR Nichtmitglieder Anmeldung: <a href="mailto:service@berliner-anwaltsverein.de">service@berliner-anwaltsverein.de</a>	<b>VRiKG Adalbert Grieb</b>	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: <b>Aktuelle Rechtsprechung zum Verkehrsunfallrecht</b>
<b>Mittwoch., 25.06.2008</b> 14 - 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 50 EUR Mitglieder BAV 120 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: <a href="mailto:service@berliner-anwaltsverein.de">service@berliner-anwaltsverein.de</a>	<b>Dr. L.M.            Lore Maria Peschel Gutzeit</b> Rechtsanwältin, Justizsenatorin a.D. Autorin der Neuerscheinung "Unterhaltsrecht Aktuell", Nomos Verlag 2008	<b>Das neue Unterhaltsrecht</b>

Für weitere Informationen zu den Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins  
 besuchen Sie bitte auch unsere Website: [www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de)

## Mitgeteilt

## Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer  
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0  
Telefax (03381) 25 33-23

## 1. Fortbildungsveranstaltungen

Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstaltet für das Jahr 2008 in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Fortbildungsveranstaltungen. Für alle Veranstaltungen werden **Nachweise zur Vorlage nach § 15 FAO** ausgestellt.

Die Einzelheiten zu den jeweiligen Seminaren können Sie unserer Internetpräsenz unter [www.rak-brb.de](http://www.rak-brb.de) entnehmen oder direkt bei der Rechtsanwaltskammer unter Tel. 03381/ 25 33 45 erfragen.

Es wird gebeten, Teilnahmemeldungen schriftlich an die Rechtsanwaltskammer

Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg, Fax: 0 33 81 - 25 33 23 zu richten.

**1.1 Verwaltungsrechtliche Probleme in der anwaltlichen Praxis**

Termin: 05. - 06.09.2008  
Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr  
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr

Tagungsort: Potsdam,  
Seminaris SeeHotel  
Potsdam,  
An der Pirschheide

Referent: RA Prof. Dr.  
Matthias Dombert,  
FA für Verwaltungsrecht,  
Richter des  
Verfassungsgerichts  
Brandenburg, Potsdam

Kostenbeitrag: 195.- €  
Tg.-Nr.: 062030  
Zeitstunden: 10 (§ 15 FAO)

**1.2 Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht**

Termin: 26. - 27.09.2008  
Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr  
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr

Tagungsort: Brandenburg,  
Oberlandesgericht,  
Gertrud-Piter-Platz 11,  
Saal 200

Referentin: RAIn Dr. Tamara  
Große-Boymann,  
FAIn für Erbrecht,  
Brandenburg

Kostenbeitrag: 175.- €  
Tg.-Nr.: 092116  
Zeitstunden: 10 (§ 15 FAO)

**1.3 Upgrade Arbeitsrecht**

Termin: 10. - 11.10.2008  
Uhrzeit: Fr. 15.00 - 19.15 Uhr  
Sa. 9.00 - 17.00 Uhr

Tagungsort: Brandenburg, Oberlan-  
desgericht, Gertrud-Pi-  
ter-Platz 11, Saal 200

Referent: Dr. Hans Friedrich  
Eisemann,  
Präsident des LAG  
Brandenburg a. D.  
FAIn für Erbrecht,  
Brandenburg

Kostenbeitrag: 175.- €  
Tg.-Nr.: 012110  
Zeitstunden: 10 (§ 15 FAO)

**1.4 Aktuelle Rechtsprechung zum Verkehrsstrafrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht**

Termin: 17. - 18.10.2008  
Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr  
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr



**RA-MICRO**  
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin  
Tel: 030/ 20 64 80 22  
Fax: 030/ 20 64 81 66

ra-micro@schucklies.de  
www.ra-micro-mitte.de



Ihr  
Michael Schucklies  
und Team



[www.ra-micro-mitte.de](http://www.ra-micro-mitte.de)

Elektronischer Rechtsverkehr/Elektronisches Mahnverfahren:  
**Wir sind Registrierungspunkt für Signaturkarten**

Demnächst  
bei uns im Haus  
**INTERNETTAG**  
Chancen  
Gefahren  
Sicherheit  
Wir zeigen wie es geht!

 **DictaNet**  
Diktiersysteme

## Mitgeteilt

Tagungsort: Potsdam,  
Seminaris SeeHotel  
Potsdam,  
An der Pirschheide

Referent: RA Wolfgang Ferner,  
FA für Strafrecht und für  
Verkehrsrecht,  
Rommersheim

Kostenbeitrag: 185.- €

Tg.-Nr.: 072037

Zeitstunden: 10 (§ 15 FAO)

### 1.5 Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht

Termin: 14. - 15.11.2008

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr  
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr

Tagungsort: Cottbus,  
Best Western Parkhotel  
Branitz & Spa

Referent: RAin Bettina Schmidt,  
FAin für Arbeitsrecht  
und für Sozialrecht,  
Bonn

Kostenbeitrag: 175.- €

Tg.-Nr.: 012111

Zeitstunden: 10 (§ 15 FAO)

### 1.6 Aufbauseminar VOB/B

Termin: 05.12.2008

Uhrzeit: Fr. 9.00 - 17.00 Uhr

Tagungsort: Cottbus,  
Radisson SAS Hotel,  
Vetschauer Str. 12

Referent: RA Dr. Alexander Zahn  
Dipl.-Betriebswirt (BA),  
Reutlingen

Kostenbeitrag: 145.- €

Tg.-Nr.: 162023

Zeitstunden: 6,5 (§ 15 FAO)

## 2. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

**RA Rainer Kurzan**  
Burgstraße 11 a, 14548 Schwielowsee

**RAin Angelika Wirth-Zobel**  
Grenzstraße 31, 15345 Eggersdorf

**RA Thomas Raeck**  
Plattenburger Str. 21,  
19336 Bad Wilsnack

**RAin Indra Hadelor**  
Schlenderhanstr. 1, 15366 Neuenhagen

**RA Axel Pohl**  
Hegermühlenstr. 9, 15344 Strausberg

**RA Thomas Leipnitz**  
Buschmühlenweg 3,  
15230 Frankfurt/Oder

**RAin Arite Welenga**  
Bergstraße 8, 15230 Frankfurt/Oder

**RAin Barbara-Eila Klamandt**  
c/o RA Hartung  
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus

**RA Ingo Schietke**  
c/o Bergsdorf RAe  
Berliner Straße 46, 16761 Hennigsdorf

**RA Michael R. Wich**  
Luise-Jahn-Str. 5A, 14542 Werder

**RA Dr. Markus Mempel**  
Carl-von-Ossietzky-Str. 4,  
14471 Potsdam

**RA Reno Kalohn**  
c/o RA Vandrey  
Salomon-Goldschmidt-Str. 15  
16225 Eberswalde

**RA Christoph Balke**  
Fehrbelliner Str. 8, 16816 Neuruppin

**RA Daniel Fritz**  
c/o RAe Goldenstein & Partner  
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

**RA Piotr Szeja**  
c/o RAe Goldenstein & Partner  
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

**RA Dr. Joachim Preußner**  
Waidmannsweg 5, 16548 Glienicke

**RAin Ira Breuer**  
Bruno-Taut-Str. 5, 14469 Potsdam

**RAin Heike Schneider**  
Jägerstraße 28, 14467 Potsdam

**Bankers Campus**  
ERFOLGREICH AUF DEN PUNKT

Inklusive Buch zur Tagung  
„Insolvenzrecht –  
Aktuelle Schwerpunkte  
aus Gläubigersicht“

## 9. Jahreskongress Insolvenzrecht 5.–6. Juni 2008 in Potsdam

Der Kongress richtet sich an Kreditinstitute, Kreditversicherer, Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter und Kommunen.

**Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) – Verringerung des Gläubigerschutzes als Preis für die „Wettbewerbsfähigkeit“ der GmbH?**

RA Dr. Joachim Bauer • KNAUTHE Rechtsanwälte, Berlin

**Pflichten der Kreditinstitute bei Treuhandkonten – Sonderkonten und Anderkonten in der Insolvenzrechtspraxis**

RAin Dr. Andrea Tiedemann • BRÖDERMANN & JAHN, Hamburg

**Der vorläufige Verwalter im Lichte des neuen § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO – Massekredite, Lastschriftrückgaben und Sicherheitenverwertung**

RA Dr. Paul Fischer • Sparkassenverband Baden-Württemberg, Stuttgart

**Restschuldbefreiung mittelloser Personen in einem künftigen Entschuldungsverfahren**

Prof. Dr. Heinz Vallender • aufsichtsf. RiAG Köln, Leiter der Insolvenzabteilung, Honorarprofessor an der Universität Köln

**Eigenverwaltung als Sanierungsinstrument – Vorzüge gegenüber dem Regelinsolvenzverfahren**

RA Dr. Peter C. Minuth • PIEPENBURG – GERLING, Düsseldorf

**Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anfechtung**

Vors. RiBGH a. D. Dr. Gero Fischer • Karlsruhe

**Verwalterbestellung – Haftung des Staates für fehlerhafte Auswahl des Verwalters**

RAin Barbara Brenner • BRENNER & Kollegen, Bonn

**Der Sicherheitenpool in der Insolvenz**

RA Dr. Martin Lange • STREITBÖRGER & SPECKMANN, Hamm

Das Programm wird als Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO mit einem Volumen von 12 Stunden anerkannt.

Weitere Informationen unter: [www.bankerscampus.de](http://www.bankerscampus.de)  
Telefon: 0331 97925-331 Teilnahmepreis: 690,- EUR/zzgl. gesetzl. MwSt.

## Datenschutz-Rüge

Im April hat der Vorstand erstmals eine berufsrechtliche Rüge auf dem Gebiet des Datenschutzes erteilt.

Die gerügte Anwältin hatte – trotz des ausdrücklichen Widerspruchs der Mandantin – Schreiben mit personenbezogenen Daten nicht per Post, sondern per unverschlüsselter E-Mail versandt.

Bei der Kommunikation per Internet besteht die Gefahr, dass unbefugte Dritte davon Kenntnis nehmen können. Wickelt der Anwalt seine Korrespondenz per E-Mail ab, gefährdet er damit die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, es sei denn, er verschlüsselt seine Nachricht oder es liegt die Zustimmung des Mandanten vor (vgl. *Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Aufl., 2008, §43a Rdn.25 mwN*). Eine stillschweigende Entbindung des Anwalts von der Verschwiegenheitspflicht ist nur dann anzunehmen, wenn der Mandant seinerseits diesen Weg der Kommunikation wählt. Da inzwischen allgemein bekannt ist, dass bei Nutzung des Internets absolute Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist, kann dann davon ausgegangen werden, dass er dies weiß und in Kauf nimmt (so *Henssler/Prütting/Eylmann, 2. Aufl. 2004, § 43a Rdn. 64*)

Die Rüge ist noch nicht bestandskräftig.

### Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin  
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99  
[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)  
E-Mail: [info@rak-berlin.de](mailto:info@rak-berlin.de)

# Belehrungspflichten entschärft

Interview mit Dr. Astrid Frense zur Neuregelung des Erfolgshonorars

*Der Bundestag hat am 25.04.2008 das Gesetz zu den anwaltlichen Erfolgshonoraren verabschiedet (BT-Drucks. 16/8384). Ausgelöst wurde das Gesetzgebungsverfahren durch das Bundesverfassungsgericht, das im Beschluss vom 12.12.2006 (1 BvR 2576/04) festgehalten hat, dass das Verbot des Erfolgshonorars insofern verfassungswidrig ist, als es keine Ausnahmen für den Fall vorsieht, dass besondere Umstände in der Person des Mandanten vorliegen, die diesen ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars davon abhalten, seine Rechte zu verfolgen.*

*Rechtsanwältin und Notarin Dr. Astrid Frense, die Vorsitzende der Gebührenabteilung des Vorstandes, gibt im Interview eine erste Einschätzung:*

**Frage: Der Bundestag hat das Gesetz zur zukünftigen Regelung des Erfolgshonorars verabschiedet. Wann soll ein Erfolgshonorar zulässig sein?**

**Dr. Frense:** Nach dem jetzt verabschiedeten Gesetz ist ein Erfolgshonorar ab 1. Juli 2008 nur für den Einzelfall und nur dann zulässig, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne eine solche Vereinbarung von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Der Bundestag hat damit entgegen dem Regierungsentwurf doch nur die enge Lösung beschlossen. Die im Entwurf noch vorgesehene Öffnungsklausel („insbesondere“) wurde gestrichen.

**Ist weiterhin die Schriftform als Formerfordernis festgeschrieben?**

Nein, auf Intervention der Anwaltschaft wurde die Textform als hinreichend beschlossen, d.h. ein wechselseitiges Telefax genügt.

**Genügt auch eine einfache Email?**

Ja, auch der Wechsel einfacher Emails reicht. Es muss lediglich die Person des Erklärenden und der Abschluss der Vereinbarung erkennbar sein. Unverschlüs-



Rechtsanwältin und Notarin  
Dr. Astrid Frense ist seit 2001 im  
Vorstand der Rechtsanwaltskammer  
Berlin

selte Emails sind aber generell wegen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nur mit Zustimmung des Mandanten zulässig.

**Umstritten waren auch die im Entwurf vorgesehenen Belehrungspflichten. Was wurde daraus?**

Diese wurden wesentlich entschärft. Es sind jetzt nicht mehr bei Abschluss der Vereinbarung die wesentlichen tatsächlichen Umstände und rechtlichen Erwägungen der Einschätzung der Erfolgsaussichten darzustellen. Stattdessen reicht die Angabe der wesentlichen Gründe für die Bemessung des Erfolgshonorars.

**Sind damit alle Zweifelsfragen beseitigt?**

Nein, bei dieser Gesetzesfassung bleibt die Frage offen, ob Mandanten künftig freiwillig erbrachte Leistungen einfacher zurückfordern können als bisher.

*Fragen: Geschäftsführer RA Ehrig.*

### Fortbildung zum Erfolgshonorar

Am 23.06.2008, 14 - 18.30 Uhr referiert RAuN Herbert P. Schons auf der Veranstaltung der RAK über die Neuregelung zum Erfolgshonorar. S. S. 187

# Lieber mit Anwälten

Treffen von Justizstaatssekretär Hasso Lieber mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

**Am 8. April 2008 empfing Staatssekretär Hasso Lieber, sekundiert vom Abteilungsleiter I Voß und dem stellvertretenden Abteilungsleiter II Pohl, im Nordsternsaal eine Delegation der Rechtsanwaltskammer Berlin, bestehend aus der Präsidentin Dr. von Galen, der Vizepräsidentin Müller-Jacobsen, der Hauptgeschäftsführerin Pietrusky und dem Geschäftsführer Ehrig. Zeitweise nahm auch der Vorsitzende der Vereinigung Berliner Strafverteidiger, RA Zuriel, teil. Über zwei Stunden wurden in offener Atmosphäre folgende Themen erörtert:**

## 1. Lieber mit Anwälten – Verteidigung bei U-Haft von Anfang an

In verschiedenen Projekten in Hessen (von 1991 bis 1994)<sup>1</sup> und Niedersachsen (von 1998 bis 2000)<sup>2</sup> war allen U-Häftlingen von Anbeginn an ein Wahlverteidiger auf Kosten des Landes bzw. einer Stiftung angeboten worden. Ergebnis dieser Haftvermeidungsprojekte war die Verbesserung der Chancengleichheit und die psychische Stabilisierung der Untersuchungsgefangenen. Deshalb kamen in Niedersachsen auch die Vollzugsbediensteten zu einer positiven Bewertung<sup>3</sup>. Das Projekt habe zu einer verbesserten Situation in der JVA geführt. Krankenstand und Frühpensionierung von Vollzugsbediensteten (in Berlin 2005: 25; 2006: 32; 2007: 33 davon 10 unter 40 Jahre alt, davon 3 unter 30 Jahre alt)<sup>4</sup> dürften positiv beeinflusst werden. Diese Projektziele sowie eine Haftverkürzung wurden erreicht, wobei die Haftverkürzung von ca. 18 Tagen<sup>5</sup> in erster Linie durch Verfahrensverkürzung, d. h. ein schnelleres Urteil, erreicht wurde. Während es in Hessen als Folge eine Rundverfügung des Generalstaatsanwalts gab, nach der „bei Vollzug der



*Hasso Lieber ist seit dem 14.02.2007 Staatssekretär bei der Senatsverwaltung für Justiz*

*U-Haft für unverteidigte Beschuldigte bereits innerhalb des ersten Monats der Inhaftierung die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu beantragen“* war<sup>6</sup> wurde für die JVA Hannover das Projekt – nunmehr finanziert aus Steuermitteln – bis heute fortgesetzt<sup>7</sup>.

Während es in Bremen schon seit 1986 die Dienstanweisung des Generalstaatsanwalts gibt, „*innerhalb von 1 bis 2 Wochen nach Anordnung der U-Haft*“<sup>8</sup> die Beordnung eines Pflichtverteidigers zu beantragen, sofern der Beschuldigte noch keinen Verteidiger gewählt hat, wird in Berlin bisher in aller Regel erst nach 3 Monaten U-Haft gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO beigeordnet.

Dies auch in Berlin zu ändern, sei zwar

wünschenswert, so Lieber, aber mit dem gegenwärtigen Finanzsenator nicht machbar. Immerhin habe die Staatsanwaltschaft statistisch ermittelt, dass es sich im 2. Halbjahr 2007 um 279 Fälle gehandelt habe, in denen U-Gefangene unverteidigt zwischen 1 bis 89 Tagen inhaftiert gewesen seien. Diese Zahl schließe Haftbefehle nach § 230 StPO mit ein. Es seien viele amtsanwaltliche Verfahren darunter, in 158 Fällen sei die U-Haft weniger als 30 Tage vollzogen worden. Mit Anwälten – da waren wir uns einig – ist in diesem Bereich eine deutliche Beschleunigung erreichbar.

Unser Vorschlag ging dahin, modellartig zwei Buchstabengruppen zu bilden, um den Effekt haftvermeidender Beschleunigung durch frühzeitige Beiordnung bei der einen Gruppe zeitgleich im Feldversuch zu belegen, um auch den Finanzsenator davon zu überzeugen, dass sich die frühzeitige Beiordnung auch „rechne“. Stattdessen beabsichtigt die Senatsverwaltung zunächst im September in einem Seminar u. a. mit Prof. Jehle aus Göttingen, Richter und Staatsanwälte für das Anliegen frühzeitiger Beiordnung von Verteidigern zu sensibilisieren. Immerhin ist das Anliegen aus dem Stadium eines wünschenswerten, aber nicht machbaren Gedankens in das Stadium statistischer Aufbereitung und konkreter Planung vorangekommen. An diesem „dicken Brett“ werden wir aber weiter bohren müssen.

## 2. Lieber mit Berliner Anwälten – gegen eine Konzentration der Staatsschutzsenate

Staatssekretär Lieber bestätigte, dass es der Wunsch der Generalbundesan-

1 vgl. Schöch, Der Einfluss der Strafverteidigung auf den Verlauf der Untersuchungshaft, Erfahrungsbericht über ein Projekt der Hessischen Landesregierung zur „Entschädigung von Anwälten für die Rechtsberatung von Untersuchungsgefangenen“, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1997

2 vgl. Ulrike Busse, Frühe Strafverteidigung und Untersuchungshaft, Göttinger Studie zu den Kriminalwissenschaften, Band 3

3 siehe F8n. 2 Seite 307

4 Antwort der Senatorin von der Aue auf die kleine Anfrage Nr. 16/11938

5 [www.strafverteidiger-vnds.de/projekthaftvermeidung](http://www.strafverteidiger-vnds.de/projekthaftvermeidung)

6 abgedruckt StV 94, 223

7 so der Vorsitzende der Niedersächsischen Strafverteidiger, Rechtsanwalt Holtermann, in einem Brief vom 12. Februar 2008

8 vgl. Mehle, Zeitpunkt und Umfang der Pflichtverteidigerbestellung, NJW 2007, 969, F8n. 4

wältin sei, Staatsschutzsenate nur noch auf die Standorte München, Düsseldorf und Celle zu konzentrieren. In Celle sollen – nach diesem Plan – dann auch die Berliner Staatsschutzsachen verhandelt werden. An den drei Standorten sollen jeweils neue Hochsicherheitsgebäude errichtet werden. Wir haben einer solchen Konzentration widersprochen. Kurze Wege nicht nur für Berliner Anwälte, sondern auch für Zeugen, Opfer und Angehörige der Beschuldigten sprechen dagegen. In Berlin ist die Infrastruktur vorhanden, wie sicherheitsgefährdete Großverfahren – wie z. B. der Mykonos-Prozess – bewiesen haben. Auch die Gefahr der Berufung handverlesener Richter spreche gegen eine solche Konzentration. Lieber bestätigte, dass Berlin sich keineswegs an Kosten für neue Hochsicherheitsgebäude beteiligen werde.

### 3. Lieber mit Anwälten – auch bei der Beratungshilfe

Nach unserem Aufruf, uns konkrete Fälle zu übersenden, in denen die Erteilung von Beratungshilfescheinen verweigert worden ist<sup>9</sup>, erreichte uns eine Flut von Zuschriften. Wir haben diese zur Vorbereitung des Gesprächs weitergeleitet. Eine große Anzahl betraf die Verweigerung der Erteilung eines Beratungshilfescheins für die Beratung gegenüber einer Behörde im Widerspruchsverfahren.

Die Rechtspfleger und Richter versagen den Schein mit der Begründung, der Antragsteller könne sich an die Widerspruchsstelle selbst wenden, um Hilfestellung bei der Formulierung des Widerspruchs zu erlangen. Da dem Betroffenen damit eine anderweitige Hilfsmöglichkeit zur Verfügung stehe, läge die Voraussetzung für die Gewährung der Beratungshilfe nach § 1 BerHG nicht vor. In vielen der uns zur Kenntnis gereichten Fälle wurden widerspruchsgeneigte Bürger mit Hartz IV -Be-

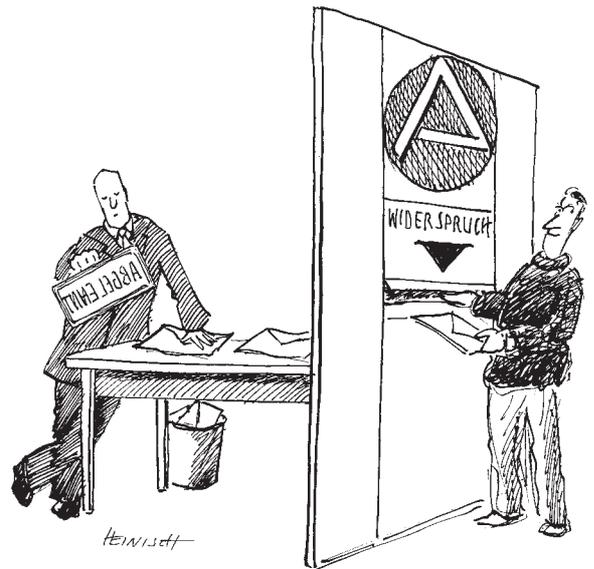
scheiden zurück an die Jobcenter verwiesen mit dem Hinweis, sich dort bei der Widerspruchsstelle Rat und Begründungshilfe zu holen.

Abgesehen von der zumindest fraglichen Qualifikation der Mitarbeiter der Jobcenter, ist dies rechtlich nicht akzeptabel. § 63 SGB X kennt keine Verpflichtung, vor Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts zunächst mit der Behörde in Kontakt zu treten. Entscheidend ist nach unserer Auffassung jedoch, dass die Behörde keine neutrale Rechtsberatung bereitstellt, da sie sich in einem Interessenkonflikt befindet<sup>10</sup>.

Der gesamte Bereich der Beratungshilfe wird zur Zeit durch eine Bund-Länder-AG überprüft. Unsere Anregung, die Rechtspfleger einer bewusstseinschaffenden Fortbildung – unter Beteiligung der Anwaltschaft – zu unterziehen wurde aufgegriffen und in Aussicht gestellt.

Im Bereich der **Prozesskostenhilfe** wurde anhand eines Beispiels über die Tendenz diskutiert, die Bewilligung für die Beklagtenseite nicht nach erster Erwidern, sondern erst in oder nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Von unserer Seite wurde beklagt, dass damit der Anwaltschaft das Risiko langer Vorleistungen bei ungeklärter Finanzierung auferlegt würde. Dieser Zustand ist unzumutbar, sowohl für den Rechtsanwalt als auch für die Mandanten, so dass der Verzögerung der Rechtsgewährung grundsätzlich mit der Untätigkeitsbeschwerde begegnet werden kann<sup>11</sup>. Staatssekretär Lieber kündigte an, dass ein PKH-Begrenzungs-gesetz in Arbeit sei und die Bemessung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Sozialhilfesätze perspektivisch rekurriert werde.

Unser Anliegen, im Bereich der **Familiengerichte** mehr richterliche Kapazität zu konzentrieren, weil vielfach einstwei-



ligen Anordnungen wegen der langen Bearbeitungszeiten gar nicht erst beantragt würden, ist erkannt und dem Familiengericht bereits mehr Personal zugewiesen worden. Damit seien die Defizite im Bereich der Familiengerichte erheblich verringert worden.

Angesprochen wurden schließlich die bekannt gewordenen Pläne, die **Gerichtsstandorte** neu zu gliedern („Gerichtskarussell“). Uns wurde bestätigt, dass der gemietete Standort Kirchstraße 2013 aufgegeben werde und deshalb frühzeitig die erforderlichen Raumkapazitäten geplant würden. Man sei aber noch im Stadium des Faktensammelns. Denkverbote soll es nicht geben. Sobald auf der Basis gesicherter Fakten in eine konkrete Planung übergegangen werde – voraussichtlich nach der Sommerpause – werde unserem Wunsch entsprechend die Anwaltschaft einbezogen.

„Lieber mit Anwälten“ soll weiter gelten. Staatssekretär Lieber schlug regelmäßige Treffen alle 6 Monate vor.

Dass dabei gerade die Freiheitsglocke vom Schöneberger Rathaus erklang, wurde allseits als gutes Symbol gedeutet.

Hauptgeschäftsführerin  
RAin M. Pietrusky

Geschäftsführer RA H.-J. Ehrig

9 Kammerton, BerAnwBl. 2007, 393

10 vgl. SozG Detmold, S 7 AS 44/06, Urteil vom 25.10.2007

11 vgl. Zöllner, ZPO-Kommentar, 26. Auflage, 2007, § 567, Rn. 21

## Unkomplizierter als in Spanien

Nach der ersten Eingliederung einer europäischen Anwältin gem. § 11 EuRAG in Berlin:  
Fragen an Rechtsanwältin Abogada Catalina Garay y Chamizo

*Am 13. März 2008 ist mit Abogada Catalina Garay y Chamizo zum ersten Mal eine europäische Rechtsanwältin in Berlin zur deutschen Rechtsanwaltschaft zugelassen worden, die nach mehr als dreijähriger Tätigkeit in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts die Voraussetzungen der Eingliederung gem. § 4 BRAO i.V.m. 11 EuRAG erfüllte. Die Eingliederung ist eine der beiden Möglichkeiten, wie niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§§ 2 ff. EuRAG) zur deutschen Anwaltschaft zugelassen werden können. Die zweite Möglichkeit besteht darin, die Eignungsprüfung gem. §§ 16 ff. EuRAG abzulegen.*

**Frage: Frau Kollegin Garay y Chamizo: Haben Sie spanischen oder deutschen Sekt getrunken, nachdem Sie als Abogada zur deutschen Rechtsanwaltschaft zugelassen wurden?**

**RAin Garay y Chamizo:** (Lacht) Selbstverständlich wurde an diesem Tag mit deutschem Sekt angestoßen!

**Wie verlief das Zulassungsverfahren?**

Im Frühjahr 2007 habe ich die Eingliederung in die Berliner Anwaltschaft beantragt. Die Kammer hat mich bereits kurz darauf informiert, dass es sich bei diesem Antrag um einen Präzedenzfall in Berlin handelt. Gemessen an diesem Novum war ich äußerst positiv überrascht, dass die Kammer das Verfahren so zügig zum Abschluss gebracht hat, obwohl sie umfangreiche Falllisten überprüft hat, mit denen ich nach den Zulassungsvorschriften des EuRAG meine regelmäßige Tätigkeit im deutschen Recht belegen musste.

**1994 wurden Sie erstmals in Berlin als europäische Rechtsanwältin aufgenommen und konnten seitdem uneingeschränkt tätig sein. Was hat Sie dazu bewegt, sich darüber hinaus zur deutschen Rechtsanwaltschaft zuzulassen?**

Es war von Anfang mein Ziel, zur deutschen Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden. Seit 2000 führe ich gemeinsam mit meinen Partnern die Kanzlei Gülpen & Garay mit zwei deutschen Standorten. Als Partnerin in einer deutsch-spanischen Kanzlei war es natürlich mein Wunsch, in beiden Ländern die unbeschränkte Zulassung zu erlangen.



*Rechtsanwältin Abogada Catalina Garay y Chamizo, LL.M., wurde 1993 von der Rechtsanwaltskammer Barcelona als Abogada aufgenommen.*

**Sie sind das erste Kammermitglied in Berlin, das eingegliedert wurde. Warum besteht unter anderen europäischen Kollegen an diesem Zulassungsverfahren wenig Interesse?**

Viele Kollegen aus dem europäischen Ausland bearbeiten hier in Deutschland in erster Linie Rechtsfragen, die ihr Heimatland und dessen Recht betreffen. Eine deutsche Zulassung ist dafür nicht zwingend erforderlich. Ich würde mir jedoch wünschen, dass meine Zulassung andere Kollegen ermuntert, die Eingliederung zur deutschen Anwaltschaft zu beantragen. Die Eingliederung weiterer europäischer Kollegen wird die Berliner Anwaltschaft mit Sicherheit bereichern.

**Was war für Sie der Grund, in Deutschland zu arbeiten?**

Sicherlich nicht das Wetter (lacht). Durch eine Assistentenstelle bei Prof. Samson in Kiel habe ich Deutschland näher kennen gelernt. Die Beschäftigung mit dem deutschen Recht führte dazu, dass ich mich entschloss, das

"Deutsch-Spanische Rechtswörterbuch" herauszugeben. Nachdem schließlich meine zweite Tochter in Berlin geboren wurde, war mir Deutschland schon so etwas wie eine zweite Heimat geworden.

Berlin ist eine wunderbare Stadt. Der Umgang mit den anwaltlichen Kollegen, und insbesondere mit den Richtern und den Staatsanwälten ist unkomplizierter als in Spanien und erleichtert den beruflichen Alltag. Ich habe in meiner Kanzlei ein wunderbares Team. Dies gibt mir Grund genug, gerne in Deutschland zu arbeiten.

*Fragen: RA Benno Schick*



*Donald Eakin, Präsident der Law Society von Nordirland, bedankt sich beim Empfang in der RAK am 25.04.2008 bei Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen, die zur Begrüßung der Präsidenten der Law Societies aus Großbritannien und aus Irland die Geschichte und die Funktion der RAK Berlin geschildert hatte. Die englische Ansprache findet sich unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter *Für Mitglieder/ Skripten*.*

*Foto: Schick*

## Neue Gebührenordnung der RAK in Kraft

Die auf der Kammerversammlung am 05.03.2008 beschlossene Gebührenordnung ist am 18.04.2008 im Amtsblatt von Berlin veröffentlicht worden und damit am 19.04.2008 in Kraft getreten. Die Gebührenordnung findet sich unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter Über die RAK/ Zulassung/ Gebührenordnung.

Bei der Neufassung ist die Gebührenordnung an die im Jahr 2007 novellierte Bundesrechtsanwaltsordnung angepasst worden, zugleich wurde die Gebührenhöhe zum Teil geändert.

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Verlegung des Kanzleisitzes aus einem anderen Kammerbezirk sinkt von 128,- € auf 80,- €.

Die Gebühr für die Bearbeitung von Zulassungsanträgen von Gesellschaften, die keine Rechtsanwaltsgesellschaften nach § 59g BRAO sind, wurde von 767,- € auf 975,- € erhöht.

Die Änderungen richten sich nach dem Aufwand, der für die unterschiedlichen Zulassungsverfahren erforderlich ist.

## Die Ermordung des indonesischen Rechtsanwalts Munir

Veranstaltung der RAK Berlin am 29.05.2008

Am 07.09.2004 wurde der 39-jährige indonesische Rechtsanwalt Munir auf einem Flug der indonesischen Fluggesellschaft Garuda von Jakarta nach Amsterdam vergiftet. Er starb noch während des Fluges. Der Täter, ein vom indonesischen Geheimdienst BIN gedungener Pilot, wurde zwar unterdessen verurteilt, die Hintermänner werden jedoch bis heute gedeckt.

Munir engagierte sich in der Bürgerrechtsbewegung KontraS, die zum Ziel die Aufklärung des Schicksals Verschwundener unter dem Suharto-Regime hat. Nach den Greuelthaten in Osttimor wurde er von der Nationalen

Menschenrechtskommission in eine Untersuchungsgruppe berufen, verwertbare Beweise wegen dieser Menschenrechtsverletzungen zu sichern.

Die Witwe Munirs, Frau Suciwati, wird über die Arbeit Ihres ermordeten Mannes und ihre eigenen Bemühungen bei der Aufklärung seiner Ermordung berichten.

Siehe hierzu den Beitrag auf S. 161

Ort der Veranstaltung:

Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin, 4. Etage

Beginn der Veranstaltung:

Donnerstag, 29.05.2008, 19 Uhr

## www.rak-berlin: Newsletter und Anwaltssuche

Der Newsletter der RAK Berlin wird einmal im Monat, zum Monatsbeginn, versandt. Wer den Newsletter erhalten möchte, muss ihn abonnieren unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter Aktuelles/Newsletter.

Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, sich in der Anwaltssuche der Website mit ihren Qualifikationen einzutragen. Die Schritte zur Eintragung sind geschildert unter Für Mitglieder/Anmeldung Anwaltssuche.

## Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Das aktuelle Programm und die Anmeldeunterlagen finden sich unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) in Aktuelles/Termine. Veranstaltungsorte: RAK ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr.9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (FI) liegt in der Littenstraße 10. Anmeldungen werden registriert, wenn Adresse und Tel.Nr. angegeben sind.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
<b>Mittwoch, 21.05.08,</b> 15 - 18 Uhr, RAK Berlin, 30,- €, Überweisung: <u>Existenzgründung am</u> <u>21.05.08</u>	<b>RAuN Wolfgang Gustavus,</b> Vizepräs. RAK, <b>Finanz-/ Wirtschafts-</b> <b>ber. Jörg Schröder,</b> <b>Stb. Frank Staenicke</b>	<b>Die Existenzgründung als Rechtsanwalt</b> Welche Voraussetzungen bestehen für eine Kanzlei Gründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht? Welches Kapital ist für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig? Wie muss eine Kanzlei organisiert sein, um einen Überblick über die Kosten, die Umsätze und den Gewinn zu erhalten?
<b>Dienstag, 27.05.08</b> 9.30 - 18 Uhr, FI, 40,- €, Üwsg: <u>Buchfrg 27.05.08</u>	<b>RA/ FA f. SteuerR/</b> <b>vBpr. Kurt-Christoph</b> <b>Landsberg</b>	<b>Buchführung und Steuern im Anwaltsbüro:</b> Einführung in das Steuerrecht / Einkommenssteuer und Umsatzsteuerrecht/ Buchhaltung/ Gewinnermittlung aus der Buchhaltung / Erstellen der Steuererklärungen
<b>Donnerstag, 29.05.08,</b> 19 Uhr, Rechtsanwalts- kammer Berlin, Litten- straße 9, 4. Etage	<b>Frau Suciwati, Witwe</b> <b>des indonesischen</b> <b>Rechtsanwalts Munir</b>	<b>Die Ermordung des indonesischen Rechtsanwalts Munir.</b> Die Witwe Munirs, Frau Suciwati, wird über die Arbeit Ihres ermordeten Mannes und ihre eigenen Bemühungen bei der Aufklärung seiner Ermordung im Jahr 2004 berichten.

Kammerton

<p><b>Freitag, 30.05.2008,</b> 14-18 Uhr, RAK Berlin, 40,-€; Überweisung: <a href="#">RechtsschutzV 30.05.08</a></p>	<p><b>RAuN Dr. Axel Görg, Klaus Kozik, Abt. leiter Management Rechts-Service ARAG</b></p>	<p><b>Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung:</b> RAE und RSV sind aufeinander angewiesen und arbeiten sehr oft für den gemeinsamen Mandanten / VN. Leider gibt es häufig Missverständnisse und unnötige Nachfragen. Die Veranstaltung soll die Arbeit der RSV transparenter machen.</p>
<p><b>Dienstag, 03.06.2008,</b> 15 - 19 Uhr, Fachinst. f. StR, 50,- €, Überwsg: <a href="#">Arbeitsrecht 03.06.08</a></p>	<p><b>RA und Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Stuttgart</b></p>	<p><b>Rechtliche und taktische Probleme bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen:</b> Eingegangen wird auf top-aktuelle rechtliche und taktische Erfahrungen und Entwicklungen bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen aus anwaltlicher Sicht – sei es als Berater von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern.</p>
<p><b>Freitag, 06.06.2008,</b> 15 - 18 Uhr, RAK, 30 €, Üwsg: <a href="#">DNA 06.06.08</a></p>	<p><b>Dr. Heike Göllner, Sachverständige für DNA-Analytik, LKA</b></p>	<p><b>Fortbildung für Strafverteidiger über die Forensische DNA-Analytik</b> - Wissenschaftlicher Hintergrund der DNA-Analyse - Chancen und Möglichkeiten der forensischen DNA-Analyse heute und morgen</p>
<p><b>Dienstag, 17.06.2008,</b> 15 - 19 Uhr, FI, 40,- €, Üwsg: <a href="#">RDG 17.06.08</a></p>	<p><b>RA Dr. Volker Römer- mann, Hamburg / Han- nover</b></p>	<p><b>RDG - Reform oder Revolution im Rechtsberatungsmarkt?</b> Das Rechtsdienstleistungsgesetz wird am 1.07.2008 in Kraft treten. Das Seminar beleuchtet die Tragweite der Neuordnung des Rechtsberatungsmarktes.</p>
<p><b>Freitag, 20.06.2008,</b> 14 - 18 Uhr, RAK, 50,- €, Überweisung: <a href="#">Baurecht am 20.06.08</a></p>	<p><b>RA Dr. Bernhard von Kiedrowski, Vorstandsmitglied der RAK Berlin</b></p>	<p><b>Privates Baurecht - der gekündigte Bauvertrag.</b> Die Veranstaltung gibt Fachanwälten für Bau- und Architektenrecht und Kollegen, die sich schwerpunktmäßig mit dem privaten Baurecht beschäftigen, einen kompakten Überblick über sämtliche beim gekündigten Bauvertrag bestehenden Problemfelder.</p>
<p><b>Montag, 23.06.2008,</b> 14 - 18.30 Uhr, Fachinst. f. StR, 50,- €, Üwsg: <a href="#">Er- folgshonorar 23.06.08</a></p>	<p><b>RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons., Vors. Gebührenrefe- rentenkonferenz</b></p>	<p><b>Die professionelle Vergütungsabrechnung und die Neuregelung zum Erfolgshonorar:</b> Erste Formulierungshilfen bzgl. des Erfolgshonorars / Die Rechtsprechung des BGH zu § 49b V BRAO / Die Terminsgebühr / Die Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG / § 35 RVG</p>
<p><b>Freitag, 29.08.2008,</b> 14.30 - 18.30 Uhr, RAK, 40,- €, Üwsg: <a href="#">Kommu- nikation 29.08.08</a></p>	<p><b>Simone Lang, Wirt- schaftsmediatorin und Lehrbeauftragte der Goethe-Univers. Ffm</b></p>	<p><b>Kommunikationstraining für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte</b> Verbesserung der Rhetorik im Umgang mit Gesprächspartnern, insbesondere Mandanten / Anwaltliche Gesprächssituationen unter Einbeziehung eigener Fälle der Seminarteilnehmer / Umsetzung hilfreicher Verhaltensweisen in die Praxis.</p>
<p><b>Freitag, 12.09.2008,</b> 14 - 18 Uhr, RAK Berlin 40,-€; Überweisung: <a href="#">Bankrecht am 12.09.08</a></p>	<p><b>Richter am Landge- richt Dr. Bernhard Dietrich, Berlin</b></p>	<p><b>Seminar zum privaten Bankrecht 2008:</b> Das Seminar bietet einen Einstieg in das Bankrecht als Spezialgebiet des Zivilrechts, verfolgt dabei aktuelle Entwicklungen höchstrichterlicher wie obergerichtlicher Rechtsprechung und geht punktuell vertieft auf in der Praxis problemträchtige Fallkonstellationen ein.</p>
<p><b>Freitag, 19.09.2008,</b> 14 - 19 Uhr, RAK Berlin 40,- €, Üwsg: <a href="#">Dienstl. Beurteilung 19.09.08</a></p>	<p><b>Vorsitzender Richter am Verwaltungsge- richt Johann Weber, Berlin</b></p>	<p><b>Die dienstliche Beurteilung und die personelle Auswahlentscheidung im Dienstrecht:</b> Die rechtlichen Grundlagen der Beurteilung / Die in der gerichtlichen Praxis häufig vorkommenden Fehler / Die gerichtliche Überprüfung der Beurteilung / Die beanstandungsfreie Auswahlentscheidung.</p>
<p><b>Mittwoch, 15.10.2008,</b> 14 - 19 Uhr, RAK Berlin, 50,- €, Üwsg: <a href="#">Kanzlei- marketing am 15.10.08</a></p>	<p><b>Ilona Cosack, ABC Anwaltsberatung Mainz</b></p>	<p><b>Erfolgreiches Kanzleimarketing - Praxiserprobte Strategien für die Anwaltskanzlei</b> Wie kann die Anwaltskanzlei sich zukunftsorientiert aufstellen? Welche Marketingmaßnahmen sind sinnvoll? Wann führt Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum Ziel?</p>

Stempel

**Anmeldung**

Zur Fortbildung \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

melde ich folgende \_\_\_\_ Person(en) an:

Rechtsanwaltskammer Berlin  
Fortbildung  
Littenstraße 9

10179 Berlin

Fax-Nr. 306 931 - 99

**Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.**

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Berlin, am \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

# Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut  
von Eike Böttcher

## Amt kann doch beraten

**Für die Einlegung sowie Begründung eines Widerspruchs gegen einen Job-Center-Bescheid kann keine Beratungshilfe gewährt werden, da hierfür die Widerspruchsstelle des JobCenters kostenlos in Anspruch genommen werden kann. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Die unterschiedlichen Auffassungen von Richtern und Rechtsanwältinnen in Sachen Beratungshilfe bei Widersprüchen gegen Bescheide der JobCenter scheinen sich mehr und mehr zu verfestigen. Das Amtsgericht Köpenick hat in zwei Entscheidungen den Standpunkt vertreten, dass Beratungshilfe in solchen Fällen nicht zu gewähren sei, da mit dem selbst durchzuführenden Widerspruchsverfahren eine einfachere, günstigere und damit objektiv geeignetere Möglichkeit zur Wahrnehmung der eigenen Interessen existiere. Die Widerspruchsstelle bei der Agentur für Arbeit sei für Widersprüche gegen Bescheide des

JobCenters nach dem SGB II zuständig und auch hinreichend sachkompetent. Dies gelte auch für die Prüfung der entstandenen Rechtsfragen. Aufgrund der Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung seien die Widerspruchsstellen an Recht und Gesetz gebunden und darüber hinaus zur Auskunft und Beratung verpflichtet. Des Weiteren müssten die Widerspruchsführer in diesem Stadium des Verfahrens keine rechtlichen Ausführungen machen. Aus diesen Gründen sei anwaltlicher Rechtsrat hier nicht erstattungsfähig. Das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg hatte kürzlich im Hinblick auf die Beratungsleistungen des JobCenters als geeignetere Maßnahme ähnlich entschieden (Berliner Anwaltsblatt 2008, Seite 38). Allerdings ging das AG „in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung davon aus, dass die JobCenter in Berlin aus tatsächlichen Gründen jedenfalls derzeit nicht in der Lage sind, adäquate und zeitnahe Beratungsleistungen zu erbringen“. In Köpenick scheint man da anderer Ansicht zu sein. Jedenfalls derzeit.

AG Köpenick, Beschlüsse vom 26.2.2008 und 20.03.2008 – Az.: 70 a II 1972/07, 70 a II 1973/07

(eingesandt von  
RAin Monika Brüning, Berlin)

### Anmerkung:

Ausgehend von gleichlautenden Entscheidungen des AG Bautzen - Beschluss vom 20.10.2005 - UR II 50/05; AG Zwickau-Beschluss vom 21.04.2005 - 14 UR II 240/05 - sowie AG Pirna - Beschluss vom 26.1.2007 - 2 UR II 59/05 -

scheint sich jetzt in Berlin leider die allgemeine Tendenz abzuzeichnen generell im außergerichtlichen Bereich von SGB II-Angelegenheiten Beratungshilfe zu versagen. Das ist abzulehnen, weil gerade in den Fällen, in den in der Vergangenheit das Verhalten der Behörde falsch war (AG Mönchengladbach, JurBüro 1984, 1745) oder wenn ein Interessenkonflikt mit der Behörde besteht (LG Göttingen, JurBüro 1988, 857; Greißlinger AnwBl. 1989, 575; Bischoff NJW 1981, 894 (895)) selbst bei anderweitiger kostenloser Beratungsmöglichkeit gleichwohl Beratungshilfe zu gewähren ist. Es kann im Hinblick auf die sehr komplexe Rechtslage durch kontroverse Entscheidungen sowie vielen noch nicht geklärten Rechtsfragen nur gehofft werden, dass sich die Rechtsansicht des AG Köpenick nicht weiter in Berlin durchsetzt, ungeachtet der Erfahrung in der Praxis, dass die Widerspruchsstellen der JobCenter eine umfassende Beratung in Widerspruchsangelegenheiten gar nicht gewähren können.

RAin Monika Brüning

## Eidesstattliche Versicherung: Wer rumdruckst, fährt ein

**Das Verschleiern von Angaben bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung steht der**

### Einladung: Do., 19. Juni 2008



1 TopOrg  
10.00 – 12.30 :

Mittagspause



2 Elektronisches  
Mahnverfahren  
13.00 – 14.30 :

Sie können sich gerne für beide kostenlose Seminare oder nur für ein Seminar anmelden: Tel., per Mail, per Fax, oder im Internet.

Schnelle und sichere Archivierung von Dokumenten mit digitaler Signatur  
Lösungen für perfekte Dokumenten- & E-Mail-Verarbeitung im elektronischen Rechtsverkehr  
Allroundlösung zum Drucken, Kopieren, Mailen, Faxen & Digitalisieren von Dokumenten  
Sachbezogene, direkte Ablage von Akten in ELO bis hin zum Workflow.

Das Amtsgericht wird ab 1. 12. 2008 statt des belegbasierenden nur noch das elektronische Mahnverfahren für rechtsberatene Berufe zulassen (digitale Signatur).  
In diesem Seminar werden wir Ihnen einen Blick auf die zukünftige praktische Arbeit ermöglichen.



**EHRIG GmbH**  
**Sophie-Charlotten-Str.92**  
**14059 Berlin**  
Stadtautobahn Abf. Kaiserdamm  
**Tel. 34 789-220**  
**Fax: 34 789-200**  
r.vogel@ehrig.de  
www.ehrig.de/seminar  
Parken in der Tiefgarage

### grundlosen Verweigerung von Angaben gleich. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Zwangsvollstreckungsverfahren war ein Schuldner zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vorgeladen worden. Trotz zweier Nachbesserungen ging aus den Angaben des Schuldners nicht hervor, wie er denn seinen Lebensunterhalt bestreitet. Auch intensive Befragungen durch die Gerichtsvollzieherin brachten kein Licht ins Dunkel. Die Gerichtsvollzieherin äußerte in einem Schreiben an den Gläubiger den Verdacht, dass der Schuldner offensichtlich falsche Angaben mache. Der Gläubiger hatte im Vorfeld bereits einen Haftantrag gegen den Schuldner gestellt. Diesen hielt die Gerichtsvollzieherin allerdings für nicht angebracht, da eine Strafanzeige gemäß den §§ 156, 163 StGB das richtige Rechtsmittel sei. Das Amtsgericht Charlottenburg sah dies ähnlich und wies den Antrag des Gläubigers zurück. Auch der dagegen gerichteten sofortigen Beschwerde wurde nicht abgeholfen. Auch wenn die Angaben des Schuldners unrichtig seien, so sei dies noch nicht mit einer Auskunftsverweigerung des Schuldners gleichzusetzen. Das Landgericht Berlin hob den Beschluss des AG Charlottenburg auf und gab dem Haftantrag des Gläubigers statt. Eine grundlose Verweigerung der Vorlage des Vermögensverzeichnisses liege auch dann vor, wenn es nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig ausgefüllt ist, so das Gericht. Der Begriff „Verweigerung“ sei auszulegen. Es könne keinen Unterschied machen, ob der Schuldner ausdrücklich Angaben verweigert oder diese Verweigerung infolge von Verschleierung von Angaben anzunehmen sei.

Landgericht Berlin, Beschluss vom 25.02.2008 – Az.: 51 T 27/08

(ingesandt von  
RA Oliver Schulze-Baltrusch, Berlin)

## Wissen

### Schmerzensgeld- erhöhung bei verzögerter Scha- densregulierung?

Marcus W. Gülpen

Das Regulierungsverhalten des Versicherers des Unfallgegners bei einem Personenschaden im Straßenverkehr lässt in der Praxis von Zeit zu Zeit die Vermutung aufkommen, dass hier wirtschaftliche Macht ausgenutzt wird, um den Geschädigten müde und gefügig zu machen. Zudem hat der Versicherer konkrete steuerliche Vorteile durch die zu bildende Rückstellung.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass dieses verzögernde Verhalten sich schmerzensgelderhöhend auswirken kann. Darin zeigt sich der Rechtsgedanke der amerikanischen „Punitive Damage“, die der BGH zuletzt in der „Caroline von Monaco“-Entscheidung eindrucksvoll für den deutschen Rechtskreis bestätigt hat. Der deutsche Gesetzgeber folgte diesem europäischen Ansatz im Jahre 2006 zumindest für das Arbeitsrecht in § 15 Abs. 2 AGG.

Die Frage, um welchen Betrag das Schmerzensgeld erhöht wird, ist in der Rechtsprechung bislang unterschiedlich bewertet worden. Nach meiner Auffassung sollte dem Geschädigten einheitlich zunächst der Betrag zugesprochen werden, den der Versicherer durch die steuerliche Rückstellung erwirtschaftet. Dieser könnte dann, dem spanischen Recht folgend, um einen weiteren Betrag - bis zu 50 % des Grundbetrages - erhöht werden.

In der hiesigen Rechtsprechung lassen sich zahlreiche Entscheidungen zu dieser Thematik finden, in denen die Gerichte dem Geschädigten eine Erhöhung des Schmerzensgeldes wegen verzögerter Schadensregulierung durch den Versicherer zugebilligt haben:

So stellte z.B. das **LG Dortmund** (Urteil vom 15. 10. 2004 - 3 O 292/03) fest:

Das Schmerzensgeld hat die Funktion, dem Geschädigten einen Ausgleich für erlittene Leiden und Unannehmlichkeiten sowie Genugtuung für das erlittene Unrecht zu verschaffen. Die Bemessung seiner Höhe steht im Ermessen des Tatrichters (BGH, NJW 1998, 2741 [2742]). Hierfür sind insbesondere Ausmaß und Schwere erlittener Verletzungen, die Dauer der stationären Behandlung und bleibende Schäden des Verletzten zu berücksichtigen; seitens des Schädigers sind insbesondere der Grad seines Verschuldens, sein *Regulierungsverhalten* und seine Vermögensverhältnisse zu beachten (Palandt/Heinrichs, § 253 Rdnrn. 11,19f.).

Das **LG Berlin** (Urteil vom 6. 12. 2005 - 10 O 415/05) äußerte sich zu der bei Versicherungen beliebten „Erlassfälle“ folgendermaßen: „Hat eine Versicherung im Fall einer klar erkennbaren Schadensersatzverpflichtung zweimal entsprechend dem Muster der sog. „Erlassfälle“ versucht, durch Übersendung von Schecks in unterschiedlicher Höhe den Geschädigten klaglos zu stellen, so ist dieses Verhalten treuwidrig und führt zu einer angemessenen Erhöhung des Schmerzensgelds.“

Die Ablehnung des Direktanspruchs eines Geschädigten aus einem Kfz-Unfall durch den Versicherer mit der Begründung, für das schädigende Fahrzeug habe kein Versicherungsschutz mehr bestanden, obwohl ein Fall der Nachhaftung vorlag, begründet nach Auffassung des **OLG Naumburg** ein höheres Schmerzensgeld, wenn dadurch eine Verzögerung der Bearbeitung von über einem Jahr entsteht. Bei der Gesamtwürdigung der das Schmerzensgeld beeinflussenden Umstände seien ein zögerliches Regulierungsverhalten der

Haftpflichtversicherung und die Art und Weise der Prozessführung (hier: Vorwurf der Schwarzarbeit) in erheblichem Umfang zu Gunsten des Geschädigten zu berücksichtigen (Urteil vom 13. 11. 2003 - 4 U 136/03).

Unter Berücksichtigung des Grades der Beeinträchtigung der Klägerin ... und des Regulierungsverhaltens der Beklagten, welche der Klägerin quasi eine Simulation unterstellt hatte und selbst nach Vorliegen des neuerlichen Sachverständigengutachtens zu einer Schadensregulierung nicht bereit war, erschien dem **LG Augsburg** (Urteil vom 25. 9. 2001 - 4 S 2899/00) ein Schmerzensgeldbetrag von insgesamt 3.500 DM als angemessen. „Dies umso mehr, als bei der Anhörung der Klägerin zu ihren Verletzungen im Berufungstermin deutlich wurde, wie sehr sie unter dem Prozess zu leiden hatte und immer noch litt. Unter diesen Umständen schien der Kammer der Gesichtspunkt der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes von besonderer Bedeutung.“

Ein Kfz-Haftpflichtversicherer, der keinen angemessenen Teilbetrag auf das Schmerzensgeld leistet, obwohl er selbst davon ausgeht, mindestens ein Drittel des Schadens ersetzen zu müssen, verzögert nach Ansicht des **OLG Köln** die Schadensregulierung (Urteil vom 16. 3. 2001 - 19 U 130/00). Fühlt sich das Unfallopfer durch dieses Regulierungsverhalten gekränkt oder verächtlich gemacht, muss das Schmerzensgeld höher als üblich ausfallen, jedenfalls aber an der oberen Grenze des angemessenen Schmerzensgeldes liegen.

Das **OLG Frankfurt** meinte schon 1999, es sei an der Zeit „nochmals zu wiederholen, was bereits das OLG Karlsruhe im Jahre 1972 (NJW 1973, 851) dem Versicherungsgewerbe ins Stammbuch geschrieben hat:

*„Die Haftpflichtversicherungen sind verpflichtet, die Schadensregulierung von sich aus zu fördern und angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, sobald ihre Einstandspflicht bei verständigen-lebensnaher, objektiver Betrachtungs-*

*weise erkennbar wird. Verstoßen sie hiergegen unter Verletzung von Treu und Glauben in der Weise, dass dies auf den Geschädigten als ein Zermürbungsversuch wirken kann, so sind die Gerichte nach Gesetz und Verfassung dazu verpflichtet, einem Missbrauch wirtschaftlicher Macht dadurch entgegenzuwirken, dass sie dem Geschädigten als Genugtuung ein erhöhtes Schmerzensgeld zusprechen.“*

Da sich im vorliegenden Fall der Haftpflichtversicherer dieser – ihm sicher nicht unbekannt – obergerichtlichen Rechtsprechung offenbar bewusst verschlossen hatte, hielt das OLG eine Verdoppelung des Schmerzensgeldes für angemessen.

Stelle sich der Haftpflichtversicherer des Schädigers in nicht mehr verständlicher und in hohem Maße tadelnswerter Weise dem berechtigten Entschädigungsverlangen des Geschädigten entgegen, so müsse dies bei der Schmerzensgeldbemessung zu Lasten des Schädigers berücksichtigt werden. In einem solchen Verhalten zeige sich „ganz besonders die gehäuft zu beobachtende Einstellung mancher Haftpflichtversicherer, den Gläubiger unzweifelhaft berechtigter Ansprüche geradezu als lästigen Bittsteller zu behandeln und mit kaum zu überbietender Arroganz die Regulierung selbst berechtigter und unstreitiger Ansprüche zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil in die Länge zu ziehen“, so das OLG Frankfurt in seinem Urteil vom 07.01.1999, 12 U 7/98, abgedruckt in NJW 1999, S. 2447 f.

Das **OLG Nürnberg** urteilte schließlich im Jahre 1997 in drei Fällen wie folgt:

Die auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Anspruch genommene Haftpflichtversicherung trage das Risiko ihres Regulierungsverhaltens, wenn sich ihre verfahrensverzögernden Einwände gegen die Schmerzensgeldhöhe als unzutreffend erwiesen. (Urteil vom 25. 4. 1997 - 6 U 4215/96, so auch OLG Naumburg, Urteil vom 25. 9. 2001 - 9 U 121/00).

Ein Prozessverhalten der beklagten Haftpflichtversicherung, das vom Ge-

schädigten als herabwürdigend empfunden werden muss (hier: grundlos aufgestellte Behauptung eines Mitverschuldens wegen angeblicher Alkoholisierung), wirke sich schmerzensgelderhöhend aus (Urteil vom 30.04.1997 - 6 U 3535/96).

Eine über mehrere (hier: sechs) Jahre betriebene, unzureichende Schadensregulierung durch die beklagte Haftpflichtversicherung, welche trotz rechtskräftig festgestellter ‚Haftung dem Grunde nach‘ sogar einen Teil des vorprozessual bezahlten - unangemessen niedrigen - Schmerzensgeldes über eine Widerklage zurückverlangte, sei als ‚psychisch belastend‘ durch Erhöhung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen (Urteil vom 30.10.1997 - 8 U 1741/97).

#### Fazit:

Es lassen sich demgemäß folgende Grundsätze für die anwaltliche Bearbeitung aufstellen:

- Die Schmerzensgeldhöhe bemisst sich – insbesondere hinsichtlich der ihr innewohnenden Genugtuungsfunktion – auch anhand des Regulierungsverhaltens und der Art der Prozessführung des Versicherers.
- Haftpflichtversicherungen sind verpflichtet, die Schadensregulierung von sich aus zu fördern und angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, sobald ihre Einstandspflicht bei verständiger, lebensnaher und objektiver Betrachtungsweise erkennbar wird.
- Verstöße dagegen wirken sich grundsätzlich schmerzensgelderhöhend aus.
- Schmerzensgelderhöhend wirkt es sich insbesondere aus, wenn die Regulierungsverzögerung mitursächlich für einen psychosomatisch bedingten ungünstigen Heilungsverlauf ist oder das Prozessverhalten des Versicherers von dem Geschädigten gar als herabwürdigend empfunden werden kann.
- Der Versicherer ist zwar berechtigt, verfahrensverzögernde Einwände (Bestreiten etc.) vorzubringen; er trägt aber das Risiko seines Regulierungs-

verhaltens, wenn sich seine verfahrensverzögernden Einwände gegen die Schmerzensgeldhöhe als unzutreffend erweisen.

- Das Schmerzensgeld erhöht sich um den Betrag, den der Versicherer durch die Rückstellung erwirtschaftet, zzgl. eines Aufschlages von bis zu 50 %.

*Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrs- und Arbeitsrecht*

## Forum

### Skrupellos oder gerechtigkeitsfanatisch?

#### Zwei neue Anwaltstypen erobern den Bildschirm

Jeder Jurastudent wird mindestens einmal während seines Studiums mit einem Fernseh-Anwalt konfrontiert. Rechtsprofessoren holen ihn gern als Beispiel dafür, wie es in der Praxis gerade nicht läuft, in die Vorlesung. An Auswahl mangelt es dem Hochschullehrer dabei nicht. Früher waren es eher biedere Charaktere wie Ben Matlock oder Tony Petrocelli, die die Anwaltschaft im TV repräsentierten. Auch an deutschen Vertretern mangelte es dank Rechtsanwalt Liebling oder den Dres. Renz, Franck, Voss und Lessing (allesamt aus „Ein Fall für Zwei“) nicht. Später mussten Fernseh-Anwälte das vermeintlich spröde Image ihrer echten Kollegen aufpolieren und sowohl in Kanzlei als auch vor Gericht möglichst unkonventionell agieren. „Edel & Starck“, „Ally McBeal“ und „Boston Legal“ erfüllten diese Mission und haben selbst bei hochhoffiziellen Anwaltsempfängen das Zeug zum Tischge-

spräch (siehe Berliner Anwaltsblatt 2007, Seite 444 (446)).

#### Ein neuer Typus Anwalt/Anwältin

Seit April bevölkert ein neuer Typus Anwalt bzw. Anwältin die Bildschirme. Genau genommen sind es zwei. Die eine heißt Anna Winter und kämpft für Menschen, die unschuldig im Gefängnis sitzen. Die andere heißt Patty Hewes, deren primäres Ziel es ist, ihre Gegner zu vernichten. Anna Winter, gespielt von Alexandra Neldel, praktiziert in der neuen Serie „Unschuldig“, die der Sender ProSieben ins Rennen um die Gunst der Zuschauer schickt. Der zum gleichen Verbund gehörende Sender Kabel Eins strahlt seit Ende April die Serie „Damages“ aus, in der Glenn Close die skrupellose Advokatin Patricia C. Hewes mimt. Um es vorweg zu nehmen: Quotentechnisch hat Rechtsanwältin Winter nach den ersten Folgen das Rennen für sich entschieden. Wenn man den Werbeaufwand vergleicht, mit dem die Serienstarts vorbereitet wurden, verwundert das nicht. Nicht nur in Berlin, dem Handlungsort von „Unschuldig“, wurde TV-Juristin Neldel großflächig plakatiert. Wer die ersten Folgen beider Serien gesehen hat, fragt sich nicht nur als rechtlich bewandeter Fernsehkonsument, warum Miss Hewes eine Niederlage hinnehmen musste.

An Unterschieden in der filmischen Machart der Serien kann es nicht liegen. „Unschuldig“ ist handwerklich erstklassig produziert – die Macher setzen auf schnelle Schnitte, düstere Szenerie und unterlegen die Ermittlungssequenzen mit einem Klangteppich nach amerikanischem (CSI-)Vorbild. Auch „Damages“ gefällt allerdings durch schnelle und präzise Bildsprache, sowie dramatische Klangbilder. Spannende Atmosphäre wird hier vorwiegend durch die packenden Dialoge er-

zeugt bei denen jeder Satz zur Waffe wird. Bei der Besetzung können beide mit prominenten Hauptdarstellerinnen aufwarten.

#### „Damages“ hat Suchtpotenzial

Die US-Produktion „Damages“ ist jedoch um ein Vielfaches spannender und vor allem subtiler als das neue ProSieben-Flagschiff. Die Handlung endet bei „Damages“ nicht nach jeder Episode, was die Suchtgefahr extrem erhöht. Patty Hewes, Kanzlei-Chefin und New Yorks meist gefürchtete Anwältin, hat es auf Arthur Frobisher abgesehen, ein skrupelloser Firmenboss, der sich vor der Pleite seines Unternehmens durch Insidergeschäfte an der Börse noch mal ordentlich die Taschen gefüllt hat. Zuleisten der Angestellten, versteht sich, die ihren Job verloren haben. Die Schlacht der Anwältin gegen den bösen Arbeitsplatzvernichter ist das zentrale Thema der Serie. Staranwältin Hewes ist jedes Mittel recht, um den Kampf zu gewinnen. Sie schreckt auch nicht davor zurück, eine junge, engagierte Kollegin nur zu dem Zweck einzustellen, an eine Belastungszeugin für ihren Prozess zu kommen und sie danach fallen zu lassen.

Doch die Junganwältin gibt sich nicht mit der Rolle des Opfers und der unfreiwilligen Beweismittelbeschafferin zufrieden und setzt damit den zweiten



Glenn Close als skrupellose Anwältin in „Damages“

Schwerpunkt der Serie. Auf den ersten Blick könnte man meinen, die guten und die bösen Rollen seien in diesem Spiel verteilt. Hier irrt der Zuschauer jedoch und diese Unvorhersehbarkeit macht die Serie so spannend. "Menschen sind von schlechtem Verhalten fasziniert und von Charakteren, die die Regeln brechen", erklärt Glenn Close, die für ihre Darstellung den Golden Globe erhielt, den Erfolg der Produktion auf dem amerikanischen Markt. "Damages" bemüht sich redlich, dem Bild des TV-Anwalts erhebliche Kratzer in puncto Anstand und Moral zuzufügen. Der Zuschauer mag das vermutlich als authentisch empfinden, hat er doch schon immer gehaut, dass es dem Rechtsverdreher nur um (den eigenen) Erfolg um jeden Preis geht. Der Sieg des Mandanten wird dafür mehr oder weniger in Kauf genommen.

Bei Rechtsanwältin Winter geht es dagegen nicht so skrupellos zu. Sie sieht ihre Aufgabe darin, unschuldige Menschen aus dem Gefängnis zu holen. Hierbei helfen ihr neben ihren Rechtskenntnissen ein ehemaliger Polizist und ein Forscher, der den in Krimiserien neuerer Zeit unerlässlichen Wissenschaftsfaktor bedient. Anna Winter und Kollegen verrichten ihre Arbeit in rund 40 Minuten pro Folge, in denen auch jeweils ein Fall gelöst wird. Während die moralischen Schwächen der „Damages“-Charaktere eher besagte Authentizität vermitteln, waren die Macher von „Unschuldig“ darauf bedacht, eine Art Superheldenteam in den Gerechtigkeitskampf zu schicken.

#### „Unschuldig“: Überzeichnete Charaktere

Anna Winter ist selbstverständlich eine exzellente Juristin und hat promoviert. Der Ex-Cop Marco Lorenz, Theater-

schauspieler und Ex-Bond-Bösewicht Clemens Schick, versteht sich zwar auch auf Ermittlungsmethoden jenseits der Legalität, setzt diese aber selbstverständlich nur im Dienste der Gerechtigkeit ein. Jedoch ist Marco Lorenz nicht einfach nur ein aufrechter Ermittler, er ist unheilbar krank und müsste den Ärzten zufolge schon längst tot sein. Deshalb ist er in der Lage, so

furchtlos die Wahrheit aufzudecken, weil er eben keine Angst vor dem Tod hat. Der Wissenschaftler Sebastian Krüger, gespielt von Erhan Emre, hat wie Anna Winter einen Dokortitel und ist im Hauptberuf Krebsforscher. Warum es nicht ein einfacher Mediziner oder auch ein Kriminaltechniker getan hätte, erschließt sich in den ersten Folgen nicht. Auch er leidet und zwar an einer mysteriösen Schlaflosigkeit. Rechtsanwältin Winter nimmt sich der Unschuldigen deshalb an, weil ihr Vater ebenfalls unschuldig im Gefängnis saß und sich deshalb umbrachte. Dass auch sie ihm nicht glaubte, kann sie sich bis heute nicht verzeihen. Warum sie das denn alles mache, wird Anna Winter in der ersten Folge von einem aktenverwaltenden Justizbeamten in einem ziemlich überflüssigen Dialog gefragt. „Weil es mein Beruf ist“, antwortet die schöne Juristin charmant.

Patty Hewes antwortet auf die ähnlich gelagerte Frage, ob sie für ihre Mandanten arbeite oder ihre Gegner vernichten wolle: „Beides“. Die Replik: „Sie sind eine gottverdammte Lügnerin!“, lässt vermuten, dass es ihr nur um letzteres geht. In einer „Unschuldig“-Szene dringt



Alexandra Neldel als Anwältin der Unschuldigen

Ermittler Lorenz mehr oder weniger rechtswidrig in eine Wohnung ein, um nach verwertbaren Beweismitteln zu suchen. RAin Winter, die derweil widerwillig Schmiere stand, mahnte ihren Mann für's Grobe daraufhin: „Das kann mich meine Zulassung kosten!“. Patty Hewes hätte darüber wahrscheinlich nur laut gelacht.

Die Lebensläufe des „Unschuldig“-Teams wirken leider ein wenig arg konstruiert. Mit dem Stricken der problembeladenden Schicksale versuchen die Macher zu erklären, warum sich die drei Charaktere so selbstlos um ihre Mitmenschen kümmern. Dabei erscheint das so überflüssig wie die Vietnam-Trauma-Rückblenden der Helden in den US-Action-Filmen der Achtziger Jahre. Man hätte den Figuren auch ohne dramatische Erklärung abgenommen, dass es ihnen lediglich auf Gerechtigkeit ankommt. Zwar stellten sich dann immer noch pragmatische Fragen, z.B. wie es sich die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Anna Winter leisten kann, nur Unschuldsmandate anzunehmen, bei denen auch unklar bleibt, ob und wer dafür bezahlt. Aber solche realen Fragen brauchen und sollen fiktive Serien eigentlich auch nicht beantworten.

Ihre juristischen Fähigkeiten stellt Anna Winter übrigens selten unter Beweis. Mal hier und da ein Hinweis, dass Beweismittel nicht verwertbar sind – das muss reichen. Ein wenig mehr Argumentation seitens der Einser-Juristin Winter hätte es in „Unschuldig“ ruhig

**Das Berliner Anwaltsblatt finden  
Sie auch im Internet unter  
[www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de)**

sein können. Dass dies unterhaltsam ist und nicht unbedingt formaljuristisch sein muss um glaubwürdig zu sein, haben die TV-Anwälte „Edel & Starck“ eindrucksvoll bewiesen.

Auch wenn Alexandra Neldel als Anwältin etwas blass bleibt, gibt es an der schauspielerischen Leistung der drei Darsteller nichts auszusetzen. Clemens Schick hat in der Rolle des eigenwilligen Ermittlers Lorenz das Zeug zum heimlichen Star der Serie. „Damages“ lebt neben der packenden Story von der charismatischen Glenn Close. Sie spielt die mit allen Wassern gewaschene Staranwältin so überzeugend und vielseitig, dass man sich des Öfteren beim Symptomisieren mit dem Teufel erwischte.

Zum späten Einstieg eignet sich „Unschuldig“ wegen der abgeschlossenen Handlung pro Folge besser als „Damages“. Wer gleichwohl die spannendere und auch anspruchsvollere US-Serie vorzieht, der kann sich mit der für Juni angekündigten DVD-Box der ersten Staffel einen umfassenden Überblick verschaffen.

*(Wenn die Quoten es erlauben, läuft „Damages“ immer montags um 21.10 Uhr auf Kabel Eins. „Unschuldig“ wird mittwochs um 20.15 Uhr auf ProSieben ausgestrahlt.)*

*Eike Böttcher*

## Ihr Anwalt „meditiert“ – Na, der muss ja Zeit haben...

Den Scherz habe ich als Fachanwalt für Verkehrsrecht einerseits und Mediator andererseits bereits häufiger gehört. Klingt ja auch lustig.

Andererseits ist die Mediation ein in der Mandantenbetreuung zunehmend wichtiger werdendes Werkzeug.

Aber im Verkehrsrecht? Soll der Straftäter „weg-“ oder der Führerschein „zurückmediert“ werden? Ganz sicher nicht, obwohl in der Mediatorenausbil-

dung vermittelte Techniken sicher auch im anwaltlichen Alltag von Nutzen sind. Denken wir aber an vertragsrechtliche Auseinandersetzungen, z.B. bei Rücktritt vom Kauf eines mangelhaften PKW. Die Streitwerte sind mitunter erheblich, die Emotionen kochen hoch. Der Mediator kann beiden Parteien helfen, ihre eigentlichen Interessen durchzusetzen ohne dass der Fall vor Gericht geht, und dabei Kosten zu sparen. Um noch größere Summen geht es bei der Abwicklung von Schadensfällen, in denen ebenfalls häufig große Interessenskonflikte, Grauzonen hinsichtlich der oft enormen Schadenshöhe und vor allem wiederum verschiedenste Gefühle der Beteiligten vorliegen. Ein Mediationsverfahren kann hier nicht nur Geld sondern auch Zeit sparen und liegt damit durchaus auch im Interesse der Mandanten.

In der Praxis wird meiner Einschätzung nach das Instrument der Mediation in der vorgerichtlichen Mandatsbearbeitung auch im Verkehrsrecht noch nicht ausgereizt. Ein Grund hierfür ist sicher auch noch eine gewisse Unsicherheit der Mandanten gegenüber der Verbindlichkeit von gefundenen Lösungen, ein weiterer aber auch die noch jungen Erfahrungen auf diesem Gebiet von anwaltlicher Seite.

Umso mehr freute ich mich, für eine gemeinsame Veranstaltung der Arbeitskreise Verkehrsrecht und Mediation des Berliner Anwaltsvereins am 10.4.2008 Herrn RA Mittelbach und den Vizepräsidenten des AG Mitte, Herrn Gräßle, gewonnen zu haben. Rechtsanwalt Mittelbach stellte die Mediation als Streitbeilegendes Verfahren und deren Vorzüge vor. Über die Perspektive der Richter und die praktischen Erfahrungen mit der Gerichtsmediation referierte Richter Gräßle. Titel der Veranstaltung war „Alternative Möglichkeiten der Streitbeilegung – Mediation im Verkehrsrecht“. Erstmals besuchten ebenso viele Richter wie Anwälte eine Veranstaltung des Arbeitskreises, was als Erfolg der Veranstaltungsreihe zu werten ist und zeigt, dass sie als Plattform für den interdisziplinären Austausch bestens geeignet ist.

In der Diskussion wurde verdeutlicht, dass die Mediation ein sehr formalisiertes Verfahren ist, bei dem der Mediator eine streng neutrale Position beizubehalten hat. Daraus ergeben sich die Anforderungen an die Mediatoren hinsichtlich ihrer Ausbildung – sowohl bezüglich bestimmter Kommunikations- und Moderationstechniken, als auch hinsichtlich der Strukturen einer Mediation. Auch von Seiten der Richter bestand großes Interesse an den Einsatzmöglichkeiten der Mediation. Tatsächlich wird sowohl von anwaltlicher als auch richterlicher Seite der Unfall mit größerem Personenschaden als prädestiniertes Gebiet gesehen. Zwar haben sowohl einige Anwälte als auch Richter positive Erfahrungen mit dem Einsatz der Mediation im Verkehrsrecht gemacht, als Fazit aus der Praxis bestätigt sich jedoch der Eindruck, dass die Möglichkeiten der Mediation im Verkehrsrecht bei Weitem noch nicht ausgeschöpft sind. Hier sind die Anwälte gefragt, die Versicherer für ein Mediationsverfahren zu interessieren.

*Roman Becker  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
und Sprecher des  
Arbeitskreises Verkehrsrecht*

## Zum Umgang der Berliner Staatsanwaltschaft mit Anwälten oder: Wer den Schaden hat...

Der Unterzeichnete wurde von seinem Mandanten mit Vollmacht vom 08.09.2006 damit beauftragt, für ihn Klage auf Schmerzensgeld einzureichen. Von finanziellen Problemen erwähnte der Mandant wohlweislich nichts. Im Gegenteil bekräftigte er sein Mandat mit den Worten „koste es, was es wolle“. Die Klage wurde dann weisungsgemäß am 11.09.2006 eingereicht und der Mandant erhielt eine Kostennote. Da er trotz mehrfacher Mahnung

nicht zahlte, wurde das Mandat noch vor der mündlichen Verhandlung niedergelegt und die Verfahrensgebühr gegen ihn festgesetzt. Die Zwangsvollstreckung scheiterte jedoch daran, dass gegen den Mandanten bereits seit dem Jahr 2003 ein Insolvenzverfahren läuft.

Nach hiesigem Verständnis ein klarer Fall für einen Eingehungsbetrug. Nicht so für die Anwaltschaft, die das Verfahren prompt einstellte, weil dem Mandanten der Tatbestand des Betrugs nicht nachweisbar sei. Die hiergegen gerichtete Beschwerde blieb erfolglos. Die Generalstaatsanwaltschaft blies ins gleiche Horn und vertrat den Standpunkt, dass aus dem Ermittlungsverfahren „schon nicht ersichtlich ist, dass der Beschuldigte bei Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages vorhatte, nicht zu zahlen, mithin eine Täuschung nicht nachweisbar ist“.

Und dies, obwohl der Mandant bei Abschluss des Mandatsverhältnisses bereits 3 Jahre lang insolvent war! Auch unser Einwand, indem der Beschuldigte das Mandatsverhältnis mit den Worten eingegangen sei, „koste es was es wolle“, habe er zumindest durch schlüssiges Verhalten über seine Zahlungsfähigkeit getäuscht, weshalb es auf den Zahlungswillen daneben nicht mehr ankomme, blieb ungehört. Der Unterzeichnete wurde mit der launigen Bemerkung des Oberstaatsanwalts Wittkowski abgespeist, „dass auch die Wiederholung Ihrer Meinungsäußerung die fehlenden Beweismittel nicht zu ersetzen vermag“. Ein Ergebnis, das nur als Einladung für alle faulen Zahler gedeutet werden kann, wenn sich die Entscheidung herumspricht.

Unser Fazit: Berliner Anwälte stehen im Verhältnis zu ihren zahlungsunfähigen Klienten außerhalb der Schutznorm des § 263 StGB.

RA Dr. Gunnar Bartmann,  
Berlin

## Anzeigen

cb-verlag@t-online.de

# Büro & Wirtschaft

## Gewinner der Verlosung aus Heft 4/2008

Die der Redaktion zur Verlosung zur Verfügung gestellten Exemplare der in Heft 4 besprochenen Software „Korrektor Jura“ aus dem Hause Duden gehen an:

Frau Juliane Gersch  
RA Matthias Huscher  
Herrn Marian Härtel  
Frau Petra Hoheisel

Die Redaktion gratuliert den Gewinnern und wünscht viel Spaß mit der Software.

# Bücher

Von  
Praktikern  
gelesen

### Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch,

67., neubearbeitete Auflage, 2007,  
2858 Seiten, in Leinen, 100,00 €,

Verlag C.H. Beck, XXXII,  
ISBN: 978-3-406-56591-5

Er ist „der“ Kommentar im Zivilrecht und gehört in die Bibliothek jedes Juristen – der Palandt. In gewohnter und gekonnter Art und Weise kommentieren die Verfasser in der 67. Auflage die einzelnen Normen des BGB und unterfüttern diese mit zahlreichen Beispielen und Rechtsprechungshinweisen, von denen

der geneigte Leser z.B. für eigene Schriftsätze zehren und die er zur vertieften Bearbeitung nachschlagen kann. Für die schnelle Suche sind, wie auch schon in den Voraufgaben, die Schlagwörter optisch hervorgehoben.

Eingehender beschäftigen sich die Autoren u.a. mit dem Schadenersatzrecht. So werden in den §§ 249 ff. BGB z.B. umfangreiche Ausführungen zu den Mietwagenkosten, aber auch der Erstattung der Mehrwertsteuer sowie anderen Problemen der Sach- und Personenschadensregulierung getätigt. Auch Änderungen aufgrund des neuen VVG sowie des neu eingeführten Rechtsdienstleistungsgesetzes wurden mitberücksichtigt.

Aufgrund der Unterhaltsrechtsreform galt jedoch das Hauptaugenmerk der Ausgabe dem Familienrecht. So wurden zahlreiche Hinweise zu Einzelheiten der Reform an geeigneter Stelle aufgenommen (Einführung vor §§ 1569, 1601 BGB). Andere Kommentierungen, wie z.B. zu §§ 1587, 1587a BGB wurden dagegen komplett neu gefasst. Den Familienrechtler wird zudem freuen, dass ein im März 2008 erschienener kostenloser Nachtrag zum neuen Unterhaltsrecht auf Anforderung vom C.H. Beck Verlag nachgereicht wird.

An die Kommentierung des BGB schließt sich Auseinandersetzung mit zahlreichen weiteren Vorschriften an. Hervorgehoben sei hier zum einen das AGG, in welches neue praxisrelevante Hinweise aufgenommen wurden. Der Leser wird in der Kommentierung umfangreiche Rechtsprechungshinweise vermissen. Dies ist jedoch dem Umstand geschuldet, dass bisher nur wenige

Gerichtsentscheidungen ergingen. Allerdings wird auf zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten verwiesen. Auch zum 01.07.2007 eingeführte Änderungen im WEG fanden in



der Neuauflage ihren Platz und wurden eingehend bearbeitet.

In seiner mittlerweile 67. Auflage hat der Palandt nichts an Aktualität und Praxisrelevanz eingebüßt und ist ständiger Begleiter für Studenten, Referendare, Rechtsanwälte und Richter.

*Rechtsanwalt Gregor Samimi,  
Mitglied des Präsidiums der  
Rechtsanwaltskammer Berlin  
und Fachanwalt für Versicherungsrecht  
und Strafrecht in Berlin*

#### Helmut Borth:

#### Unterhaltsrechtsänderungsgesetz (UÄndG)

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 2007, XXIX und 331 Seiten, brosch.; 39,- EUR, ISBN 978-3-7694-1010-5

Die Unterhaltsreform wurde immer wieder verschoben und war mit neuen Aufregungen verbunden, nun ist sie zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Das Buch von Helmut Borth war schon lange angekündigt, um dann prompt nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu erscheinen. Der Autor stellt uns die wesentlichen Änderungen des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes vor und nimmt eine kritische Bewertung der Neuerungen vor, u.a. die steuerlichen Auswirkungen und die Begrifflichkeit der Ehe von langer Dauer, kurz und knackig, wie man es von einem Borth kennt. Dieses Aufzeigen von Schwachstellen sensibilisiert für Probleme in der Rechtsanwendung.

Immer wieder nimmt der Autor Bezug auf die Rechtsentwicklung seit dem 1. EheRG ab 1977. Das verwundert zunächst, aber in seiner Konsequenz dient es hervorragend dazu, den Übergang zu der neuen Diktion des Reformgesetzes nachzuvollziehen und damit praxistauglich nach dem neuen Recht beraten, vertreten und entscheiden zu können.

Was braucht die Praxis im Moment? Neue Mandate müssen richtig angesteuert werden, laufende Verfahren ggf. die Richtung ändern und abgeschlossene Fälle auf Abänderungsmöglichkei-

ten geprüft werden. Da sich die Rechtsprechung erst entwickeln wird, braucht die Anwaltschaft eine Handlungsempfehlung, mit der sie sich den gesetzlichen Intentionen und der sich daran orientierenden Gerichtspraxis annähern kann. Dafür bietet das Buch eine zuverlässige Grundlage, gerade weil es sich nicht nur auf die Beschreibung und Auslegung des Gesetzestextes beschränkt, sondern durch Quellenrecherche und kritische Auseinandersetzung mit Besonderheiten der Reform ein Gefühl für die Rechtsanwendung vermittelt.

Selbstverständlich wartet der Autor mit Beispielrechnungen auf, die u.a. die unleserliche Vorschrift des § 36 Nr. 3 EGZPO illustrieren, so dass auch hier Praxisrelevanz gegeben ist. Das Buch schließt mit Synopse und ausführlichem Sachverzeichnis.

Auch vor dem Hintergrund des Preis-Leistungsverhältnisses ist es sehr zu empfehlen.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,  
Fachanwältin für Familienrecht,  
Fürstenwalde*

#### Susanne Faisst

#### Bauen mit der neuen Berliner Bauordnung

Verlag Bauwerk  
ISBN 978-3-89932-138-8

Das Buch hält mehr als es verspricht. Faisst, eine Berliner Baurechtlerin, hat ihr Werk mit der Zeile untertitelt „Ein Leitfaden für Planer und Bauherren“ – eine m.E. starke Einengung der Zielgruppe. Das Werk ist gleichermaßen für Juristen geeignet, die sich in die neuen Verfahrensarten einlesen bzw. das eine oder andere Problem nachschlagen möchten. Das Werk führt informativ in die neue Berliner Bauordnung ein, die im Ergebnis -so Faisst- erheblich dereguliert wurde.

Was macht ein gutes Fachbuch in Zeiten der -auch fachlichen- Informationsflut aus?

Lesbarkeit durch Struktur und Anschaulichkeit, die den schnellen und effizien-

ten Wissensgewinn fördert.

Im Einzelnen: Hervorzuheben ist die leichte Lesbarkeit des Werkes, die auf einer klaren Strukturierung und großer Anschaulichkeit im Einzelnen basiert. Das Werk erklärt auf ca. 60 Seiten die bauordnungsrechtlichen Begrifflichkeiten, um sich sodann dem eigentlichen Bauen nach der Berliner Bauordnung zu widmen. Die Möglichkeit der Vertiefung im Einzelfall ist durch grau hinterlegte Beispiele, Praxistipps, aber auch Tabellen gegeben. Das Werk gewinnt zusätzlich durch die erläuternden Skizzen, die das Berliner Architekturbüro Geiger erstellt hat.

Für diejenigen, die mit der bisherigen Bauordnung fachlich groß geworden sind, eignet sich hervorragend die synoptische Darstellung von alter und neuer Bauordnung. Das Werk ist gelungen, weil es den didaktischen Anforderungen an ein modernes Fachbuch gerecht wird. Man wünscht sich mehr davon.

*RA Hans-Michael Martschei*

IHRE ANZEIGE FÜR DAS

**BERLINER  
ANWALTSBLATT**

KÖNNEN SIE PER

**FAX (030) 833 91 25**

ODER PER E-MAIL

**CB-VERLAG@T-ONLINE.DE**

AUFGEBEN.

ANZEIGENSCHLUSS IST  
JEWEILS  
AM 25. DES VORMONATS

**BITTE VERGESSEN SIE NICHT  
IHRE  
ANSCHRIFT ANZUGEBEN.**

## Termine

## Terminkalender

*Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter*

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
<b>21.05.</b>	<b>Die Existenzgründung als Rechtsanwalt</b>	<b>Wolfgang Gustavus Jörg Schröder Frank Staenicke</b>	<b>RAK Berlin</b> <a href="http://www.rak-berlin.de">www.rak-berlin.de</a>
21.05.	Typische Fehler bei der Kündigung - was aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht zu beachten ist	Alexander Wolff	Institut für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität <a href="http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifa/">www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifa/</a>
21.05.	Verfahrensrecht in der aktuellen Praxis	Suilmann Albrecht	Berliner Arbeitsgemeinschaft Wohnungseigentumsrecht
<b>22.05.</b>	<b>Kfz-Diebstähle</b>	<b>Manfred Göth</b>	<b>BAV</b> <a href="http://www.berliner-anwaltsverein.de">www.berliner-anwaltsverein.de</a>
23. - 24.05.	Nachfolgeplanung für Privat- und Betriebsvermögen – zivil- und steuerrechtliche Überlegungen	Thomas Reich	DeutscheAnwaltAkademie <a href="http://www.anwaltakademie.de">www.anwaltakademie.de</a>
23. - 24.05.	Schau-Spiel Anwalt – Grundkurs	Michael Keller; Klaus Klawitter	DeutscheAnwaltAkademie <a href="http://www.anwaltakademie.de">www.anwaltakademie.de</a>
23.05.	Aufenthaltsrecht türkischer Staatsangehöriger	Ünal Zeran	RAV e. V. <a href="http://www.rav.de">www.rav.de</a>
23.05.	SGB II - Update (§ 15 FAO)	Andy Groth	ARBER-Verlag GmbH <a href="http://www.arberverlag.de">www.arberverlag.de</a>
24.05.	Aktuelle Entwicklungen im türkischen Familienrecht	Hanswerner Odendahl	RAV e. V. <a href="http://www.rav.de">www.rav.de</a>
24.05.	Aktuelle Fragestellungen des SGB XII (§ 15 FAO)	Heiko Siebel-Huffmann	ARBER-Verlag GmbH <a href="http://www.arberverlag.de">www.arberverlag.de</a>
24.05.	KostO für Fortgeschrittene - Grundlagen - Teil I (mit Gesetzesänderungen)	Werner Tiedtke	RENO Berlin-Brandenburg <a href="http://www.reno-berlinbrandenburg.de">www.reno-berlinbrandenburg.de</a>
<b>27.05.</b>	<b>Buchführung und Steuern im Anwaltsbüro</b>	<b>Kurt-Christoph Landsberg</b>	<b>RAK Berlin</b> <a href="http://www.rak-berlin.de">www.rak-berlin.de</a>
27.05.	Legal English - Englisch für Jurist/innen	William Bondar	Albert-Einstein-Volkshochschule <a href="http://www.vhs-tempelhof-schoeneberg.de">www.vhs-tempelhof-schoeneberg.de</a>
28.05.	Aktuelles aus dem Notariat - Treuhandaufträge und ihre Abwicklungsprobleme -	Sabine Bünning	RENO Berlin-Brandenburg <a href="http://www.reno-berlinbrandenburg.de">www.reno-berlinbrandenburg.de</a>
<b>28.05.</b>	<b>Rechtsschutzversicherung: Brennpunkte der Schadensregulierung</b>	<b>Gregor Samimi</b>	<b>BAV</b> <a href="http://www.berliner-anwaltsverein.de">www.berliner-anwaltsverein.de</a>
30. - 31.05.	Erfolgreiche Verteidigungsstrategien aus der Sicht von Justiz und Lehre	Clemens Basdorf, Matthias Jahn	DAI <a href="http://www.anwaltsinstitut.de">www.anwaltsinstitut.de</a>
<b>30.05.</b>	<b>Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung</b>	<b>Axel Görg Klaus Kozik</b>	<b>RAK Berlin</b> <a href="http://www.rak-berlin.de">www.rak-berlin.de</a>
31.05.	Anwaltliche Taktik in Familienkonflikten	Ulrike Donat	RAV e. V. <a href="http://www.rav.de">www.rav.de</a>
02.06.	RVG aktuell - and more	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH <a href="http://www.ra-micro-berlin-mitte.de">www.ra-micro-berlin-mitte.de</a>
03.06.	Legal English - Englisch für Jurist/innen	William Bondar	Albert-Einstein-Volkshochschule <a href="http://www.vhs-tempelhof-schoeneberg.de">www.vhs-tempelhof-schoeneberg.de</a>
03.06.	Rechtliche und taktische Probleme bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen	Jobst-Hubertus Bauer	RAK Berlin <a href="http://www.rak-berlin.de">www.rak-berlin.de</a>

## Termine

## Terminkalender

*Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter*

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
04.06. - 09.07.	Englisch Kurs für Fortgeschrittene Teil II (Grundlagenkurs f. ReNo-Fachangestellte)	Janet Kuhn	Fortbildungsförderverein <a href="http://www.reno-berlinbrandenburg.de">www.reno-berlinbrandenburg.de</a>
05.06.	Das AGG in der arbeitsrechtlichen Praxis	Marion Bernhardt	Institut für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität <a href="http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifa/">www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifa/</a>
06.06.	Aktuelles aus dem Notariat - Rechtsprobleme im Grundstücksverkehr -	Walter Böhringer	Fortbildungsförderverein <a href="http://www.reno-berlinbrandenburg.de">www.reno-berlinbrandenburg.de</a>
06.06.	Fortbildung für Strafverteidiger über die Forensische DNA-Analytik	Heike Göllner	RAK Berlin <a href="http://www.rak-berlin.de">www.rak-berlin.de</a>
06.06.	Kolloquium: "Das neue Unterhaltsrecht in der notariellen Praxis"	Eva Maria Brandt Michael Cirullies Dieter Schwab	Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin <a href="http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn">www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn</a>
06.06.	Pflichtteilsrecht - insbesondere Anrechnungs- und Ausgleichspflichten	Jürgen Damrau	AG Erbrecht im DAV <a href="http://cp-bonn.de/pdf/Berlin%206.%20Juni.pdf">http://cp-bonn.de/pdf/Berlin%206.%20Juni.pdf</a>
07.06.	Aktuelles aus dem Notariat - Überlassungsverträge in der Notarpraxis (Auswirkungen aufgrund des geänderten Steuerrechts)	Walter Böhringer	Fortbildungsförderverein <a href="http://www.reno-berlinbrandenburg.de">www.reno-berlinbrandenburg.de</a>
07.06.	Telefon- und Mobilfunküberwachung	Sönke Hilbrans, Frank Rieger	RAV e. V. <a href="http://www.rav.de">www.rav.de</a>
10.06.	Legal English - Englisch für Jurist/innen	William Bondar	Albert-Einstein-Volkshochschule <a href="http://www.vhs-tempelhof-schoeneberg.de">www.vhs-tempelhof-schoeneberg.de</a>
11.06.	Behinderung oder Förderung der Transplantationsmedizin durch das Recht?	Hans Lilie	Juristische Gesellschaft zu Berlin <a href="http://www.juristische-gesellschaft.de">www.juristische-gesellschaft.de</a>
12.06.	Compliance im Arbeitsrecht - alte und neue Probleme	Anja Mengel	Institut für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität <a href="http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifa/">www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifa/</a>
<b>12.06.</b>	<b>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum Verkehrsunfallrecht</b>	<b>Adalbert Grieb</b>	<b>BAV und KG</b> <a href="http://www.berliner-anwaltsverein.de">www.berliner-anwaltsverein.de</a>
13.06.	Der Versorgungsausgleich	Wilfried Hauptmann	DeutscheAnwaltAkademie <a href="http://www.anwaltakademie.de">www.anwaltakademie.de</a>
13.06.	Gebühren in Bußgeld- und Strafsachen (speziell für Auszubildende, Berufsanfänger, und Wiedereinsteiger)	Sylvia Granata	Fortbildungsförderverein <a href="http://www.reno-berlinbrandenburg.de">www.reno-berlinbrandenburg.de</a>
13.06.	Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft	Burghard Piltz	DeutscheAnwaltAkademie <a href="http://www.anwaltakademie.de">www.anwaltakademie.de</a>
14.06.	Aktuelles aus dem Notariat - Die Aktiengesellschaft in der Praxis - (Gründung, Kapital, Vorstand, Aufsichtsrat, Vers.)	Christian Schulte	Fortbildungsförderverein <a href="http://www.reno-berlinbrandenburg.de">www.reno-berlinbrandenburg.de</a>
14.06.	Verteidigung 2008 bei Schuldfähigkeits- und Prognosebegutachtung	Günter Tondorf	RAV e. V. <a href="http://www.rav.de">www.rav.de</a>
<b>17.06.</b>	<b>RDG - Reform oder Revolution</b>	<b>Volker Römermann</b>	<b>RAK Berlin</b> <a href="http://www.rak-berlin.de">www.rak-berlin.de</a>

## Termine

## Terminkalender

*Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter*

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
18.06.	Wie gestalte ich die eigene Web-Seite optimal? (Maximal 15 Teilnehmer)	Berend Blöcker	Berend Blöcker Seminare www.BBS-Seminare
19.06.	Effektive Zwangsvollstreckung – Tipps & Taktik	Berend Blöcker	Berend Blöcker Seminare www.BBS-Seminare
19.06.	Elektronisches Mahnverfahren praktische Umsetzung (Seminar)	Peter Schössler	Ehrig GmbH www.ehrig.de/Seminar
20., 21., 28.06.	Grundlagen-Seminar im Rechtsanwaltsbereich, speziell f. Azubis, Berufsanfänger u. Wiedereinsteiger	Marlies Stern, Monika Wiesner	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
20.06.	Aktuelles aus dem Notariat - Die GmbH in der Praxis - (Von d. Gründung bis zur Liquidation)	Stefan Thon	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
20.06.	<b>Privates Baurecht - der gekündigte Bauvertrag</b>	<b>Bernhard von Kiedrowski</b>	<b>RAK Berlin</b> www.rak-berlin.de
21. - 22.06.	Vernehmungstechnik für Strafverteidiger	Bernd Wagner	RAV e. V. www.rav.de
21.06.	Grundzüge der Zwangsvollstreckung - Teil II -	Prof. Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
23.06.	<b>Die professionelle Vergütungsabrechnung und die Neuregelung zum Erfolgshonorar</b>	<b>Herbert P. Schons</b>	<b>RAK Berlin</b> www.rak-berlin.de
24.06.	Stammtisch der Regionalgruppe Berlin/Brandenburg der ARGE Anwältinnen im Cum Laude	Sylvia Gennermann	ARGE Anwältinnen im DAV
26. - 28.06.	Einführung in das Notariat - Grundlagen - Seminar - speziell f. Azubis, Berufsanfänger u. Wiedereinsteiger	Sylvia Granata, Lydia Wank, Monika Wiesner	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
28.06.	Chancen der Verteidigung bei DNA-Gutachten	Thomas Bliwier	RAV e. V. www.rav.de
04.07.	Gebühren und Streitwerte im Familienrecht	Silvia Groppler Dorothee Dralle	Dralle-Seminare www.dralle-seminare.de
16.07.	Anlegerschutz bei Kapitalanlagemethoden	Volker Vorwerk	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
22.07.	Sommerstammtisch im Zollpackhof		ARGE Anwältinnen im DAV

### Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

Stempel     BAV Anwaltsservice GmbH  Littenstraße 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63	Seminartitel/ Datum:  _____  _____  _____  Datum, Ort <span style="float: right;">Unterschrift</span>
---	---

# Inserate

Wir bieten eine  
**Bürogemeinschaft und Zusammenarbeit**  
 in inspirierender Lage am Leipziger Platz. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Begleitung von Private Equity Transaktionen und dem gewerblichen Rechtsschutz. Wir verfügen über ein sehr gut ausgestattete Bibliothek und englischsprachiges Sekretariat.

Wir suchen eine(n) Kollegin / Kollegen, die/der über einen eigenen Mandantenstamm verfügt und Interesse hat, in Private Equity Transaktionen eingebunden zu werden. Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Hoffmann  
 Rechtsanwältin & Steuerberater  
 Herr Ralf Hoffmann  
 Leipziger Platz 11, 10117 Berlin, Tel: 030 / 22 50 50 90  
 e-Mail: [office@Hofmann-law.de](mailto:office@Hofmann-law.de)

**Notariatsservice - Beate Kochanek**  
 Ihre kompetente Notariatsbetreuung  
 stundenweise auf Honorarbasis  
**Tel. 43 55 32 47/8 Mobil: 0171 412 83 32**

Rechtsanwalt und Notar nahe Kurfürstendamm will sich aus Altersgründen auf sein Notariat beschränken. Deshalb wird ein engagierter, kompetenter  
**Rechtsanwalt**  
 zur Unterstützung und zur kurz- bis mittelfristigen Übernahme der Rechtsanwaltskanzlei gesucht. Unbedingte Voraussetzung ist ein eigener Mandantenstamm und ausreichende Erfahrung sowohl in beruflicher als auch in unternehmerischer Hinsicht.

Wünschenswert, aber nicht Bedingung, ist auch das Interesse an einer möglichen Notariatszulassung in einigen Jahren. Geboten werden neben repräsentativen, eigenen Büroräumen eine kollegiale Zusammenarbeit in gemeinsamer Verantwortung für Mandanten und Mitarbeiter.

Kontakt: 0172 - 311 75 59

**NOTARVERTRETUNG  
 NOTARIATSVERWALTUNG (ABWICKLUNG)  
 VON RECHTSANWALT GESUCHT!!!**

Eine weitere Zusammenarbeit und gegenseitige Kooperation ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2008-8** an  
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

# VISIONEN VISIONEN

Wir sind eine Rechts- und Fachanwaltskanzlei mit vier Anwälten in Cottbus.

Gemeinsam Ziele setzen und Visionen gekonnt in einem zunehmend schwierigen Markt verfolgen – wenn das Ihr berufliches Verständnis prägt, freuen wir uns auf ein Gespräch mit Ihnen. Wir möchten zusammen mit Ihnen den Berliner Standort entwickeln. Sie sollten unternehmerisch orientierte/r Anwältin bzw. Anwalt mit 3-5 Jahren Berufserfahrung – Schwerpunkt Zivilrecht in Berlin sein.



*Die Realität fängt mit Visionen an.*

[www.kelleners-albert.de](http://www.kelleners-albert.de)

**Anwaltsbüro in Pankow**  
 Rechts- und Patentanwälte bieten 1 bis 2 repräsentative, möblierte Arbeitsräume nebst Infrastruktur in schönem Altbau im Zentrum von Pankow (Nähe Kirche und Rathaus).  
 Zusammenarbeit ist möglich; spätere Kanzleiübernahme nicht ausgeschlossen.  
 Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2008-1** an  
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Rechtsanwalt** mit mehrjähriger Erfahrung in Beratung und Forensik **sucht** im Rahmen freier Mitarbeit zur Vervollständigung der Fallliste zur Fachanwaltszulassung die Möglichkeit zur **Bearbeitung arbeitsrechtlicher Mandate**.

Telefon: 030 - 200 51 40 40  
 Email: [kanzlei@berlin-schoeneberg.com](mailto:kanzlei@berlin-schoeneberg.com)

**Einzelkanzlei sucht freiberufliche(n) Rechtsanwalt/in** mit Berufserfahrung zur Aushilfe. Schwerpunkte der Kanzlei sind Arbeitsrecht, allgemeines Zivilrecht und Sozialrecht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2008-3** an  
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Rechtsanwalt**, 39 Jahre alt, seit rund 10 Jahren berufstätig, **sucht und bietet** stundenweise oder in Teilzeit **freie Mitarbeit** in den Bereichen Arbeitsrecht sowie allgemeines Zivilrecht;

Telefon 0173 / 157 25 37 oder e-mail: [anwalt1811@web.de](mailto:anwalt1811@web.de)

**Büroraum in gut gehender Kanzlei**

für 350,00 € warm zu vermieten. Freiberufliche Mitarbeit erwünscht.  
Tel.: 0162 / 440 5511

**Selbständiger Rechtsanwalt**, TSP Medienrecht, 2 Jahre Berufserfahrung, **sucht freie Mitarbeit** in Kanzlei mit entsprechender Ausrichtung.

Kontakt: anwalt36@web.de

**Suche freiberufliche Rechtsanwälte/innen für alle Rechtsgebiete**

Einarbeitung erfolgt. Ideal für Berufsanfänger!  
RA Thöner: 0162 440 55 11

**Kaufe rechtsförmliche Fälle für die Fachanwaltschaft im Erbrecht.**

Tel. (030) 609 763 53

Die Anzeigen aus dem  
Berliner Anwaltsblatt  
finden Sie auch im Internet  
auf der Homepage des BAV  
[www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de)

**Öffentliches oder Ziviles Baurecht**

Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w) mit vorgenannter Spezialisierung und eigenem Mandantenstamm. Wir bieten 1 bis 2 repräsentative, möblierte Räume in verkehrsgünstiger, sehr guter Wilmersdorfer Lage.  
Tel. 0170 317 94 50

**Rechtsanwältin sucht freie Mitarbeit**

(zusätzlich zu ungekündigter 3/4 Festanstellung) in familienrechtlich ausgerichteter Kanzlei. Fachanwaltslehrgang Familienrecht mit gut bestanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2008-10** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Anwaltsservice für alle Fälle**

Ch. Schellenberg, Charlottenburg  
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

**B | G | K | W Rechtsanwälte am Spittelmarkt**

Wir bieten einem Kollegen/in einen repräsentativen **Büroraum** nebst Infrastruktur an. Kooperation mit Steuerberater und Wirtschaftsprüfer besteht.

Telefon: 030 23 456 630, E-Mail: office@bgkw-law.de

**1 Büroraum (31 qm), auch zu zweit mietbar**

in Bürogemeinschaft frei. Miete, Heizung und Strom ca. €360.  
RA Schuster, Wiciefstr., Moabit, Nähe Turmstr., Tel. 39035948

**BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE  
ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:**

DIE AUSGABE 7-8/2008 DES **BERLINER ANWALTSBLATT**  
ERSCHEINT ALS DOPPELAUSGABE IM AUGUST 2008.

**ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 6/2008 IST AM 30. MAI 2008**

**CB-VERLAG CARL BOLDT**

POSTFACH 45 02 07 | 12172 BERLIN | TELEFON (030) 833 70 87  
FAX (030) 833 91 25 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Wir bieten **2 Büroräume** nebst Mitnutzung des gemeinsamen Besprechungszimmers in einem repräsentativen Altbau am **Kurfürstendamm** an. Die gegenseitige fachliche Unterstützung wird erwünscht und eine berufliche Zusammenarbeit angestrebt. Die Mitnutzung der Bürotechnik und des Sekretariats ist möglich.

Anfragen werden vertraulich behandelt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5-/2008-9** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### Büro am Tauentzien

Wir bieten: Repräsentative Büroräume im Altbau in der Tauentzienstraße, direkt gegenüber dem KaDeWe in eingeführter Rechtsanwaltskanzlei mit Notariat.

Zur Untervermietung stehen nach Modernisierung ab Mitte des Jahres 2008 bis zu 8 Räume sowie ein gemeinsamer Konferenzraum und sonstige Infrastruktur zur Verfügung. Die Vermietung kleinerer Einheiten ab 2 Räumen ist möglich.

Kontakt: Rechtsanwalt und Notar Albrecht  
info@rakanzlei-berlin.de Tel.: 030/213 10 91

### Büroraum in Berlin-Mitte (Marienstraße)

an Kollegen/Kollegin zu vermieten. Die Mitbenutzung der Infrastruktur ist möglich.

Tel.: (030) 400 559-10 E-mail: berlin@rae-spiess-partner.de

### Bürofläche / Bürogemeinschaft / Steglitz-Lichterfelde

**Suchen Rechtsanwalt/-in, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer** mit eigenem Mandantenstamm für Bürogemeinschaft in zivilrechtlich orientierter, moderner Rechtsanwaltskanzlei in Lichterfelde/Steglitz

**anteilig in sehr schönen hellen und geräumigen  
130 m<sup>2</sup> großen Geschäftsräumen  
in frisch rekonstruierter**

**repräsentativer Stadtvilla mit Gartenblick,**

**mit separatem, geräumigen Zimmer oder bei Bedarf  
auch hälftige Nutzung der Räumlichkeiten**

**zentrale, verkehrsgünstige Lage, unmittelbare  
S-Bahnanbindung und Bus, keine Parkraum-  
bewirtschaftung, ausreichend Parkplätze vorhanden**

gern unter Mitnutzung unserer netten Büroinfrastruktur.  
Kollegialer Austausch erwünscht.

**Kontakt: 030 - 81 00 10 88  
E-Mail: recht-kunst@t-online.de**

### RENO GESUCHT?

**Gelernte ReNo** (37) mit Freude am Beruf und Berufserf., freundlich, loyal, engagiert, selbstständig arbeitend, **sucht** 30h/Wo.-Stelle. PC-Kenntnisse: MS Word, Phantasy, RA Win 2000, MS Office.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2008-5** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Junge Rechtsanwältin sucht

**NOTAR** (m/w),

dessen **Notariatsverwaltung** sie durchführen darf  
und der ihr beratend zur Seite steht.

Gerne übernehme ich auch Kleinnotariate  
und/oder schwierige Abwicklungen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2008-2** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### Bürofläche nahe Hackesche Höfe

Modernes Bürogebäude mit Fahrstuhl und moderner Ausstattung (alle Räume mit bodentiefen Fenstern) bietet im 3. Obergeschoss eine Bürofläche von ca. 150 qm, bestehend aus drei Anwaltsräumen, einem großen Sekretariatsraum sowie einem sehr großem Besprechungsraum nebst kleiner Terrasse.

Ein Empfangsbereich für die Mandanten ist vorhanden. (KAT 5 Verkabelung; getrennte Sanitäreinheiten; Tiefgaragenplätze möglich).

#### Zumbaum Rechtsanwälte

Mörfelder Landstr. 117, 60598 Frankfurt am Main  
Telefon-Nr.: 069-69-76-75-0  
Tefefax-Nr.: 069-69-76-75-10  
frankfurt@zumbaum.de

Seit über 30 Jahren sehr gut eingeführte

### Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei

in Berlin-Hermsdorf steht in absehbarer Zeit aus Altersgründen zum Verkauf. Praxis vorwiegend zivilrechtlich ausgerichtet. Notariat überdurchschnittlich. 105 qm Büroräume auch für 2 Partner geeignet. Langjähriger MV möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4-/2008-7** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Nachmieter(in) für Anwaltsbüro** in Berlin-Steglitz gesucht. Auch für Berufsanfänger geeignet. Günstige Miete, zentrale Lage, 3 Räume, 85 qm. Übernahme von Büroeinrichtung ist Bedingung, Übernahme von Akten (Familienrecht) kann vereinbart werden.

Interessenten(innen) Tel.: 030 - 7 97 39 04

### RA und Notar, Dr., LL.M.,

Wirtschaftsrecht, sucht **Notariat** zur Verstärkung und/oder Fortführung bzw. Anwaltskanzlei mit Interesse am Aufbau und Entwicklung eines Notariats.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2008-6** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Profilierte Anwaltskanzlei sucht Verstärkung** und bietet einem netten Kollegen mit Berufserfahrung ab sofort in

### Bürogemeinschaft

1-2 schöne Räume in Friedrichshain. Besprechungszimmer und Sekretariat incl. Personal vorhanden.

Es handelt sich um einen sehr gepflegten und stilvollen Altbau in verkehrsgünstiger Lage.

Telefon 030/46793150

### Büroraum in Schöneberg

in netter kollegialer Bürogemeinschaft mit Infrastruktur zu vermieten. Zentrale Lage (Nähe U-Bhf. Eisenacher Str.) in repräsentativem Altbau mit großzügigem Gemeinschaftsbe- reich. Warmmiete: 360,00 €, Mitbenutzung des Sekretariats- platzes: 250,00 €

Kontakt: Frau Thilow, Tel.: 030 - 93 93 02 20

**Türkisch-griechische Anwaltssozietät** mit Sitz in Berlin-Mitte (Wedding, Leopoldplatz) **sucht eine(n)**

### Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

mit dem Schwerpunkt **Zivilrecht**, insbesondere Immo- bilien-, Miet- und Gesellschaftsrecht zur Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft/freien Mitarbeit.

Telefon (030) 236 200 90

**Jung-Anwältin** mit eigener Kanzlei **bietet Mitarbeit auf Honorarbasis** im Landkreis Oder-Spree zur Entlastung.

Tel. (03361) 747 849

## Wollmann & Partner GbR

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Wir sind eine mittelständische Rechtsanwalts- und Nota- riatskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und su- chen qualifizierte

### Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen

mit Berufserfahrung, eigenem tragfähigen Mandantenstamm und Spezialisierung im Bereich

### Bau- und Immobilienrecht.

Wir bieten Quereinsteigern attraktive Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

Rechtsanwälte und Notare  
Wollmann & Partner GbR

Herrn Rechtsanwalt und Notar Michael Ch. Bschorr

Meinekestraße 22, 10719 Berlin

Telefon: 030/88 41 09-0

E-Mail: [bschorr@wollmann.de](mailto:bschorr@wollmann.de)

**Rechtsanwalt** bietet 1 bis 2 repräsentative, möblierte Räume in verkehrsgünstiger sehr guter Wilmersdorfer Lage.

Telefon 0172 207 15 28

Rechtsanwalt (40 J.) **bietet** nettem Kollegen/-in oder Steuerberater/in ab 1.06.2008 in

### Bürogemeinschaft

einen schönen, hellen, repräsentativen Raum inkl. Se- kretariat. Es handelt sich um einen sehr gepflegten und stilvollen Altbau am Adenauerplatz in Charlottenburg.

RA C. Offermann, **030 88717981 / 0177 2001321**,  
[mail@kanzlei-offermann.de](mailto:mail@kanzlei-offermann.de)

**Familienrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft** gesucht v. angehend. FA, 35. Freundschaftl. Zusammen- arbeit u. Urlaubsvertret. gewünscht. Tel.: 030 28040776

### Suche Anwalt mit Erfahrung für Klage vor dem Europäischen Gericht für Menschenrechte

Biete: 10.000 EUR Erfolgshonorar.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2008-7** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**KANZLEIRÄUME** Kirchstr./Alt-Moabit, 5 Zi., 127 m<sup>2</sup>, Stuck u. Parkett, renoviert, Miete ab 5,50 €/m<sup>2</sup> nettokalt,

Tel.: 030 89 70 20 63

### Biete Platz in Bürogemeinschaft gegenüber Amtsgericht Berlin-Neukölln

Rechtsanwalt, Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht, seit zwanzig Jahren seßhaft gegenüber dem Amtsgericht Berlin-Neukölln, bietet aus Gründen der Umstrukturierung ab August/September 2008 Platz in Bürogemein- schaft für drei Kolleginnen oder Kollegen mit möglichst zivil- und/oder ausländerrechtlichem Schwerpunkt.

Die Kanzlei besteht aus sieben Zimmern, Küche, Bad und WC, die anteilige Miete brutto warm liegt derzeit bei ca. 520,00 €.

Bitte telefonisch melden bei RA Stanke 623 12 98.

### Kanzleigründung/Bürogemeinschaft

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, mit langjähri- ger Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm sucht Kollegen zur Bildung einer Bürogemeinschaft in vorhande- nen oder neu anzumietenden Räumlichkeiten in zentraler Lage. Die Zusammenarbeit mit Kollegen in ergänzenden Rechtsgebieten (Fachanwaltsschaften oder Tätigkeits- schwerpunkten) wäre auch in Hinblick auf ggf. gemeinsame Werbeaufträge wünschenswert.

Kontakt: 0172-1810359  
E-Mail: [verkehrsrecht@berlin.de](mailto:verkehrsrecht@berlin.de)

Inserate / Terminvertretung

**Büroetage in Wildau** (S-Bahnbereich) evtl. mit Wohnraum günstig zu vermieten. **Telefon 0171 - 757 14 26**

**StB/vBP sucht:** 1 Raum in Bürogemeinschaft mit RA in Berlin-Mitte, Grenzbereich Prenz.berg, F'hain oder Kreuzberg. Mit Nutzung Besprechungsraum, Empfang u. techn. Infrastruktur. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht.  
Mail: [stbsuchtbuerogemeinschaft@web.de](mailto:stbsuchtbuerogemeinschaft@web.de)

**Verkauf oder Vermietung** eines großzügig verglasten **Eckladenbüros** in Steglitz, Albrechtstr.  
Größe 80 m<sup>2</sup> nebst 30 m<sup>2</sup> Keller ab sofort, provisionsfrei.  
Einzelheiten  
Immobilien Scout-Nr. 45608890 (Vermietung)  
45607833 (Verkauf)  
Hausverwaltung: Telefon (030) 788 17 20

**Suche Kollegen/in** zur Gründung einer **Familienrechtskanzlei**, die auf die speziellen Bedürfnisse des Fachgebietes ausgerichtet ist. Fachanwaltszulassung erwünscht. Freude an lösungsorientierter Arbeitsweise und Kreativität sollten vorhanden sein. **Telefon 0172 / 305 8186.**

**Fachanwalt** für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht **sucht zur Gründung einer Bürogemeinschaft**, evtl. späteren Sozietät, Fachanwälte/innen für Familienrecht und/oder Erbrecht an den Standorten Falkensee und Oranienburg.  
Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2008-4** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Sehr schicke und besondere Eckgewerberäume** im EG in der **Albrechtstr.** in **Berlin-Steglitz** als **ideale RA-Praxis** mit ca. 80 m<sup>2</sup> zu vermieten. Sehr moderne und offene Arbeitsflächen für Empfang und Mitarbeiter sowie für den Praxisinhaber selbst; sehr gut durchdachter Grundriss. Gute Ausstattung mit EDV-Verkabelung usw., extra Teeküche. Mietpreis auf Anfrage.  
**Tel.: 0172/3898107 und Fax: 030/8912371**

**Petra Veit**  
Rechtsanwalts- und Notarservice  
Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei  
bei Engpässen  
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594  
Telefax 030-88629599  
Funk 0171-4107191

[veit@notarservice.eu](mailto:veit@notarservice.eu) • [www.notarservice.eu](http://www.notarservice.eu)

RA und Notar (Ku'damm-Nähe) bietet Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm  
**Bürogemeinschaft**  
in interessant geschnittenen Räumlichkeiten bei günstigen Mietkonditionen.  
Telefon: (030) 21 23 21 93

**Verkäufe gegen Gebot:**  
Minolta-Kopiergerät EP 1031 F; NJW 1961-2007; DNotZ 1979-2007; GE 1974-2007; WuM 1973-2007; DAR 1974-2007; ZNotP 1997-2007; DtZ 1990-1997; NZV 1988-2007; BGBl I 1979-2007; GVBL BERLIN 1974-2007; AmtsBl Berlin 1979-2007.  
**Telefon (030) 823 40 59**

# Terminvertretungen

**Berlin • Brandenburg • NRW**

**Anwaltssozietät Kröger & Tillmann**  
Berlin • Hohen Neuendorf • Attendorn  
Ansprechpartner **RA Guido Kröger**  
Tel.: 0 30 / 43 72 99 -23 Fax: - 24  
Mail : [kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de](mailto:kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de)

**Berufserfahrene Anwältin**  
**übernimmt Terminvertretungen**  
[nerogeiger@hotmail.com](mailto:nerogeiger@hotmail.com)

**Terminvertretungen**

**LG Neubrandenburg, LG Rostock**  
– auch alle Amtsgerichte –

**RA Dr. Thomas Schreiter**                      **RA Ralf Schröder**  
Fachanwalt für Erbrecht

**Rechtsanwaltskanzlei Dr. Schreiter & Schröder**  
Friedensstraße 7, 17192 Waren (Müritz)  
Telefon (0 39 91) 64 16-0, Telefax: (0 39 91) 64 16-24  
Internet: [www.rechtsanwaelte-dr-schreiter-schroeder.de](http://www.rechtsanwaelte-dr-schreiter-schroeder.de)  
E-Mail: [info@rechtsanwaelte-dr-schreiter-schroeder.de](mailto:info@rechtsanwaelte-dr-schreiter-schroeder.de)

# Terminsvertretungen

## Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

**Rechtsanwälte Hilke<sup>1</sup> · Reschke · Schmidt**

<sup>1</sup> RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140  
15517 Fürstenwalde

Tel.: (03361) 69 32 40  
Fax: (03361) 69 32 50

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München**  
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

### CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

## BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht  
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

**Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR**  
Magdeburger Straße 21  
14770 Brandenburg  
Telefon: 03381/324-717  
Telefax: 03381/30 49 99

## Raum Braunschweig / Hildesheim / Hannover

Terminsvertretungen an allen Gerichten durch **Fachanwälte**  
für Miet- und Wohnungseigentums-, Versicherungs-, Bau-  
u. Architekten-, Familien-, Medizin-, Arbeits-, Verwaltungs-,  
Sozial- und Strafrecht

**Rechtsanwälte Homann, Uhde, Staats**

Postfach 2522, 38015 Braunschweig,  
Lange Str. 1, 38100 Braunschweig,  
Telefon (0531) 24 25 30, Telefax (0531) 24 25 34 0  
[www.kanzlei-homann-uhde.de](http://www.kanzlei-homann-uhde.de)

## Terminsvertretungen

bei den Amtsgerichten

**Köpenick, Lichtenberg, Hohenschönhausen, Strausberg und Fürstenwalde** übernehmen

Rechtsanwältinnen Tessa Leonie Rackow u. Karin Kleinmann  
Bölschestraße 63, 12587 Berlin-Friedrichshagen,  
Telefon 030/6409 4647, Telefax: 030/6409 4677

## Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

**RA Michael Richter**

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover  
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36  
[anwalt@kanzleirichter.de](mailto:anwalt@kanzleirichter.de)

Terminsvertretungen vor den

**Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen** übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,  
Fischerstraße 10, 15806 Zossen  
Tel. 03377/33 05 31 Fax 03377/33 05 32

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

**Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben**  
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte  
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus  
Telefon: 0355/3 83 24 30 • Fax: 0355/3 83 24 31

## Hamm (NRW)

Termins- und Prozessvertretungen  
bei Gerichten im **OLG-Bezirk Hamm**

RAe Hast Maus Gaidzik fon 02381 / 87 113-0  
**Ansprechpartner** fax 02381 / 87 113-19  
**RA Christoph Paulin** mail [info@hmg-anwaelte.de](mailto:info@hmg-anwaelte.de)  
Münsterstraße 9, 59065 Hamm

## Rechtsanwälte Kremer, Grünkorn, Voss & Bickenbach

übernehmen Terminsvertretungen

bei dem Land-, Amts-, Arbeits- und Verwaltungsgericht

### Frankfurt (Oder)

Lindenstraße 26, 15230 Frankfurt (Oder)  
Telefon: 0335/55 37 70 Fax: 0335/55 37 720  
E-mail: [kanzlei@gruenkorn.de](mailto:kanzlei@gruenkorn.de)

bei dem Amtsgericht

### Bad Freienwalde

Uchtenhagenstraße 28, 16259 Bad Freienwalde  
Telefon: 033 44/33 46 41 • Fax 033 44/33 46 42  
E-mail: [freienwalde@gruenkorn.de](mailto:freienwalde@gruenkorn.de)



## BRINGT BEWEGUNG IN IHR LEBEN. DER VOLVO C70.

Volvo. for life



DER VOLVO C70 BRINGT ALLES MIT, UM IHRE SINNE ZU BEWEGEN: STIL, LEISTUNG, SICHERHEIT UND KOMFORT. EIN KNOPFDRUCK UND IN WENIGEN SEKUNDEN WIRD AUS DEM ELEGANTEN CABRIOLET EIN SPORTLICHES COUPÉ.

**GENIESSEN SIE DIE PURE LEBENSFREUDE BEI EINER PROBEFAHRT.  
JETZT BEI UNS.**

**Ahrensfelde/Lindenberg**  
**Autocenter Koch GmbH**  
Karl-Marx-Straße 1a · Tel. 030/9 40 09 80

**Berlin-Reinickendorf**  
**Autohaus Jänsch GmbH**  
Flottenstraße 24a · Tel. 030/408 99 2 0

**Berlin-Steglitz**  
**Dieter Lochner GmbH**  
Bismarckstraße 17 · Tel. 030/79 47 09 30

**Berlin-Zehlendorf**  
**Kroymans Autohaus Goerzallee GmbH**  
Goerzallee 327 · Tel. 030/847 82-533

**Berlin-Friedrichshain**  
**Autocenter Koch GmbH**  
Persiusstraße 7-8 · Tel. 030/2 93 59 20

**Berlin-Spandau (ab Juli 2008)**  
**Kroymans Autohaus Spandau GmbH**  
Am Juliiusurm 10

**Berlin-Tempelhof**  
**Kroymans Autohaus Berlin GmbH**  
Oberlandstraße 36-41 · Tel. 030/788 088-0

**Berlin-Zehlendorf**  
**Martin Weber Automobile GmbH**  
Berlepschstraße 8-10 · Tel. 030/8 45 90 40



## WIR SCHAFFEN MEHR MOBILITÄT



Jetzt neu: Mit modernen Windows Pocket-PCs wie dem neuen Aneo und Windows Mobile haben Sie via UMTS oder WLAN vollen Zugriff auf Ihr RA-MICRO in der Kanzlei.

RA-MICRO Infoline **0800 7264276** [www.ra-micro.de](http://www.ra-micro.de)

**RA-MICRO. Das Mehrwertprogramm**

**RA-MICRO Software GmbH - Hausvogteiplatz 10, 10117 Berlin**  
Ein Unternehmen der Jurasoft Unternehmensgruppe

**RA-micro**  
KANZLEISOFTWARE